Der Landtag
in dem
Herzogthum Wirtemberg
im Jahr 1798.

Eine
officielle Zeitschrift.

Neuntes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.
in der J. G. Cotta'schen und Metzler'schen
Buchhandlung.

J. publ. germ. 707

Steeb

der Landtag

in dem

Herzogthum Wirtemberg

im Jahr 1798.

Eine

officielle Zeitschrift.

Neuntes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.

in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen
Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorstellung der Substituten und Scribenten in dem grösten Theil der Oberämter des Landes an den Landschaftlichen verstärkten Ausschuß die Veredlung ihres Standes und die Verbesserung ihrer äussern Lage betreffend. *)

Hochlöblicher Landschaftlicher Ausschuß!

Die allgemeine Landesversammlung hat die Beschwerden, Bitten, Wünsche und Vorschläge des gesammten Vaterlandes, die particular Beschwerden einzelner Städt und Aemter, die Klage und Gesuche einzelner Communen angenommen und zur Berathschlagung gebracht. Ja sie hat selbst die Bitten der Individuen nicht verschmäht, so fern nur irgend eine Beziehung derselben mit dem Wohl des Ganzen Statt fand.

Wir die gehorsamst Unterzeichneten, und unsere Mandanten würden besorgen, den erhabenen Beruf unserer verehrungswürdigen Landstände zu miskennen, wenn wir einen Augenblik zweifeln wollten, ob das Beste einer einzelnen Classe von StaatsBürgern mit gleichem Recht ein Gegenstand ihrer Rathschläge und ihrer Verwen-

*) Diese Vorstellung ist auch besonders abgedrukt zu haben. Die Verleger.

dungen bey unserm durchlauchtigsten Landesvater seyn könne?

Der Schreiberstand, dessen Glieder wir sind — diese eigenthümliche, aber von unserm vaterländischen Geschäftsgang unzertrennliche, durch ihre stete Berührung mit dem Bürger und Landmann wichtige Classe von StaatsBürgern unsers Vaterlandes ist, eben um dieser Beziehungen willen, unfehlbar ein wesentliches Object der öffentlichen Berathung und Vorsorge. Diesen zahlreichen und nüzlichen Stand drücken Beschwerden. Längst schon ehe der Geist der Zeit den Anstoß zu Reformen gab, fühlten wir dieselbe tief; aber es fehlte uns theils an einem VereinigungsPunct unter uns selbst, theils an einem Organ, um dieselbe an unsern durchlauchtigsten Regenten gelangen zu lassen. Diese Hindernisse hat der gegenwärtige Zeitpunct weggeräumt. Ein Gemein-Geist, der unserm Stand sonst fremd, und dessen Abwesenheit eben es war, was desselben Veredlung sichtbar hinderte, der aber nun durch den Trieb nach Vollkommenheit angefacht, in dieser Richtung von einem so vielseitigen Nuzen seyn wird, hat endlich die zerstreuten Glieder unsers Standes zusammengeführt: Sie haben sich als eine Gesellschaft von StaatsBürgern mit individuellen Zwecken und Einrichtungen aber auch mit individuellen Bedürfnissen und Mängeln erkannt, und ein Zutrauensvoller Blik auf die allgemeine

Landesversammlung hat ihnen das Mittel gelehrt, den leztern die Sprache zu geben.

Die stillen und frohen Hoffnungen, die mit der ersten Landständischen Zusammenkunft in unsere Herzen drangen, sind bis auf diesen Tag nicht aus denselben gewichen, und mit dem ehrerbietigsten Dank sehen wir, daß ein Hochlöblicher Landschaftlicher Ausschuß die Verbesserung unsers Loses bereits zu einem Gegenstand seiner Berathschlagungen erhoben hat. So beruhigt wir nun dem Resultat derselben entgegen sehen konnten, so glaubten wir dennoch, ohne gerade vorzugreifen, unsere Erfahrungen gemeinschaftlich sammeln, und mit einigen Wünschen und Bitten begleitet, einem Hochlöblichen Landschaftlichen Ausschuß ehrerbietigst vorlegen zu dörfen.

Zu diesem Endzwek haben wir einige Particular- und eine GeneralConferenz unter uns veranstaltet, aber eingedenk unserer Pflichten und der Würde des Gegenstandes, uns vor allen Dingen mit der tiefsten Ehrfurcht für unsern durchlauchtigsten Regenten, mit der innigsten Achtung für die Geseze, und mit der feurigsten Liebe für das Vaterland und die Verfassung desselben durchdrungen, vereinigt, für diese vortrefliche Verfassung, an deren glükliche Fortdauer unsre eigne, darein verwebte politische Existenz so enge geknüpft ist.

In diesen Gesinnungen haben wir jede Beschwerde, die nicht das Gepräge der Wahrheit

an sich trug, jede Bitte, die uns nicht gerecht, jeden Vorschlag, der uns nicht ausführbar, oder mit dem Wohl des Vaterlandes unverträglich schien, misbilligt und verworfen, und so geläutert erkühnen wir uns nunmehr, sowohl die Beschwerden, als die Bitten und Vorschläge unsers Standes dem Hochlöblichen Landschaftlichen Ausschuß gehorsamst vorzulegen.

Um die

Beschwerden

des Schreiberstandes ins gehörige Licht zu sezen, glauben wir einige Betrachtungen über den, ihm von der bürgerlichen Gesellschaft angewiesenen Stand Punct voransenden zu müssen.

Schon im Kindesalter unserer vaterländischen Staatsverwaltung, da noch eine bewunderns-würdige Einfachheit der öffentlichen Geschäfte war, erscheint eine gedoppelte Classe von Staatsdienern zu Erledigung derselben — die Rechtsgelehrten und die Schreiber.

Jene schöpften die zu ihrem Beruf erforderlichen Kenntnisse aus dem academischen Unterricht, leztere theils aus der PrivatUnterweisung von GeschäftsMännern, theils aus eigener Erfahrung.

Ein flüchtiger Blik auf die, diesen beiderley Staatsdienern obliegenden, Funktionen, leitet sogleich auf die Bemerkung, daß der Schreiber, als Gattung betrachtet, in keiner Epoche der vaterländischen Geschichte bloser Copist war.

So einfach immer die Geschäfte damaliger Zeiten behandelt wurden, so waren sie doch von einer so grossen Mannichfaltigkeit für den Unterricht, den der Rechtsgelehrte auf Academien empfieng. Bereichert mit Principien kam er, arm an Formen oft selbst in seinem eigenen Fache, zurük, ausserdem aber hatte er über viele äusserst wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, über das Steuer = Cameral = und Rechnungswesen, über policeyliche und andere Gegenstände durchaus keinen Unterricht empfangen.

Mit allen diesen Objekten ward im Gegentheil der Schreiber auf der GeschäftsStube und durch die tägliche Uebung, nach dem Bedarf jener Zeiten, aufs innigste vertraut.

Indeß daher der Rechtsgelehrte seiner nächsten Bestimmung gemäß, in JustizCollegien, in StabsAemtern, vor den GerichtsSchranken, auch in den höhern Regionen der Regierungskunst, thätig war: besorgte der Schreiber das gesammte FinanzWesen des Staats, sowohl im Grosen als im Detail: er administrirte das Eigenthum der Kirche und anderer Körperschaften, ja, indem er zugleich den grösseren Theil der gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtsgeschäfte, nehmlich das Actuariat bei Gerichten, das Syndicat bei Städten und Aemtern, die Inventur und Theilungsgeschäfte besorgte, entzog er sogar dem Rechtsgelehrten selbst eine wichtige Provinz des practischen Theils seiner Wissenschaft.

Diese große practische Bestimmung des wirtembergischen Schreibers ist durch die Länge der Zeit nicht abgeändert worden. Noch jezt besteht jene Scheidewand, die ihn gleich Anfangs von dem blosen Copisten trennte. Noch jezt geht er mit dem Rechtsgelehrten von einerley Hauptzwek der Staatsverwaltung aus, und noch jezt scheidet er von ihm in der ursprünglichen Geschäfts-Vertheilung. Durch die Art und Richtung seiner Thätigkeit ist das Daseyn desselben aufs engste in die vaterländische Verfassung verwebt, und wir glauben, zum Beweise der Unentbehrlichkeit unsers Standes, blos bemerken zu dörfen, daß bei allen öffentlichen Stellen, von welcher Art sie seyen, Schreiberverständige wenigstens als Gehülfen vorkommen, daß sie es sind, die das gesammte Cammeral- und Rechnungswesen, einen großen Theil der Justiz- und PolizeiPflege, gerichtliche und aussergerichtliche Geschäfte besorgen, und daß das Niederlegen der Feder von Seiten dieses Standes eine unaufhaltbare Stokung im ganzen Geschäftsgang veranlassen würde.

Je inniger wir aber von der Wichtigkeit unserer Bestimmung und von der Unentbehrlichkeit unsers Standes überzeugt sind; je schmerzhafter sind unsere Gefühle, wenn wir die, demselben bisher wiederfahrne Vernachläßigung, sowohl

I. in Absicht seiner Ausbildung,

als

II. in Hinsicht auf seine äußere Lage in Betrachtung ziehen.

In einem Alter, wo die Urtheilskraft erst zu reifen anfängt, vermag der Mensch weder die Schwierigkeiten seiner Bildung, noch die Lükken seines Unterrichts, noch den Grad seiner Empfänglichkeit für Veredlung zu beurtheilen.

So lange wir, die gehorsamst Unterzeichnete, uns in diesen Jahren befanden, hatten wir höchstens eine leise Ahnung von den Anforderungen unsers Berufs. Der große, beinah unbestimmbare Umfang derselben wurde uns erst in reifern Jahren und nach unserem Eintritt in so vielerlei Geschäfte und Verhältnisse deutlich.

Auf diese Weise haben wir erkannt, daß der gewöhnliche Unterricht und die gewöhnliche Erziehung des Schreibers weder seiner Bildung als Mensch, noch seiner Vervollkommnung als GeschäftsMann in dem Grad günstig ist, wie es die Würde und der Umfang seines Berufs erforderte.

Wir haben bemerkt, daß, bei aller partiellen Ausbildung die Cultur des Standes im Ganzen weder mit den Forderungen des Zeitalters, noch mit den Bedürfnissen des Fachs gleichmäßig fortgeschritten ist, und mit Schmerzen haben wir gesehen, daß hierauf eine Geringschäzung von Seiten der höhern Stände gegründet

wurde, die vielfältig auch diejenigen unter uns traf, welche durch Selbstbildung sich der öffentlichen Schäzung würdiger zu machen suchten.

Die Ursachen dieses Zurükbleibens unsers Standes sind zugleich die Beschwerden, die wir in dieser Hinsicht einem Hochlöblichen Landschaftlichen Ausschuß ehrerbietigst vorzutragen haben. Wir begnügen uns, folgende derselben als die wichtigsten auszuzeichnen.

1) Die Leichtigkeit Schreiber zu werden, ist ein Radicalübel in unserer Verfassung. Sie hat mehrere Ursachen insofern sie sich theils auf die noch immer fortdaurende Willkühr der Principalen in Annahme der Incipienten, theils auf die Speculation der Lehrgelder, vornehmlich aber, und was das schlimmste ist, auf den herrschenden schädlichen Wahn gründet, daß zum Eintritt in diesen Stand der talentloseste Mensch noch gut genug sey. — Die Folgen hievon können keine andere seyn, als daß der Stand mit mittelmäßigen zum theil ganz unbrauchbaren Gliedern überladen, und dadurch in den Augen des Publicums herabgesezt wird.

2) In dem allzufrühen Eintritt, und sodann in der oft schmählichen Behandlung des Incipienten finden wir eine zweite Ursache der inneren Unvollkommenheit unserer Verfassung. Es ist nicht zu erwarten, daß ein

junger Mensch von 14 Jahren die, zu einem so ausgedehnten Fach erforderlichen Vorkenntinsse in die neue Laufbahn herüberbringe, und leider! findet er nach erfolgtem Eintritt grosentheils weder Gelegenheit noch Muße, diese Lüke zu ergänzen.

Es wird ihm um so schwerer gelingen, wenn er auch noch die, nur allzugewöhnliche schnöde Behandlung, da man häufig den Incipienten zu häuslichen Arbeiten mißbraucht, erfährt, eine Behandlung, die so leicht jenes zarte Ehrengefühl ertödet, das zur Bildung des Menschen eine so unerlaßliche Bedingung ist.

3) die Unfähigkeit und Ignoranz kann nur durch ein strenges und zwekmäsiges Examen von unbefugten Ansprüchen zurük gehalten werden.

In einem Zeitpunkt wo die öffentliche Zufriedenheit so wesentlich von einem richtigen, vesten und gleichförmigen Geschäfts-Gang abhängt, ist eine Prüfung von dieser Art doppelt nothwendig; zumal bei dem Schreiber, dessen sämmtliche Geschäfte auf das Volk wirken. Die Kriterien der Strenge und Zwekmäsigkeit konnten wir aber an dem bisherigen CameralExamen nicht entdecken. Unzählige Erfahrungen haben Uns belehrt, daß eines theils dasselbe nur einige wenige Zweige der SchreibereyWissenschaft umfaßte, anderntheils

aber, selbst in diesem Fall, blos nach einer Art von handschriftlich = circulirendem Catechismus vorgenommen wurde, der eine Reihe leichter Fragen und bekannter Antworten darstellten. Es ist unverkennbar, daß unter diesen Umständen, dem fleissigen und selbstdenkenden Menschen die aufmunternde und schmeichelhafte Gelegenheit ganz entzogen ist, sich vor dem unwissenden und mechanischen Kopfe auszuzeichnen, und wie mancher in der That unbrauchbare Mensch auf diese Art, selbst mit unverwerflichen Zeugnissen, in die Geschäfte übergegangen sey, lehrt die tägliche Erfahrung.

Betrachten wir endlich

4) den gewöhnlichen Unterricht, den der Schreiber empfängt, so können wir denselben nicht anders, als fehlerhaft, unmethodisch und mit der Wichtigkeit des Berufs contrastirend finden.

In dieser Hinsicht müssen wir sofort

a) das in neueren Zeiten so häufig gewordene Lernen in Stabs und verrechnenden Beamtungen, als eine HauptBeschwerde voranstellen.

Es ist unsers Erachtens eine unläugbare Wahrheit, daß Menschen, die einem gewissen Berufe sich wiedmen, nicht früh genug mit dem ganzen Umfange desselben bekannt gemacht werden können.

Dieser Zweck wird bei einem Schreiber, der seine Lehrjahre in einer der vorgenannten Stellen zubringt, nicht erreicht, sofern er da blos ein dürftiges Fragment von SchreiberenGeschäften einzusehen Gelegenheit findet, und gerade die wichtigsten ihm unbekannt bleiben müssen, wodurch eine Einseitigkeit bey ihm entsteht, die nach vollendeten Lehrjahren nur schwer wieder zu tilgen ist.

b) Stadt- und Amtsschreibereien waren nun zwar bisher die eigentliche Pflanz-Schulen der Schreiber, und mit Recht, so fern alle Geschäfte, deren Behandlung ihren Beruf ausmacht, daselbst sich concentriren. Welchen Nuzen kann aber dieser, an sich so große Vortheil gewähren, wenn der ElementarUnterricht fehlerhaft oder unzulänglich ist? Es sey uns erlaubt, über diesen wichtigen Gegenstand folgendes gehorsamst zu bemerken.

α) Auch nur zur Erwerbung der gemeinsamsten SchreibereyKenntnisse fehlt es gewöhnlicherweise dem Incipienten an Unterricht. In einem Alter, wo der Mensch alle Bildsamkeit zuläßt, in Ermanglung eines äussernSporns aber, auch so leicht zur Trägheit übergeht, empfängt der Incipient seine ganze

Unterweisung durch die Methode des Abschreibens. Nun ist nicht zu läugnen, daß diese LehrArt nüzlich werden könnte, wenn der Principal die abgeschriebenen Acten mit dem Lehrling durchginge, und ihm die Regeln der Behandlung gleichsam anschaulich zeigte. Aber wie selten sind die ehrwürdigen Männer, die einen hinlänglich hohen Werth auf die Jugendzeit legen, um ihr diese Aufmerksamkeit zu schenken! Meistentheils dauert das Abschreiben die ganze Lehrzeit hindurch, und durch diese verkehrte Behandlung wird dann nach- und nach bei dem Lehrling alle Lust zum Nachdenken gehemmt, und jene Angewöhnung an mechanisches Arbeiten erzeugt, die ihn nachher in die wirklichen Geschäften begleitet, und in verwickelten Fällen, wo die Hülfe der Formularien aufhört, wahrhaft unglücklich macht.

Aber auch

β) der beste Unterricht, den der Incipient auf der Schreibstube empfängt, kann nicht anders als unzulänglich ausfallen. Die Zeiten der Routine sind vorbey. Man lernt und arbeitet

nach Principien; hiezu ist theoretischer Unterricht nöthig, und dieser mangelt dem Schreiber.

Hier dürfte vielleicht der Ort seyn, einige der vornehmsten Bedingungen eines zwekmäsigen Unterrichts in der Schreiberey fest zu sezen.

Die Schreiberey im ganzen hat, obgleich schon der Höchstselige Herr Herzog Carl dieses Bedürfniß einsah, und dem Schreiberstande eine Art von Lehrbuch in die Hände zu geben, versprach, immer noch keine scientifische Form, aber sie hat Bestandtheile, die (zum Theil erst in neueren Zeiten) wissenschaftlich behandelt worden sind. Das Rechnungswesen und die gesammte CameralWissenschaften haben ihre Lehrbücher. Werden aber die Grundsäze derselben dem Schreiber methodisch vorgetragen? Durch Routine muß er die Regeln der RechnungsFührung kennen lernen, durch dürftige, mühsame Erfahrungen, Fragmente aus der Landwirthschaft und den verwandten Fächern sich sammeln. Sein Beruf macht ihm tiefe Kenntniß unserer PrivatGesezgebung unentbehrlich, er durchwandert dieses Feld mit Fleiß und Eifer, aber gerade da, wo es auf Feststellung von GrundPrincipien ankommt, verweißt ihn unsere ParticularGesezgebung in verschiedenen Materien auf das gemeine Recht, und der Mangel eines theoretischen Unterrichts wird ihm jedesmal fühlbar, wo eine blos historische

Erkenntniß nicht mehr hinreichen will. Das grose Feld der aussergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit ist dem Schreiber zugetheilt: statt eines theoretischen Unterrichts hierinn, müssen dem Incipienten Formularien zur ErkenntnißQuelle dienen. In seinen verschiedenerlei Verhältnissen bedarf der Schreiber mehr als der Advocat, tiefer, auf Grundsäze gebauter Einsichten in das vaterländische StaatsRecht, und nicht einmal über diesen Gegenstand und über die vaterländische Geschäfte empfängt er einen förmlichen wissenschaftlichen Unterricht.

In der That, wenn wir noch vollends hinzufügen, daß dem Schreiber auch die Quellen der allgemeinen MenschenBildung, deren er in seinen verschiedenen Verhältnissen öfters ohne Nachtheil nicht entrathen kann, verschlossen sind, wenn wir hinzufügen, daß in seiner Propädevtik nicht einmal ein Unterricht in der Logik enthalten ist, wenn wir endlich diese große Lücke in seinem Unterricht mit den Forderungen seines Berufs in Vergleichung bringen, so muß es mehr als augenscheinlich seyn, daß die Ausbildung dieses nüzlichen Standes bisher vernachläßiget worden, und daß, wenn einzelne Glieder desselben, mit Ueberwindung aller dieser Hindernisse zu einem höhern Grad von Bildung emporgekommen sind, dies nur das Werk einer ungewöhnlichen Selbstthätigkeit und einer seltenen Anstrengung seyn konnte.

Wir verlassen diesen Gegenstand auf einen Augenblik um auf eine

Zweite HauptBeschwerde,

nemlich

die äussere traurige Lage

des Schreiberstandes überzugehen.

Sich selbst überlassen, ohne einen zwekmäßigen VorUnterricht, meist durch eigene Anstrengung erwirbt der fleißige, und mit Talent begabte Schreiber nach und nach die zu seinem Beruf erforderlichen Kenntnisse, insbesondere aber (was keinem unbefangenen Beobachter entgehen wird) neben einer, aus seinen öftern Versezungen entspringenden schäzbaren Kenntniß des Landes, seiner Bewohner, ihrer Kräfte und Bedürfnisse — einen gewissen GeschäftsBlik, vermöge dessen er alle ihm vorkommenden Geschäfte schnell ordnet, und unter ihre Formen zu bringen weiß.

Mit diesen Eigenschaften und deren Anwendung wird er ein wahrhaft nüzliches Glied des Staats, und die Dienste, die er demselben in seinen verschiedenen Anstellungen, es sey in OberAmteien, oder in Stadt- und Amtschreibereien, oder in verrechnenden Beamtungen, grossentheils ohne Concurrenz der Principalen leistet, erwerben ihm die gerechteste Ansprache auf eine solide Versorgung.

Die grössere Anzahl der gehorsamst Unterzeichneten und ihrer Mandanten hat die erste Hälfte der gewöhnlichen Bahn des Menschenlebens zurükgelegt. Sie haben jede mit ihrem Beruf verknüpfte Unlust empfunden, alles Ungemach erfahren, das aus einem beständigen Umhertreiben in Bauernhäußern und elenden Dorfschenken, aus einem sedentarischen Leben, und aus dem Bewohnen dumpfer Amtsstuben entspringen kann, alle Leiden einer oft knechttischen Abhängigkeit oft ruhig erduldet, alle Bitterkeiten der Amovibilität und einer precären Existenz gekostet, die für den menschlichen Geist so wohlthuenden Einflüße des geselligen Lebens größtentheils entbehren müssen. Mit allen diesen Resignationen haben sie redlichen Ernst und treuen Fleiß im Dienste des Staats verbunden, und noch können sie nicht ein einziges Denkmal von der Vorsorge des leztern aufweisen.

Sie sind in Jahren vorgerükt, da der Wunsch nach häußlichem Glük — dieser ersten, wichtigsten, und dem Zwecke nach langwierigsten Anstalt der Natur — wohl nicht mehr zu den voreiligen gehört. Sie haben nie aufgehört, Menschen zu seyn, und der Staat wird und kann sie dessen nie entbinden.

Sie sehen sich in Jahren, wo jene, für öffentliche Amtsführung, zumal in unsern Tagen, so wichtige Temperatur von Feuer und Mäßigung

noch statt findet, die nur unter Aufmunterungen gedeiht, und unter dem Druk des Mismuths und der Zurüksezung so schnell verlohren geht. Bald sehen sie das Alter, mit seinem Gefolge von Krankheiten heranschleichen, und noch öfnet sich ihnen keine Aussicht auf Versorgung.

Ja, diese bisherige

NichtVersorgung

vieljähriger brauchbarer verdienter Mitglieder unsers Standes, Hochlöblich Landschaftlicher Ausschuß! ist, mehr als alles übrige Ungemach, durch die trübe Perspectiven, die sie auch den Jüngern unter Uns darbietet, das eigentlich Traurige in unserer äussern Lage.

Es sey uns geneigtest vergönnt, einige der wichtigsten Ursachen dieser Erscheinung aufzusuchen.

A) Das nach und nach eingetrettene Mißverhältniß zwischen der Anzahl der öffentlichen Bedienungen und der Anzahl der Candidaten dazu, ist wohl die erste und die am schwersten wegzuräumende Ursache von dem Phänomen, das eine so unglaubliche Menge unversorgter, zu Jahren gekommener Männer darstellt.

Eine absolute UeberZahl hat der SchreiberStand nicht, sofern das Wachsthum der

Population und die Vervielfältigung der Geschäfte das Daseyn mehrerer Subjekte erforderte, obwol nicht zu läugnen ist, daß die meisten Geschäfte, die gewöhnlicher Weise den Incipienten übertragen werden, füglich den Kopisten anheimfallen könnten. So gros daher immer auch die Anzahl der Wirtembergischen Schreiber seyn möge, (welche beiläufig bemerkt, vermittelst aufzunehmender Consignationen zu eruiren, vielleicht in manchem Betracht nicht uninteressant seyn dürfte,) so wird man gleich wohl nur sehr wenige Individuen dieses Standes unbeschäftiget finden.

Aber ein relativer Exceß ist in ihrer Anzahl. Wir enthalten Uns, in die Ursachen der successiven Vermehrung unsers Personals einzugehen, um so mehr, als wir oben schon einige derselben angedeutet haben, und bemerken blos, daß unsere Anzahl mit der Zahl der, für unsern Stand qualificirten Aemter einen verhältnißmäßig gleichen Schritt zu halten längst aufgehört hat.

Schon aus dem zahlreichen Gedränge um ein einzelnes Amt ist ersichtlich, daß die Candidaten zu öffentlichen Bedienungen sich vermehrt haben, indeß leztere dieselben geblieben sind, und die Folge dieser Disproportion hat keine andere seyn können, als daß viele Glieder unsers Standes entweder gar nicht

oder nur in spätern Jahren zur Versorgung gelangen konnten.

B) Das Eindringen der Advocaten in die für den SchreiberStand geeigneten öffentlichen Bedienungen hat, seit einem Jahrzehend das Schiksal der leztern noch trauriger gemacht. Wir bescheiden uns zwar nun, Aemter zu ambiren, zu deren Verwaltung die Natur der Sache den Rechtsgelehrten zu rufen scheint, obwohl eines theils nicht zu miskennen ist, daß noch im gegenwärtigen Augenblik hin und wieder Beamte vorhanden sind, die nicht mehr und nicht weniger als Schreiber, dergleichen Aemtern mit ausgezeichneter Reputation vorstehen, anderntheils aber zu mehrerem derselben nicht sowohl tiefe, juristische Einsichten, als vielmehr neben einer satten Kenntniß der LandesGeseze ein gewisser practischer Tact erfordert wird, zu dessen Erwerbung der Schreiber so viele Gelegenheit findet. Dagegen aber können wir nicht umhin uns zu beglaubigen, daß zu denjenigen öffentlichen Bedienungen, für welche der Schreiber prävalirende Eigenschaften besizt, als Kellereyen, Verwaltungen, KlostersHofmeistereien, Stadt- und Amts- auch GerichtsSchreibereyen, dem leztern der privative Zutritt offen bleiben sollte.

Nun ist zwar die dißfalls erforderliche

Grenzlinie noch durch keine positive Norm festgesezt; wenn aber die Ansprüche des SchreiberStandes auf gewisse Bedienungen, einen seit Jahrhunderten befolgten ErsezungsModum, die Natur der Sache, das Uibergewicht der Kenntnisse und den, durch desselben Ausschliessung für den Staat selbst erwachsenden Nachtheil für sich reden lassen können; so müssen sie wohl gerecht seyn. Offenbar erwirbt sich der Advocat die, zu verrechnenden Beamtungen erforderlichen Kenntnisse, selbst auch dann, wenn er, (was doch so selten geschieht) einige cammeralistische Collegien auf Academien gehört hat, wenigstens in practischer Hinsicht niemals; und gleichwohl ist es die entgegengesezte Meynung, was die Begünstigung desselben zum Präjudiz des Schreibers begründet zu haben scheint, zu deren Widerlegung wir übrigens blos die Erfahrung anrufen dörfen, die uns aufs bündigste versichern wird, daß dergleichen Beamte nicht anders als mit Hülfe der geringgeschäzten Schreiber ihre Aemter pflichtmäßig zu versehen vermochten.

C) Der Mangel eines Systems in Ersezung der öffentlichen Aemter ist endlich der dritte, wichtige Grund von der NichtVersorgung des SchreiberStandes.

Wäre bisher in einer bestimmten Ordnung,

das ist, nach dem zusammengesezten Verhältnis des Alters und des Verdiensts die Versorgung der Schreiber für sich gegangen: so würde selbst bei der obbemeldeten Disproportion, kein vom Bewußtseyn seiner Fähigkeiten und Dienste durchdrungenes Individuum mit Bangigkeit dem anrückenden Alter entgegen sehen dürfen. Aber mit Schmerzen haben wir an der Stelle eines Systems und in dem ehrenvollen Plaz der unpartheyischen Rüksichtnehmung auf Alter und Verdienst — Nebenumstände dominirend gefunden.

Der Diensthandel, dessen verwüstende Operationen nun vorüber sind, hatte, bey all seiner absoluten Verwerflichkeit, doch noch das eigene traurige Gute, daß er das Talent nicht ausschloß, indem er den Zutritt von äussern erwerbbaren Dingen abhängig machte.

Der Nepotismus ist selbstsüchtiger und unzugänglicher, so fern er Bande voraussezt, die die Natur stiftet, die das Talent sich nicht geben kann, und wenn es auch geschehen könnte, in manchen Fällen nicht anschlagen wird.

Weit entfernt, Gesinnungen zn verdammen, die an sich so schäzbar sind, wie z. B. Gefühle verwandtschaftlicher Anhänglichkeit, können wir blos die Schwierigkeiten bedauren, die es dem menschlichen Herzen kostet, dergleichen Gesinnun-

gen höhern Rüksichten unterzuordnen. Zugleich können wir uns nicht enthalten, noch einen andern EntstehungsGrund dieses Phänomens anzuführen.

Bei der gänzlichen Unkunde, worinn sich der Staat in Hinsicht auf die, ihm Dienste leistenden Aemterfähigen Subjecte, befindet, kann es nicht fehlen, daß nicht gröstentheils bei ErledigungsFällen blos empfohlene oder verwandte Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die Unbekanntschaft der herzoglichen Räthe mit den Fähigkeiten anderer Subjecte hemmt ihre freie Wahl, und das Resultat trägt sodann die Kennzeichen des Nepotismus, den sie gewiß nicht beabsichtigen, sondern verabscheuen. Dieses Nichtgekanntseyn vom Staat trift hauptsächlich den Schreiberstand: denn die beiden Examina bei der herzoglichen Regierung und RenntCammer können, da sie lange vor der BedienstungsZeit und in Jahren geschehen, wo eben so gut eine unendliche Progression zu Kenntnissen, als ein völliges Stillstehen eintretten kann, jene Kenntniß unmöglich gewähren, die gleichwohl zu Einführung und AufrechtErhaltung eines weisen AemterErsezungsSystems die unerläßlichste Bedingung ist.

Die bisherige detaillirte Darstellung unserer Beschwerden und die Entwiklung derselben aus ihren Ursachen sezt uns nun in den Stand, Hoch-

löblicher Landschaftlicher Ausschuß, uns bey unsern Bitten, Wünschen und Vorschlägen um so kürzer zu fassen. Wir hoffen, daß wie die Corollarien aus einem Saze, so leztere von selbst aus jenen herausfallen werden, und wir werden uns nur da einige Ausführlichkeit erlauben, wo es darauf ankommen wird, die Uebereinstimmung eines Vorschlags mit dem Wohl des Vaterlandes darzuthun.

Einer weitläuften Erörterung in dieser Hinsicht wird es wohl schwerlich bedörfen, wenn wir, zum Behuf der nachfolgenden Bitten und Vorschläge,

im Allgemeinen

den ehrerbietigsten Wunsch voransenden, daß zum Besten unseres Standes und um demselben einen Mittelpunkt der Vereinigung zu verschaffen

eine Deputation

aus Gliedern der Herzoglichen Regierung, desgleichen aus Schreibereyverständigen Gliedern der Hochlöblichen Landschaft, der Herzoglichen RenntCammer und des Herzoglichen Kirchenraths niedergesezt werde. Nach unsern Ideen würde diese Deputation die Quelle seyn, von welcher künftig alle Vorkehrungen zum Wohl und zur Vervollkommnung des Schreiberstandes ausflössen. Sie würden eine Art von Zwischenband abgeben, wodurch der Staat uns und wir ihm

Grenzlinie noch durch keine positive Norm festgesezt; wenn aber die Ansprüche des Schreiber-Standes auf gewisse Bedienungen, einen seit Jahrhunderten befolgten Ersezungs-Modum, die Natur der Sache, das Uibergewicht der Kenntnisse und den, durch desselben Ausschliessung für den Staat selbst erwachsenden Nachtheil für sich reden lassen können; so müssen sie wohl gerecht seyn. Offenbar erwirbt sich der Advocat die, zu verrechnenden Beamtungen erforderlichen Kenntnisse, selbst auch dann, wenn er, (was doch so selten geschieht) einige cammeralistische Collegien auf Academien gehört hat, wenigstens in practischer Hinsicht niemals; und gleichwohl ist es die entgegengesezte Meynung, was die Begünstigung desselben zum Präjudiz des Schreibers begründet zu haben scheint, zu deren Widerlegung wir übrigens blos die Erfahrung anrufen dörfen, die uns aufs bündigste versichern wird, daß dergleichen Beamte nicht anders als mit Hülfe der geringgeschäzten Schreiber ihre Aemter pflichtmäßig zu versehen vermochten.

C) Der Mangel eines Systems in Ersezung der öffentlichen Aemter ist endlich der dritte, wichtige Grund von der NichtVersorgung des SchreiberStandes.

Wäre bisher in einer bestimmten Ordnung,

das ist, nach dem zusammengesezten Verhältnis des Alters und des Verdiensts die Versorgung der Schreiber für sich gegangen: so würde selbst bei der obbemeldeten Disproportion, kein vom Bewußtseyn seiner Fähigkeiten und Dienste durchdrungenes Individuum mit Bangigkeit dem anrückenden Alter entgegen sehen dürfen. Aber mit Schmerzen haben wir an der Stelle eines Systems und in dem ehrenvollen Plaz der unpartheyischen Rüksichtnehmung auf Alter und Verdienst — Nebenumstände dominirend gefunden.

Der Diensthandel, dessen verwüstende Operationen nun vorüber sind, hatte, bey all seiner absoluten Verwerflichkeit, doch noch das eigene traurige Gute, daß er das Talent nicht ausschloß, indem er den Zutritt von äussern erwerbbaren Dingen abhängig machte.

Der Nepotismus ist selbstsüchtiger und unzugänglicher, so fern er Bande voraussezt, die die Natur stiftet, die das Talent sich nicht geben kann, und wenn es auch geschehen könnte, in manchen Fällen nicht anschlagen wird.

Weit entfernt, Gesinnungen zu verdammen, die an sich so schäzbar sind, wie z. B. Gefühle verwandtschaftlicher Anhänglichkeit, können wir blos die Schwierigkeiten bedauren, die es dem menschlichen Herzen kostet, dergleichen Gesinnun-

gen höhern Rüksichten unterzuordnen. Zugleich können wir uns nicht enthalten, noch einen andern EntstehungsGrund dieses Phänomens anzuführen.

Bei der gänzlichen Unkunde, worinn sich der Staat in Hinsicht auf die, ihm Dienste leistenden Aemterfähigen Subjecte, befindet, kann es nicht fehlen, daß nicht grösten theils bei ErledigungsFällen blos empfohlene oder verwandte Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die Unbekanntschaft der herzoglichen Räthe mit den Fähigkeiten anderer Subjecte hemmt ihre freie Wahl, und das Resultat trägt sodann die Kennzeichen des Nepotismus, den sie gewiß nicht beabsichtigen, sondern verabscheuen. Dieses Nichtgekanntseyn vom Staat trift hauptsächlich den Schreiberstand: denn die beiden Examina bei der herzoglichen Regierung und Renntcammer können, da sie lange vor der BedienstungsZeit und in Jahren geschehen, wo eben so gut eine unendliche Progression zu Kenntnissen, als ein völliges Stillstehen eintretten kann, jene Kenntniß unmöglich gewähren, die gleichwohl zu Einführung und AufrechtErhaltung eines weisen AemterErsezungsSystems die unerläßlichste Bedingung ist.

Die bisherige detaillirte Darstellung unserer Beschwerden und die Entwiklung derselben aus ihren Ursachen sezt uns nun in den Stand, Hoch-

Löblicher Landschaftlicher Ausschuß, uns bey unsern Bitten, Wünschen und Vorschlägen um so kürzer zu fassen. Wir hoffen, daß wie die Corollarien aus einem Saze, so leztere von selbst aus jenen herausfallen werden, und wir werden uns nur da einige Ausführlichkeit erlauben, wo es darauf ankommen wird, die Uebereinstimmung eines Vorschlags mit dem Wohl des Vaterlandes darzuthun.

Einer weitläuften Erörterung in dieser Hinsicht wird es wohl schwerlich bedörfen, wenn wir, zum Behuf der nachfolgenden Bitten und Vorschläge,

im Allgemeinen

den ehrerbietigsten Wunsch voransenden, daß zum Besten unseres Standes und um demselben einen Mittelpunkt der Vereinigung zu verschaffen

eine Deputation

aus Gliedern der Herzoglichen Regierung, desgleichen aus Schreibereyverständigen Gliedern der Hochlöblichen Landschaft, der Herzoglichen RentCammer und des Herzoglichen Kirchenraths niedergesezt werde. Nach unsern Ideen würde diese Deputation die Quelle seyn, von welcher künftig alle Vorkehrungen zum Wohl und zur Vervollkommnung des Schreiberstandes ausflössen. Sie würden eine Art von Zwischenband abgeben, wodurch der Staat uns und wir ihm

näher gerükt würden. Schon durch ihr bloses Daseyn würde sie unserm Stande einen höhern Grad von Selbstständigkeit verleihen, und durch ihre nie ermüdende Wachsamkeit würde sie das Wiederaufkeimen der einmal abgeschaften Mängel und Mißbräuche auf immer ersticken.

Sie würde zugleich das Forum und die Examinationsstelle der Schreiber seyn.

Unter ihren Auspicien würde sodann

insbesondere

ad 1) der Zwek der Veredlung

unsers Stands eines gedeihlichen Erfolgs gewiß seyn können. Die Nothwendigkeit dieser Veredlung und die bisherigen Hindernisse derselben haben wir oben, unter der Rubrik der Beschwerden mit einer, wie wir hoffen, allzusatten Ausführlichkeit dargestellt, um nicht voraussezen zu dürfen, daß unsre in dieser Hinsicht vorzutragende Bitten und Vorschläge durch das bereits Gesagte hinlänglich motivirt seyen. Wir begnügen uns daher

A) in Beziehung auf die bisherige Lehr-Institute

nur folgende kurze Bitten und Vorschläge ehrerbietigst darzulegen:

1) Daß ein jedes Individuum, welches künftig sich dem Schreiberstande widmen wird, eine

Vorprüfung vor der obbelobten Deputation erstehe.

2) Daß der Eintritt in die Schreibstube nicht eher als in einem Alter von 16 Jahren erfolge.

3) Daß das Incipiren in Staabs= und verrechnenden Beamtungen unbedingt aufhöre, es wäre denn mit derselben eine Amts oder Gerichtsschreiberei verbunden.

4) Daß das GeneralRescript von 1783, welches die gleichzeitige Annahme allzuvieler Incipienten so ernstlich untersagt, erneuert, und strenger als bisher nicht geschehen ist, befolgt werde.

5) Daß die Lehrgelder fixirt werden.

6) Daß die Weisung an die Stadt= Amts= und Gerichtsschreiber ergehe, den Unterricht des Incipienten gewissenhaft und zwekmäsig einzurichten, sich aller schmählichen Behandlung desselben zu enthalten, ihm täglich einige Freistunden zu seiner Selbstbildung einzuräumen, den Mittelscribenten, wenn er bleiben will, nach der Lehre noch ein Jahr bey sich zu behalten, ihn in die wichtigern Geschäfte einzuführen, zum HauptExamen vorzubereiten, auch auf den Fall, daß sie sich trennen wollten, ihm für einen andern Posten zu sorgen.

Endlich und

7) daß nach erstandenen LehrJahren ein, auf

eine bestimmte Zeit des Jahres vorzunehmendes, alle bisherigen SchreiberExamina absorbirendes HauptExamen vor der obbelobten Deputation erfolge, von dessen Strenge und Zwekmäsigkeit wir zum voraus überzeugt seyn dörfen.

Diese Anordnungen würden nach unserm geringen Dafürhalten einen beträchtlichen Theil der Hindernisse, die bisher der Ausbildung unsers Standes entgegen gewesen sind, hinwegräumen; in so fern sie nemlich durch die Vorprüfung, den Eintritt, durch das HauptExamen das Fortkommen in demselben dem talentlosen Menschen erschwehrten; durch Erstreckung des EintrittsAlters den Mangel an Vorkenntnissen so viel möglich ausschlössen, durch eine würdigere Behandlung von Seiten des Principals, das Ehrengefühl des Lehrlings vor der Unterdrückung sicherten, und endlich durch die sub Nro. 3 und 6 bemerkten Maaßregeln zu einem bessern und zwekmäsigern Unterricht Anlaß gäben.

Wenn wir aber auch die möglichst günstigen Erfolge hievon annehmen: so werden sie in der Zusammenstellung mit den großen Anforderungen unsers Berufs doch nur immer einen höchst negativen Werth behaupten können.

Hindernisse der Veredlung wegräumen, heißt im Grunde doch nicht viel weiter, als die leztere

möglich machen, und es ist sichtbar, daß bey den vorgenannten unfehlbar bessern Einrichtungen gleichwohl der wichtigste Theil des Erziehungs-Geschäfts von der Selbstbildung abhängig bleiben würde.

Wie schwer aber diese sey, wissen wir zu gut aus eigener Erfahrung, um nicht zu wünschen, daß unsern künftigen Fachsgenossen eine Erleichterung durch methodischen theoretischen Unterricht zufliessen möchte. In dieser Hinsicht haben wir es längst als eines der wichtigsten Bedürfnisse unsers Standes betrachtet, daß, statt an der bisherigen Form, in welcher der wirtembergische Schreiber gestaltet zu werden pflegte, Stükweise zu verbessern, lieber dieselbe ganz zerschlagen, und —

B) ein Institut, LehrAnstalt, Seminarium

oder wie es genannt werden mag, von Staatswegen, als Pflanzschule für künftige Schreiber errichtet werden möchte.

Auf diese vielleicht etwas kühne Idee, sind wir durch das neu veranstaltete kirchenräthliche Examen geleitet worden. Unstreitig hat dieses einsichtsvolle Collegium bey Entwerfung eines solchen Examens den literarischen Bedarf des Schreiberstandes nach seinem ganzen Umfange vortreflich gewürdiget, und wir können den

Wunsch nicht unterdrücken, daß die intellectuelle Vervollkommnung eines jeden unserer Fachsgenossen künftig im Geiste dieses Examinations-Plans befördert und ausgeführt werden möge. Gleichwie aber kein Gesez ohne Promulgation verbindet: so konnten wir bey aller Bewunderung, die wir dieser treflichen Anstalt zu zollen uns gedrungen fanden, uns gleichwohl die Wahrheit nicht verhehlen, daß um Anforderungen entsprechen zu können, vorerst die Mittel dazu gegeben seyn müssen. Wir kannten die Schwürigkeiten der Selbstbildung; wir fühlten den Contrast unserer niemals ruhenden, practischen Beschäftigung mit der zu einem theoretischen Studium nöthigen Muße; auf der andern Seite aber erkannten wir auch die Nothwendigkeit des dem Herzoglichen Kirchenrath hiebei vorschwebenden Zweks, und wir konnten nicht umhin, zum Besten einer neuen Generation von Schreibern die Errichtung einer zwekmäsigen Lehr-Anstalt als des einzigen zulänglichen Vehikels ihrer Veredlung recht angelegentlich zu wünschen. Weit entfernt, uns Vorschläge über die literarische Einrichtung eines solchen Instituts zu erlauben, fügen wir blos den Wunsch bei, daß der Aufnahme in dasselbe eine Vorprüfung vorangehen, und sowohl die Anzahl der Zöglinge, als auch die Zeit des Aufenthalts darinn bestimmt werden möge.

Die Zwecke, die durch diese Anstalt erreicht

würden, sind ausser der gewiß nicht fehlschlagenden ächten Veredlung unsers Standes hauptsächlich folgende:

1) Da alles Incipiren aufhören müßte, so würden die Beamten zu denjenigen Geschäften, wozu bisher gewöhnlicher Weise die Incipienten gebraucht wurden, z. B. zum Ingrossiren rc. sich simpler Kopisten bedienen, eine Wirkung, wodurch der Unterschied unsers Standes von der Classe der leztern aufs schärfste bestimmt werden würde.

2) Aus diesem Institut würden künftig nach dem von der Deputation erstandenen HauptExamen die Substituten in Stadt- und Amtsschreibereien ausgehen, und es liesse sich erwarten, daß es Männer von einer vielseitigen Bildung seyn würden, die nicht erst nöthig hätten, mit allen Schwierigkeiten des SelbstUnterrichts zu ringen.

3) Die Anzahl der Schreiber würde sich verringern, in so fern eines Theils nur dem Talent der Zutritt offen stünde, andern Theils in vielen Stellen, worinn bisher ein grosser Theil unserer Fachsgenossen so zweklos beschäftigt wurde, die Kopisten einrükten.

So unentbehrlich ohne Zweifel eine solche Anstalt ist, und so wenig dieselbe nach den bisher angegebenen Grundzügen ins Idealische fällt:

so könnten sich dennoch einige Zweifel dagegen erheben, zu deren Auflösung wir nur folgendes bemerken wollen.

Zweifel gegen die Perfectibilität unsers Stands werden wohl schwehrlich eine ausführliche Hebung erfordern. Warum sollte denn unser Stand, bei seiner bisherigen anerkannten Nüzlichkeit durch zwekmäsige Ausbildung nicht noch nüzlicher werden können? Wenn jede menschliche Anstalt, die nur nicht in ihrer ursprünglichen Anlage fehlerhaft ist, eine weitere Vervollkommung zuläßt, warum sollte unserem Stand die gleiche Empfänglichkeit für Veredlung ermangeln? Wenn Individuen desselben (noch lebende GeschäftsMänner) deren Bescheidenheit wir durch Nennung ihrer Nahmen nicht kränken wollen, und auf welche unser Stand stolz seyn darf, schon durch die blose Selbstbildung denjenigen Grad von GeistesCultur erlangten, den sie in ihren WirkungsCreißen so geltend zu machen wissen: warum sollten die grössern Vortheile eines methodischen und zwekmäsigen theoretischen Unterrichts an einer Gesellschaft wißbegieriger, von Wetteifer beselter, noch von keinem Schlendrian irregeführter Jünglinge verloren gehen? Nein, Hochlöblicher Landschaftlicher Ausschuß, der Unterricht werde nur zwekmäsig eingerichtet; er sey ganz auf die Bedürfniß unsers Berufs berechnet, und wir zweifeln keinen

Augenblik, daß nicht jeder Zweifel gegen die Perfectibilität unsers Standes gehoben sey.

Sollte aber bey dem Daseyn eines Gymnasiums und einer Universität die Errichtung eines solchen Instituts nicht überflüssig seyn?

Um diesen Einwurf zu heben, bemerken wir in Absicht auf das herzogliche Gymnasium, daß, da solches blos die classische Erziehung zum Augenmerk hat, es niemals ein Surrogat der bisherigen SchreibereiAnstalten seyn könne.

Diesen leztern Gesichtspunct müssen wir auch voranstellen, wenn wir dem Einwurf wegen der Universität begegnen wollen. Hier würde zwar der Schreiber den vollständigsten theoretischen Unterricht in der RechtsWissenschaft und im Camerale geniesen, aber er würde gerade das, was zum unmittelbaren Eintritt in die Schreiberei-Geschäfte erfordert wird, nicht von dannen herüberbringen. Die academische Laufbahn würde nicht das Surrogat der SchreiberLehrjahre gewesen seyn. Wäre es ein leichtes, den einmal bestehenden Unterschied zwischen Rechtsgelehrten und Schreiber auszulöschen, und beide Stände gleichsam zu consolidiren: so möchten vielleicht nicht geringe Vortheile daraus entspringen. Allein, obwohl der Jurist und der Schreiber zum Theil gemeinschaftliche, zum Theil verwandte Fächer haben: so verlassen sie doch bald die ge-

meinschaftliche Bahn, und indem jener zu Disciplinen übergeht, von welchen der leztere höchstens eine encyclopädische Kenntniß nöthig hat: (z. B. deutsches Staatsrecht, Feudalrecht, Canonisches Recht, ReichsgerichtsProceß ꝛc.) ruft diesen sein Beruf zu Studien, die gewöhnlicher Weise kein Gegenstand des academischen juristischen Unterrichts sind, wohin wir z. B. die ganze Polizei-Legislation unsers Vaterlandes, die Ausarbeitung von ErbtheilungsFällen, die Kenntniß des Steuerwesens und seiner Behandlung, das CameralRecht und alle diejenigen gesezlichen Bestimmungen zählen, die in den sogenannten allerhand Ordnungen ꝛc. enthalten sind. Da überhaupt die Bestimmung des Schreibers von Anbeginn an practisch ist, so müßte sein theoretischer Unterricht, um sogleich nach den Lehrjahren als Substitut eintreten zu können, mit practischen Uebungen verknüpft seyn, welcher Zwek auf der Universität nicht erreicht werden würde.

Noch könnte gegen die Ausführbarkeit unsers Vorschlags ein staatswirthschaftlicher Zweifel erhoben werden. Das Institut, das unsere Wünsche bezweken, würde zu Errichtung und zur Sustentation eines Fonds bedürfen. Wir halten dasselbe für zu gemeinnüzig, um nicht mit dem besten Vertrauen der Unterstüzung so wohl von Seiten der Hochlöblichen Landschaft, als des herzoglichen Kirchenraths uns getrösten

zu dürfen, um so mehr als diese Beiträge nur sehr mäsig wären, da, nach unsern Ideen die LehrAnstalt hauptsächlich durch die Zuflüsse der Zöglinge sich aufrecht erhalten würde.

Wir machen den Uebergang in unsern Wünschen, Bitten und Vorschlägen

ad II. auf den Punct der Versorgung des Schreiberstandes.

Indem wir auch in Rüksicht dieses Gegenstandes von den oben ausführlich dargestellten Hindernissen und deren Ursachen ausgehen, hoffen wir, daß es unsern Bitten und Wünschen diesfalls nicht an dem gehörigen AnlehnungsPunct fehlen werde.

Unstreitig ist

A) der Entwurf eines bleibenden VersorgungsPlans

die erste Bedingung, unter welcher unsere Versorgung möglich werden kann. Hierzu aber sind zwey wichtige PräliminarPuncte erforderlich.

1) Der Staat muß vor allen Dingen das gesammte SchreiberPersonale kennen lernen; dis wird, nach unserer unmasgeblichen Ansicht erfolgen, wenn, im Nahmen des erstern, die obbelobte Deputation Attestate

über das Alter, die Kenntnisse und das sittliche Betragen eines jeden examinirten Schreibers erfordert, welche Atteſtate vom OberAmtmann und Amtsschreiber, und zwar bey AmtsSubſtituten unter Zuziehung der AmtsVersammlung, bey StadtSubſtituten mit Beiziehung des StadtMagiſtrats ausgeſtellt werden möchten, wobey wir übrigens gnädigſt zu bemerken haben, daß diese Kenntniß in Absicht auf Fähigkeiten und Einsichten durch ein abermaliges allgemeines Examen noch weit zuverläßiger erhoben werden könnte.

2) Hat nun der Staat sich diese Kenntniß verschaft, so wird es ihm leicht seyn, die Individuen nach Alter und Brauchbarkeit zu classificiren, und diese Classification wäre sodann die Grundlage von der Ordnung in welcher künftig die Beförderungen vor sich giengen.

Eben diese Classification würde bey den dereinſt vor der Deputation zu examinirenden Subjecten, sie seyen nun im Inſtitut oder in Schreibſtuben gebildet worden, fortgesezt, von 2 zu 2 Jahren aber ein gedruktes Verzeichniß derselben gegen Bezahlung ausgegeben werden.

Ein solches AemterErsezungsſyſtem wird, zumal bey seiner Publicität gewis alle Zwecke erfüllen, die man von ihm fordern kann. Es wird

die beiden HauptRüksichten „Alter und Verdienst" zu seinem unbestechlichen Kanon haben, und jede Rüksichtnehmung auf NebenUmstände und NebenVerhältnisse, so viel nur immer möglich ist, verbannen.

Insbesondere wird es auch die häufigen schriftlichen und persönlichen Meldungen um Aemter überflüßig machen, und den Collegien das beruhigende Schauspiel gewähren, den Vorwurf der NichtVersorgung entweder auf den Klagenden selbst, oder auf die zufällige Uebervölkerung des Standes zurükfallen zu sehen.

Würde endlich auch den Communen zur Pflicht gemacht, bey Vergebung ihrer für Schreiber geeigneten Dienste sich nach den, von Staatswegen aufgenommenen Verzeichnissen zu richten: so möchte dies eines der wirksamsten Mittel seyn, unbeschadet ihres NominationsRecht, der so viele Klagen veranlassenden Erblichkeit der CommunDienste ein Ende zu machen.

Wir haben oben schon das Eindringen der Advocaten in verrechnenden Beamtungen, auch in Stadt= Amts= und Gerichtsschreibereyen als eine HauptBeschwerde ausgeführt, und beiläufig den Wunsch geäussert, daß

B) eine GränzLinie in Absicht auf die Aemter zwischen unserm und dem AdvocatenStande festgesezt werden möchte.

Diese uns so angelegene Bitte wagen wir hiemit ehrerbietigst zu wiederholen, in der zuversichtlichen respectvollen Hoffnung, daß dieselbe nicht werde enthört, und die sodann festgesezte Gränzscheidung aufs heiligste gehandhabt werden.

Endlich bleibt uns noch

C) das schwerste Hinderniß unserer Versorgung, das unglaubliche Misverhältniß zwischen den Diensten und den Candidaten dazu

wegzuräumen übrig.

Solange diese Disproportion fortdauert, müssen wir uns beglaubigen, daß der weiseste AemterErsezungsPlan, und die für uns vortheilhafteste GrenzLinie immer nur höchst unzureichende Mittel unserer Versorgung bleiben werden, und wie sollte dieses Mißverhältniß anders zu heben seyn, als

durch Vermehrung der Aemter?

Hier hauptsächlich durfte es darauf ankommen, die Uebereinstimmung unserer Vorschläge mit der Gerechtigkeit und mit dem Wohl des Vaterlandes darzuthun. Auch haben wir bey diesem Gegenstand in unsern Berathschlagungen am längsten und mit der meisten Vorsicht verweilt. Behutsam haben wir die Gründe für und wieder erwogen, und da der Ausschlag auf jene Seite gefallen ist,

so veranlaßt uns die Rechenschaft, die wir einem Hochlöblichen Landschaftlichen Ausschuß deßhalb abzulegen haben, noch zu einiger Ausführlichkeit.

1) Die grossen Stadt- und Amtsschreibereien des Landes sind es vornehmlich,

die in dieser Hinsicht unsere Aufmerksamkeit auf sich zogen.

Vertraut als subalternen Personen mit diesen öffentlichen Stellen, lernten wir sowohl ihren pecuniarischen Werth, als auch den Grad der Mühe kennen, die es kostet, um des erstern habhaft zu werden. Im Durchschnitt fanden wir nun, daß eine solche Stelle einem einzigen Manne oft ein Einkommen gewährt, das gleichmäßig vertheilt, 3 auch 4 Männer mit Familien nähren könnte. Wir fanden, daß dieses Einkommen die Frucht der Mühe und des Schweises von 3—6 Substituten ist, und daß der Principal zu Erhebung desselben höchstselten weiter beiträgt, als daß er für die Lieferung bescheint.

Für Männer die sich das Bewußtseyn ihrer Dienste nicht versagen können, die zugleich in Jahre vorgerükt sind, wo das erlaubte und so unwillkührliche Bedürfniß einer Versorgung wacher wird, ist es ein eigenes herbes Gefühl in einer Einrichtung zu leben, in welcher der Fleiß das leidende Werkzeug, und der Unfleiß der genießende Theil ist. Und diese Einrichtung beruht auf kei-

nem Fundament, das einen BestimmungsGrund abgäbe, warum sie gerade so und nicht auch anders seyn könnte. Sie hat nichts für sich als das Herkommen, und wir haben weder einen rechtlichen noch politischen Grund finden können, der uns hinderte, den Wunsch zu äussern, daß zum Behuf so vieler unversorgten Glieder unsers Standes, dergleichen grosse Stadt- und AmtsSchreibereien, nach dem Beispiel einiger neuern Vorgänge, da man die Amts- von den Stadtschreibereien trennte, in mehrere selbstständige Ganze, unter der Benennung: Gerichtsschreibereien zerfällt, und sonach an mehrere übertragen werden möchten; jedoch mit der Einschränkung, daß in keinem Fall die Amteyen damit combinirt würden.

Nur zwey Einwürfe sind uns vorgekommen, die gegen diese Zertrennung der grossen Stadt- und AmtsSchreibereyen vorgebracht werden könnten.

1tens die Besorgniß, daß in diesem Fall die Geschäfte weniger schnell, minder genau und gleichförmig behandelt werden möchten. Sie hat einigen Schein, aber sie hebt sich von selbst, so bald man ihr die OberAufsicht der OberAemter und Probationen entgegen stellt. War es denn wohl bisher die Revision der Stadt- und Amtsschreiber, die den Substituten gut und gleichförmig zu arbeiten veranlaßte? — Wie

sind überzeugt, daß diese Revision nur in den wenigsten Fällen statt fand; und es würde in der That um die Güte und Gleichförmigkeit der Geschäfte sehr übel gestanden seyn, wenn sie erst durch die Revision der Stadt und Amtsschreiber hätte bewirkt werden sollen; wenn nicht eigener Antrieb und die Aufsicht der OberAemter und Probationen ein stärkerer BestimmungsGrund für die Substituten gewesen wäre: — 2tens könnte der Einwurf statt finden, daß die Gerichts-Schreiber sich verheurathen, ihre Söhne dereinst wiederum in die Schreibstube ziehen, mithin die vorgeschlagene Maaßregel nur zu einer lästigen Vermehrung des Schreiberstandes gereichen würde.

Auch diesen Entwurf haben wir erwogen und erkannt, daß er aufhört von irgend einem Belang zu seyn, so bald die oben von Uns gehorsamst vorgetragene Wünsche in Absicht auf künftige LehrAnstalten auch nur einigermasen in Erfüllung gehen, weil alsdann der Staat sich vorbehalten wird, die Anzahl der SchreibereyLernenden zu fixiren, weil man überdiß in neueren Zeiten einzusehen gelernt hat, daß nur der Künstler und Handwerksmann der glüklichste ist, daß bei weitem nicht mehr so viel junge Leute wie ehmals sich den Brodstudien zu widmen Lust haben.

Um so überwiegender und reeller fanden wir dagegen die Vortheile die aus der vorgeschla-

genen Zertrennung der Stadt- und Amtsschreibereyen resultiren würden. Einestheils schwebten uns Beispiele von mehreren Gerichtsschreibereyen vor, die bereits schon nicht ohne Nuzen für die Gemeinden bestehen; anderntheils aber fanden wir, daß, weit entfernt dem Publikum auf irgend eine Art lästiger zu werden, (da ja der Verdienst in diesem Falle nicht erhöht, sondern statt in eine Hand, blos jezt in 2 oder 3 Hände fliessen würde) vielmehr der Substitut als nunmehriger Gerichtsschreiber, wenn er seinen Verdienst nicht mehr theilen dürfte, unfehlbar wohlfeiler arbeiten könnte, wodurch eine wesentliche Erleichterung für das Volk entstünde.

Wenn ausserdem einem solchen Gerichtsschreiber auch noch zur Pflicht gemacht wurde, das Actuariat bei DorfGerichten zu übernehmen: so ist unverkennbar, daß für die Justiz und PolizeiPflege auch für das CommunRechnungsWesen ein nicht zu berechnender Gewinnst entstehen müßte.

Indem wir aber nun überwiegende Gründe zu haben glauben, um unsere ehrerbietigste Anträge auf diese Zertrennung der großen Stadt und Amtsschreibereien zu richten: glauben wir zugleich keinen unzweideutigern Beweiß von unserer Achtung für Verträge und von der Gerechtigkeit und Mäßigung unserer Gesinnungen geben zu können, als indem wir die Realisirung dieses Vorschlags

auf nach und nach sich ereignende Erledigungs Fälle aussezen.

2) Die Trennung der verrechnenden Beamtungen von den Justiz Aemtern, in Erledigungs Fällen würde, vorausgesezt: daß jede der beiden Stellen ein hinlängliches Brod gewährt — ebenfalls ein Mittel seyn, mehrere Glieder unsers Standes zu versorgen, und der Staat würde den Vortheil haben, daß die Geschäfte so wohl genauer als schleuniger gefertiget würden.

Auf gleiche Weise könnten

3) die Commun Rechnungs Probationen füglich und mit wahrem Nuzen für das Ganze, da die Probatoren oft so sehr durch die Ober Aemter in ihrem Wirkungs Creis sich beschränkt sehen, von den Ober Aemtern getrennt werden, wobey zwar den leztern die Justification zu lassen seyn dörfte, hingegen der Probator jedesmal zur Rechnungs Abhör zu ziehen wäre, und an den Diäten den Communordnungsmäßigen Antheil zu nehmen hätte.

Auf diese Weise würde allerdings in den grössern Ober Aemtern ein Probator ein hinreichendes Auskommen für sich und seine Familie finden, wenn er den Verdienst un-

getheilt zu beziehen — und das ganze Jahr hindurch genug Geschäfte hätte, und von den kleineren könnten einem Mann mehrere und so viele anvertrauet werden, als er zu versehen im Stande wäre.

4) Das ForstRechnungsWesen wurde bisher einzig durch die ForstScribenten besorgt, da diese Männer alle Gelegenheit hatten, sich forstwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben; so können wir nicht umhin, zu wünschen, da nach den neuesten Verabschiedungen zwischen Herrn und Land künftig der gröste Theil der ForstmeisterStellen mit bürgerlichen besezt werden soll, dißfalls hauptsächtlich auf brauchbare Schreiber reflectirt werden möchte.

5) Die Magistratische und gerichtliche Verfassung unsers Landes ist gröstentheils nicht am besten beschaffen. Es ist notorisch, daß meist die ganze Leitung des Rechtsgangs von dem OberAmt und Actuariat abhängt, die unfehlbar auch zuweilen — mißleiten. Wie viel würde nun nicht für die JustizPflege und für das CommunOeconomieWesen gewonnen werden, wenn Schreiberei verständige Personen in die Magistrate gezogen würden! Nicht nur würden sie eine nüzliche OppositionsParthie gegen eine öfters eintrettende unbefugte Allgewalt bilden, sondern auch durch ihre

Vorschläge zu Verbesserung des öconomischen Zustandes der Communen wesentlich beitragen. Zu diesem Behuf müßte aber freilich bei Wiederbesezung der Stadt und Amts- der Spital- und anderer Pflegen, auch bei Uebertragung der OberAccis- und HauptZoller-Stellen auf dergleichen Männer vornemlich reflectirt, und damit sie bestehen könnten, mehrere solcher kleinen Aemter combinirt werden.

Wir beschließen diese Reihe von Bitten, Wünschen und Vorschlägen mit einem ehrerbietigsten Antrag, die nächste Erleichterung des Schiksals der Substituten betreffend:

1) in Hinsicht auf ihre Belohnung möchte es nüzlich und zwekmäßig seyn, ein allgemeines Verdienst Regulativ zu entwerfen, und darin zu bestimmen, wie der Verdienst bei allen Geschäften, wo es thunlich ist, nach Masgabe der Arbeit, und nicht nach der Zeitversäumniß mit dem Nachläßigern stände, der auf einen Tag, woran er nur halb so viel gearbeitet hat, als jener, doch eben so viel verdient. Eine Verfügung die zugleich der wirksamste Antrieb zur Beförderung des Geschäfts wäre.

Insbesondere aber wäre sehr zu wünschen, daß keinem Stadt- und Amtsschreiber mehr gestattet würde, einen AmtsSubstituten auf

bloses Salarium oder gegen einen erzwungenen Accord, statt des Communordnungsmäßigen Verdiensts anzunehmen.

2) Die Amovibilität der Substituten ist, besonders für Männer von reiferem Alter, das Drückendste und Unangenehmste in ihrer Lage. Sollten wohl Männer, die nicht einem Einzelnen sondern ganzen Communen bedient, und darauf beeidigt sind, das Spiel der Laune und der Convenienz des erstern seyn können?

Auch dieser Uebelstand ist ein wesentlicher Theil unserer Beschwerden, und wir können daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß künftig, wie dies schon im Stuttgardter Amt der Fall ist, überall die Stadt- und AmtsSubstituten zwar auf den Vorschlag des Stadt- und Amtschreibers, aber durch die Magistrate und AmtsVersammlungen angenommen, und auf gleiche Weise nur möchten entlassen werden können. Auf diese Weise würden die AmtsSubstituten fixe Pläze, die, welche sie bekleiden, würden mit weit mehr Interesse arbeiten, sie hätten Gelegenheit, sich besser und wohlfeiler einzurichten, nähmen weit grössern Antheil an den bürgerlichen Verhältnissen, könnten sich mehr Zutrauen unter den Bürgern erwerben, und hier abwarten, bis die Reihe der Versorgung an sie käme. Mancher fände vielleicht Gelegenheit, sich so gut und vortheilhaft einzurichten, daß er keinen Dienst mehr verlangen würde.

Dieß, Hochlöblicher Landschaftlicher Ausschuß, sind die tiefgefühlten Beschwerden unsers Standes.

Dieß sind unsere Wünsche, Bitten und Vorschläge. Wir fürchten nicht, daß jenen der Character der Wahrheit, diesen das Gepräge der Bescheidenheit, der Ausführbarkeit und der Uebereinstimmung mit dem Wohl des Vaterlandes ermangeln sollte.

Mit hingegebenem Vertrauen submittiren wir die Prüfung derselben Ihren erleuchteten Einsichten, und indem wir nur noch die angelegentliche devote Bitte hinzufügen, daß ein Hochlöblicher Landschaftlicher Ausschuß geruhen wolle, der Ausleger unserer Klagen und Wünsche bey unserm durchlauchtigsten LandesVater, auf dessen Huld und GerechtigkeitsLiebe wir so kindlich vertrauen, und bey den beyden herzoglichen Cammern zu seyn, denen die Bedürfnisse unsers Standes gewis kein Gegenstand ohne Interesse seyn werden, haben wir die Ehre, die Versicherungen derjenigen tiefen Verehrung zu wiederholen, mit welchen wir unwandelbar ersterben

Eines Hochlöblichen Landschaftlichen Ausschusses,

den 8 August 1798.

ganz gehorsamste

OberAmtei- und StadtSubstituten zu Neuenbürg.

Für sich und Kraft habenden Auftrags von den Substituten zu Herrenalb, Murrhard, und Pfullingen
C. G. Stroemfeld.
Kraft Wilhelm Hochstetter.

Für sich und im Nahmen des Substitut Ade zu Neustatt und Hüttenschreiber Erbe zu St. ChristophThal,
Johann Frid. Rau.

Vaihingen.

Für sich und im Nahmen der Substituten in Stadt und Amt,
Christoph Friderich Waldbauer.

Markgroeningen.

Für sich und die übrigen Substituten in Stadt und Amt,
Carl Friderich Gok.

Ludwigsburg.

Für sich und im Nahmen der Substituten in Stadt und Amt,
Gottlob Jonathan Riekhert.

Brakenheim.

In eigenem und im Nahmen der Substituten zu Laufen, Güglingen, Gochsheim und hiesigen Amts,
Carl Christoph Süßkind.

Marbach.

Für sich und seine Committenten in Stadt und Amt Marbach, Waiblingen, Winnenden und Baknang, AmtsSubstitut in Marbach,

Andr. Hauser.

Schorndorf.

Für sich und seine Committenten in Stadt und Amt Schorndorf, Lorch und Welzheim,

J. Ch. Lang.

Stuttgardt.

Im Nahmen aller Stadtschreiberei-Substituten,

Binder.

Nürtingen.

StadtschreibereiSubstitut Volz.
Joh. Frid. Bilfinger.
Joh. Ludw. Frid. Rümelin.
Carl Georg Schikhardt.

Böblingen.

Christian Friderich Bloß.
Friderich Weißer.

Für sich und aus Auftrag der Stadt und Aemter Heidenheim, Pfullingen und Bottwar,

Wullen.
Fischhaber.

Herrenberg.
Probator Seeger.

Nagold.
Für sich und Altensteig, Probator
Mutschler.
StadtschreibereiSubstitut
Friderich August Göriz.

Hirsau.
Auch für Leonberg und Merklingen,
AmtsSubstitut zu Hirsau,
Wilh. Frid. Erhardt.

Wildberg.
Für sich und aus Auftrag der Ober- amts- und StadtschreibereiSubstituten in Wildberg und Calw,
Georg Jonathan Roller,
AmtsSubstitut.

Balingen.
Für sich und im Nahmen seiner Mandanten der hiesigen und der Oberamtei- und Stadt und AmtsschreibereiSubstituten in Ebingen, Rosenfeld, Sulz, Hornberg, St. Georgen und Dornhan,
StadtSubstitut in Balingen, Späth.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Neunten Heftes. Zweites Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom

Dienstag, den 18ten Sept. 1798.

I. Herr Assessor Hofacker verliest eine ihm eingehändigte — an den landschafftlichen verstärkten Ausschuß gerichtete Vorstellung der Substituten und Scribenten in dem grösten Theil der Oberämter des Landes, die Veredlung ihres Standes und die Verbesserung ihrer äußern Lage betreffend. *)

II. Herr Consulent Kerner verliest den Aufsaz eines Ungenannten über den nehmlichen Gegenstand.

Beschluß.

Da die Materie wegen Veredlung des Schreiberstands von dem Herrn Assessor Hofacker zu bearbeiten übernommen worden ist, so wird die weitere Berathschlagung über den Innhalt dieser beiden Schrifften, auf die von demselben zu erstattende Relation ausgesezt.

*) Siehe des Neunten Heftes Erstes Stük.

Sizung vom
Mittwoch, den 19ten Sept. 1798.

I. Das Concept des — nach dem Beschluße vom 12ten dieses verfaßten ProtokollExtract, den cessirenden Beitrag des geistlichen Guths zu der Besoldung des GeheimenrathsKollegii und der dazu gehörigen Balley betreffend, wird verlesen und genehmigt.

II. Eine herzogliche Signatur vom 18ten dieses, die von Serenissimo beschlossene Aufhebung der VergleichsDeputation betreffend, wird publicirt, und von Seiten des Kollegiums die Verabredung genommen, sich über den Innhalt derselben am künftigen Montag zu berathschlagen. Diese Signatur ist folgenden Innhalts:

Da ohne Schuld, ja gegen den lebhaftesten Wunsch des regierenden Herrn Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht, die bis anher zu Behandlung der Herr und Landschafftlichen VergleichsAngelegenheiten niedergesezt gewesene VergleichsDeputation in einem Zeitraum von mehreren Monaten, selbst bei — auf ihrer Seite angewandten rühmlichen Bemühungen — nicht vermögend gewesen, erschöpfende Resultate vorzulegen: So haben Höchstdieselben Sich entschlossen, beregte VergleichsDeputation, wie anmit geschiehet, gnädigst aufzuheben. Allein, da Seiner Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche Gesinnungen fortwährig die nehmlichen sind, da Höchst Ihre

Neigung, Ihr Land zu beglücken, sich immer gleich bleibt, und da, im Gefühle HöchstIhrer theuren RegentenPflichten, Geradheit der Grundzug HöchstIhres Charakters ist, wollen Höchst Sie eben ernannte Vergleichs-Handlungen zwischen HöchstIhnen und Einer Ehrsamen Landschaft, in dem LandesVerfassungsmäsigen Wege, nehmlich durch HöchstIhr Geheimes RathsCollegium, sey es mündlich oder in dem schrifftlichen Wege, eröfnen lassen, und wie HöchstSie bey Erwiederung ähnlicher Gesinnungen von Seiten HöchstIhrer Landstände, Sich schmeicheln, dieselbe zu einem gedeihlichen beiden Theilen vergnüglichen Ende zu bringen.

Seine Herzogliche Durchlaucht gesinnen daher an den Landschaftlichen verstärkten Ausschuß, sich hierüber unterthänigst zu erklären, um, je nachdem ein oder der andere Weg gewählt wird, die weiteren nöthigen Vorkehrungen treffen lassen zu können.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlich verstärkten Ausschuß mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Stuttgardt in Cons. secr. den 18 Sept. 1798.

(L. S.)

Zugleich wird

beschlossen,

das Präsidium dieser nunmehr aufgehobenen De-

putation um die bey allen gemeinschaftlichen Deputationen herkommliche Mittheilung einer Abschirft vom Protokoll zu ersuchen.

II. Nach der in der Sitzung vom 17ten dieses genommenen Verabredung wird die Frage: welche Maasregeln in Absicht auf die beiden herzoglichen Signaturen vom 9ten und 15ten dieses Monats, die SommerAnlage und den neuen MilitärPlan betreffend, zu ergreiffen seyn möchten, in Vortrag gebracht, und nach einer vorhergegangenen Berathschlagung einstimmig

beschlossen,

Serenissimum um Wiedereinberuffung der allgemeinen LandesVersammlung auf den 1ten Nov. in einem unterthänigsten Anbringen zu bitten, zugleich aber auch die gesamten Landstände von diesem geschehenen Schritte, und von den Ursachen, welche den verstärkten Ausschuß hierzu bewogen haben, zu benachrichtigen.

Sizung vom

Donnerstag, den 20ten Sept. 1798.

Ueber die Bittschrifft des größern Theils der SchreibereyVerwandten des Landes, die Veredlung ihres Standes und die Verbesserung ihrer Lage betreffend, wird nach Anleitung eines von dem Herrn Assessor Hofacker verfaßten Voti eine Berathschlagung angestellt, und von 9. dem Verstärkten Ausschusse zur Entscheidung vorgelegten

Fragen über die zwey ersten abgestimmt, und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Montag, den 24 Sept. 1798.

I. Das Koncept der — nach dem Beschlusse vom 19ten dieses verfaßten Erklärung auf die beiden höchsten Signaturen vom 9ten und 15ten dieses Monats die SommerAnlage und den neuen MilitärPlan betreffend, und das Koncept eines Schreibens, worinn der verstärkte Ausschuß dem Lande von jenen beiden Resolutionen, und von dem gemachten Antrage wegen Einberufung der allgemeinen LandesVersammlung Nachricht ertheilt, werden verlesen und genehmigt.

II. In Betreff der Veredlung des Schreiberstands wird über die 3e. 4e. 5e. 6e. und 7te Frage abgestimmt. Die beiden unter nro 1. erwähnten Koncepte sind folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlich verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die beiden höchsten Signaturen vom 9ten und 15ten dieses Monats, die SommerAnlage und den neuen MilitairPlan betreffend, mit angehängter

submissester Bitte um gnädigste Wieder-Einberuffung der allgemeinen Landes-Versammlung.

dd. 19ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 9ten September dieses Jahrs die unterthänigste Verwilligung des MilitairBeitrags in dem Quanto einer Jahrssteuer sammt der Helfte des Surrogati tricesimarum zwar gnädigst acceptirt, dabey aber Gehorsamst Unterzogenen zu erkennen geben lassen:

„daß, da die gesammten Prälaten und Landschaft keineswegs befugt seyen, die Verwilligung der Umlage des MilitairBeitrags von willkührlichen Bedingungen abhängig zu machen, auch hier gar nicht der Ort sey, sich weder über die Wiederanknüpfung der noch nicht aufgehobenen, sondern nur einzig durch die eigene Schuld der Landschafft sistirten VergleichsUnterhandlungen, noch vielweniger über die vermeintlichen Mängel der Militär-Verfassung zu äußern, Höchstdieselben hier diese Gegenstände ganz bei Seite gesezt haben wollen, und was den zugleich vorgebrachten Wunsch der früher zu machenden Herzoglichen Ansinnen wegen Verwilligung

und Repartition der Winter = und Sommer=Anlagen betreffe, auch hierinn der hergebrachten Gewohnheit und dem vorliegenden Benehmen HöchstIhrerDurchlauchtigsten RegierungsVorfahren folgen würden.

Sodann haben Euer Herzogliche Durchlaucht durch eine weitere höchste Signatur vom 15ten dieses Monats unterthänigst Subsignirten einen von Höchstdenselben entworfenen und dem Herzoglichen GeheimenrathsCollegium den 12ten dieses mitgetheilten neuen MilitairPlan gnädigst zugehen lassen.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen, folgende unterthänigste Erklärung, welche nach gepflogener reiflicher Berathschlagung über den Innhalt dieser beiden höchsten Signaturen von dem landschaftlichen verstärkten Ausschuße abzugeben beschlossen worden ist, gnädigst aufzunehmen.

Als Euer Herzoglichen Durchlaucht nun in Gott ruhender Herr Vater die Stände dieses Herzogthums auf den 17ten Merz des vorigen Jahrs zusammen berief, um sich mit ihnen zu berathen, wie bey den, über das Land gekommenen außerordentlichen Kalamitäten durch Zusammensezung der gemeinschaftlichen Kräfte zu tragen, und welche Maaßregeln zu ergreifen seyn möchten, um den vorigen Wohlstand bald möglichst wieder herzustellen, vermochten diese der Ueberzeugung nicht zu widerstehen, daß das Unglük wohl weit nicht

so groß und die Summe der Schulden wohl nicht so hoch aufgeschwollen, oder diese doch nun ungleich leichter zu tilgen seyn würden, wenn die Gelder, welche das Land alljährlich für die Unterhaltung des Militairs verwilligt und hergeschossen hätte, dem Zwek der Sicherstellung gegen äußere Gewalt gemäß verwendet, oder, im Fall man diesen Zwek nach der Lage, den Kräften und übrigen Verhältnissen des Landes für unerreichbar gehalten hätte, zu Rettung in Nothfällen wenigstens dem grösten Theil nach aufgesparet worden wären.

So schmerzhaft aber auch die Empfindungen waren, welche dieser Rükblik auf die Vorzeit bei ihnen erzeugte, so liessen sie doch den Muth nicht sinken. Durch die Hoffnung, daß die gemachte traurige Erfahrung von den Folgen einer zweideutigen Verwendung der StaatsAbgaben dieses Uebel nie wiederkehren lassen würde, fühlten Sie sich zu neuen Anstrengungen der Kräfte gestärkt.

Der wirklichen Erfüllung dieser aufrichtenden Hoffnung glaubten Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamste Landstände ganz nahe zu seyn, nachdem Höchstdieselben den landschafftlichen Deputirten bey der gemeinschafftlichen VergleichsDeputation hatten zu erkennen geben lassen

daß, da die Kräfte des Landes zu Aufstellung eines regulairen Militairs in so groser Anzal, als in dem Falle eines wirklichen An=

griffs zu seiner Vertheidigung und bei entstehenden Kriegen benachbarter Staaten zu Behauptung der Neutralität erforderlich wäre, nicht zureichten, Sie geneigt seyen, den landschafftlichen Antrag zu genehmigen, daß dasselbe zu dem Ende mit der LandMiliz in Verbindung gesezt und die näheren Verhältnisse dieser Verbindung nach einem festen und zwekmäßigen Plan verabschiedet würden.

Als unter dieser frohen Aussicht die allgemeine LandesVersammlung im Monat Merz dieses Jahrs auf unbestimmte Zeit auseinander gieng, so wurde von derselben dem versammelt gebliebenen verstärkten Ausschuß die bestimmte Weisung hinterlassen, bey den über den MilitairPunct fortzusezenden Verhandlungen sein Augenmerk darauf zu richten, daß jene gnädigste Zusicherung realisirt und in Gemäßheit derselben ein solcher MilitairPlan zur endlichen Verabschiedung vorbereitet werden möchte, der dem Lande die Beruhigung gewähren könnte, daß künftighin der Militair-Beitrag zur möglichsten Erhaltung der Sicherheit gegen äußere Gewalt verwendet werden, und somit das Wirtembergische Volk nicht mehr den willkührlichen Mißhandlungen jeder kleinen Truppe blos gestellt seyn werde.

Und durch eben diese Rüksichten haben sich bey weitem die mehresten Landstände bei Ausstellung ihrer Gewälte wegen der Sommer Anlage

leiten lassen, als wordurch es für Gehorsamst Subsignirte zur Pflicht geworden ist, die unterthänigste Verwilligung desselben an die Bedingung anzuknüpfen, daß diese VergleichsVerhandlungen, so wie über sämmtliche Gegenstände, also besonders über den Punct, ohne Verzug fortgesezt werden möchten.

Zwar haben Euer Herzogliche Durchlaucht Gehorsamst Unterzogenen unterm 18ten dieses Monats gnädigst zu vernehmen geben lassen, daß Sie die VergleichsVerhandlungen mit Aufhebung der bisherigen gemeinschafftlichen VergleichsDeputation entweder mündlich oder in dem schrifftlichen Wege eröffnen lassen wollten, als worüber Gehorsamst Subsignirte ihre unterthänigste Erklärung in wenigen Tagen abzugeben nicht ermangelen werden; allein theils durch die Grundsätze, welche die Herzogliche Signatur vom 9ten dieses Monats enthält, theils durch die Art und Weise wie der neue MilitairPlan zu Stand gekommen und exequirt worden ist, deßgleichen auch durch den Innhalt dieses neuen MilitairPlans selbst sehen sie sich beynahe alle Hoffnung entzogen, daß diese VergleichsVerhandlungen in Absicht auf den MilitairPunkt zu einem für das Land beruhigenden Resultate führen würden.

Gehorsamst Unterzogene wollen hier nur einige HauptMomente ausheben, durch welche bey

ihnen nothwendig diese Besorgniß erregt werden mußte.

1.) Dasjenige, was der landschaftlich verstärkte Ausschuß in seiner unterthänigsten Erklärung vom 18ten August dieses Jahrs in Absicht auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen bey der MilitairEinrichtung devotest vorzutragen sich gedrungen fühlte, wurde, obschon die landschaftliche Ausschüsse so wie die allgemeine Landesversammlung nach dem § 7. Cl. I. Gr. IV. des jüngsten Landtags-Abschieds

auf alle und jede schriftliche unterthänigste Vorstellungen ebenfalls schriftliche den Landesverträgen, dem Herkommen, dem Zustand des Landes und der Vorliegenheit der Umstände gemäß eingerichtete gnädigste Resolutionen

zu erwarten berechtiget sind, in der Herzoglichen Signatur vom 9ten dieses Monats mit der Bemerkung hinweggewiesen, daß hier der Ort gar nicht sey, sich über die vermeintlichen Mängel der MilitairVerfassung zu äußern.

2.) Nach dem §. 4. Cl. I. Gr. V. und VIII. eben dieses Landes-Grundgesezes solle

bey den receßmässigen oder auch sonst unterthänigst verwilligten Steuren und Anlagen die jedesmalen verglichene Termine abgewartet, und weder die Landschaft noch die Unterthanen vor gnädigster Ansinnung unterthä-

nigster Bewilligung darauf wirklich erfolgter Ausschreibung und erschienener Verfallzeit zu deren Bezahlung oder Vorschüssen darauf angehalten werden.

Damit diese Verabschiedung in Erfüllung gehen und der landschaftliche Ausschuß so wie die Herzogliche Kriegskasse keinen Verlegenheiten ausgesezt werden möchten, hatten gehorsamst Unterzogene sich an Euer Herzoglichen Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte gewendet, die gnädigste Ansinnen wegen des Militair-Beitrags jedesmal in Zeiten an das Land gelangen zu lassen; allein auch dieser in der Natur der Sache und in der Verfassung so tief gegründeten Bitte haben Euer Herzogliche Durchlaucht nicht gnädigst zu entsprechen geruhet, sondern gehorsamst Unterzogenen zu erkennen geben lassen, daß Höchst Dieselben hierinn einer hergebrachten Gewohnheit und dem vorliegenden Benehmen Höchst Dero Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahren folgen würden.

3.) Wurde gegen die ausdrückliche Disposition des §. 3. Cl. I. Gr. 2.

„daß in allen Staats- und Landes-Angelegenheiten der Regent den Geheimen RegimentsRath collegialiter vernehmen und dessen Rath und Gutachten dabei erfordern solle."

von dem herzoglichen geheimen RathsCollegium über den neuen MilitairPlan kein Gutachten er-

fordert, sondern vielmehr dieser demselben erst zu der Zeit, als er bereits zur Ausführung kam, mitgetheilt; hiedurch ist diesem Herzoglichen Collegium die Gelegenheit entzogen worden, Euer Herzogliche Durchlaucht noch in Zeiten darauf aufmerksam zu machen, wie sehr dieser Plan in mehreren Puncten gegen die Verfassung anstosse, und mit den vorliegenden Verabschiedungen contrastire.

Sodann kann

4.) Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht unbekannt seyn, daß unter den beiden lezteren Regierungen verglichen und verabschiedet worden ist, daß

a) der herzogliche KriegsRath dem herzoglichen Geheimen Raths-Collegium untergeordnet seyn solle.

b) daß der zu entwerfende und der Landschaft mitzutheilende MilitairPlan in seinen wesentlichen Theilen nicht einseitig abgeändert werden werde;

c) daß die SubsidienGelder, welche für das in Diensten der Holländisch-Ostindischen Compagnie stehende Regiment bezogen worden, so lange sie flüssig wären, der Kriegs Kasse niemals entzogen werden würden.

d) daß ein hinreichender RekrutirungsFonds mit jährlichen 9 fl. auf den Mann ausgesezt werden solle.

e) daß die KreisKontingentien jederzeit abgesondert aufgestellt seyn sollen.

f) daß die übrigen Herzoglichen Truppen nach ihrer Bestimmung zu Handhabung der inneren und äußeren Sicherheit und Ruhe des Landes in brauchbaren FeldRegimentern aufgestellt, und dieser ihrer Bestimmung auf keine Art entzogen werden sollen.

g) daß, so lange, bis alles auf dem planmäsigen Fuß seyn werde, die erledigten Officiers-Stellen mit den ausrangirten und supernumerairen Officiers besezt werden sollen.

Alle diese Verabschiedungen sind auch von Euer Herzoglichen Durchlaucht bei Höchst Dero RegierungsAntritt durch die Worte:

„gereden und versprechen — im Wort der
„Wahrheit bei unsern Fürstlichen Würden,
„Ehr und Treuen Unsere gehorsamste Prä-
„laten und Landschaft zu allen Zeiten bei
„mehr angeregtem Tübingischen Vertrag —
„dazu bei andern auf gemeinen Landes
„und sonderbaren Ausschuß-Tägen
„gemachten Abschieden, Vergleichungen
„und pactis auch denen darinn begriffenen
„Freiheiten und Fürstlichen Verheis-
„sungen durchaus gnädiglich bleiben zu
„lassen."

aufs feierlichste bekräftiget worden, und gehorsamst Unterzogene glauben daher dem Einwurf

nicht entgegen sehen zu dörfen, als ob solche für Höchst Dieselben nicht verbindlich wären.

Hiemit vermögen Gehorsamst Subsignirte nicht zu vereinigen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht

ad a.) dem herzoglichen KriegsRath den neuen MilitairPlan unmittelbar und nicht durch das Herzogliche Geheimen Raths-Collegium haben zugehen lassen;

ad b.) daß dieser Plan, unerachtet durch denselben die allerwesentlichsten Puncte der Militair-Einrichtung eine vollkommene Abänderung erleiden sollten, vor erfolgter Publikation der Landschaft zu ihrer unterthänigsten Erklärung hierüber nicht mitgetheilt worden ist;

ad c.) daß Euer Herzogliche Durchlaucht die holländischen Subsidiengelder zu Unterhaltung des Militairs nur provisorisch verwenden lassen wollen.

ad d.) daß zu dem RekrutirungsFonds nur in circa 6 Gulden jährlich auf den Mann ausgesezt sind.

ad e.) daß aus dem Plan, die besondere Aufstellung der KreisContingentien keineswegs zu entnehmen ist, sondern vielmehr daraus, daß zu der Gage für verschiedene Kreis-Officiers 4260 fl. jährlich ausgesezt worden sind, sich zu ergeben scheint, daß wenigstens nicht alle Kreis-Officiers wirklich einrangirt seyen.

ad f.) daß in dem Plan zwei Kompagnien Gardes du Corps und eine Compagnie Leibjäger aufgeführt werden, und daß

ad g.) die für Pensionairs ausgeworfene Summe, den neuen Plan gegen den vorigen gehalten von 14,826 fl. auf 23,286 fl. und mit Einschluß dessen, was für verschiedene Kreis-Officiers noch besonders ausgesezt ist, auf 27,546 fl. angestiegen ist, eine Summe, die mehr als das Gedoppelte des Rekrutirungs-Fonds beträgt, und schon in dieser Hinsicht alle Grenzen eines billigen Verhältnisses übersteigt.

5.) Von der Anstellung und Eintheilung des Officiers Personals haben Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst Subsignirten zwar keine Eröffnung thun lassen, allein die Empfindungen, welche darüber rege werden mußten, daß so manche Landeseingebohrne ihrer vieljährigen treu geleisteten Dienste, ihrer mit Treue und Rechtschaffenheit verbundenen vorzüglicheren Kenntnisse unerachtet auswärtigen Adelichen nachgesezt wurden, sprechen zu laut, als daß gehorsamst Unterzogene noch sollten Anstand nehmen können, Höchst Denselben in Unterthänigkeit bemerklich zu machen, wie wenig hierdurch diejenigen Erwartungen haben befriediget werden können, zu welchen die in der herzoglichen Resolution vom 17ten Merz dieses Jahrs enthaltene gnädigste Zusicherung, daß künftighin zwei Drittheile der

Officiers = Stellen mit bürgerlichen Landeseinge-bohrnen besezt werden sollten, berechtigte.

Gnädigster Herzog und Herr!

durch die Aufstellung dieser Grundsäze und durch die von Höchst Denselben getroffenen neuen Militair = Einrichtungen sind die über den Militair-Punct vorliegenden Verabschiedungen in den allerwesentlichsten Puncten verlezt. Gehorsamst Unterzogene würden es mit ihren Pflichten nicht vereinigen können, und sich einer allzugrossen Verantwortlichkeit gegen das Land aussetzen, wenn sie diesen Stand der Sache ihren Kommittenten vorenthalten wollten. Sie fühlen sich vielmehr gedrungen, denselben diese für das Land so höchst wichtige Angelegenheit zu eigener reiflicher Berathschlagung anheim zu stellen, und sich deswegen an Euer Herzogliche Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte zu wenden:

daß Höchst Dieselben die allgemeine LandesVersammlung auf den 1ten November dieses Jahrs, als bis wohin die bevorstehende Herbstgeschäffte beendiget seyn werden, wiedernm gnädigst einberufen zu lassen, geruhen möchten.

Aber nicht bloß der MilitairPunct allein; auch die Kriegsschadens = Umlage und die Organisation der landschaftlichen Ausschüsse erfordern die Wiederversammlung der Landstände.

Die gnädigst niedergesezte gemeinschaftliche Kriegsschadens = Umlagsdeputation ist nunmehr

in ihren Geschäfften so weit vorgerükt, daß von ihr bereits der Entwurf zu einem wegen Errichtung eines allgemeinen Vermögens-Katasters in das Land zu erlassenden Rescripts gefertiget wird. In mehrere der in der Materie von Errichtung eines Katasters von dieser Deputation adoptirten Grundsätze vermochten Gehorsamst Unterzogene nur unter Aussezung auf Ratification der allgemeinen Landes-Versammlung einzugehen, weil diese hierüber bei ihrem Auseinandergehen Ihnen keine Vollmacht zum endlichen Abschluß ertheilt hat. Es ist mithin nicht zu umgehen, daß dieser Gegenstand, um über denselben völlig abschliessen zu können, treugehorsamsten Prälaten und Landständen zur Genehmigung vorgelegt werde.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es auch mit der Materie von der Organisation der landschaftlichen Ausschüsse.

Ueber einen Theil dieses Gegenstandes hat die allgemeine LandesVersammlung ihre gefaßten Beschlüsse Euer Herzoglichen Durchlaucht Selbst zu höchster Genehmigung unterthänigst vorgelegt, die übrigen Theile aber konnten inzwischen blos zur landtäglichen Berathschlagung vorbereitet werden, als welche nun noch hierüber anzustellen ist.

Indem Gehorsamst Unterzogene unter der Vorliegenheit dieser Umstände der gnädigsten Gewährung der von ihnen angebrachten unterthänigsten Bitte um Wiedereinberufung der allgemeinen

LandesVersammlung zuversichtsvoll entgegen sehen zu dürfen glauben, empfehlen Sie sich zu höchster Huld und Gnade submissest und beharren in tiefstem Respekt, Stuttgardt den 19ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

Verordnete des landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

Unsere freundwillige Dienst und Gruß zuvor!

Auf das von Uns unterm 18 Julius dieses Jahrs an die gesammten löblichen Landstände erlassene Schreiben, durch welches Wir sie um ihre Bevollmächtigung über das von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm 11 Mai gemachte gnädigste Ansinnen wegen Regulirung und Ausschreibung der SommerAnlage ersucht haben, hat der bei weitem größere Theil derselben in den an Uns eingesandten Vollmachten sich dahin erklärt, der Bewilligung der SommerAnlage in dem receßmässigen Quantum einer Jahrs=Steuer, nebst der Hälfte des Surrogats, die Bedingung beyzufügen:

„daß die stillgestandenen Vergleichs=Unterhandlungen so wie über sämmtliche Gegenstände, also besonders über den Militair Punkt ohne Verzug fortgesezt werden."

Diesen durch die Mehrheit der von den löblichen Landständen eingekommenen Vollmachten sich ergebenen Beschluß haben Wir in einer den 18 August abgegebenen unterthänigsten Erklärung Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch das Herzogliche Geheime=Raths=Kollegium auch würklich vorgetragen, und zugleich Höchstderoselben Augenmerk darauf hinzulenken Uns bestrebt, wie viel dem Lande daran gelegen sey, daß der Militärbeitrag seinem Zwek gemäß verwendet, und vermittelst desselben die möglichste Sicherheit gegen äußere Gewalt erzielt werden möge.

Hierauf nun haben Sich Seine Herzogliche Durchlaucht in einer unterm 9ten dieses Monats an den landschaftlichen verstärkten Ausschuß erlassenen Signatur dahin zu äussern geruhet:

„Daß die Verwilligung der Umlage des Militärbeitrags zwar gnädigst acceptirt, da aber die gesammten Prälaten und Landschaft keineswegs befugt seyen, die Verwilligung der Umlage des Militärbeitrags von willkührlichen Bedingungen abhängig zu machen, auch hier gar nicht der Ort sey, sich weder über die Wieder=Anknüpfung der noch nicht aufgehobenen, sondern nur einzig durch die eigene Schuld der Landschaft sistirten Vergleichs=Verhandlungen, noch viel weniger über die vermeintlichen Mängel der Militär=

Verfassung zu äussern, diese Gegenstände hier ganz bei Seite gesezt haben wollten."

Auch haben Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht vor einigen Tagen einen neuen MilitärPlan publiciren lassen, ohne solchen vorher von dem Herzoglichen GeheimenRaths-Kollegium begutachten, und ohne ihn vorher der Landschaft zu ihrer unterthänigsten Erklärung gnädigst mittheilen zu lassen.

Nachdem Wir nun den Innhalt jener Herzoglichen Signatur vom 9ten und des Uns nachgehends unterm 15ten dieses Monats gnädigst mitgetheilten neuen MilitärPlans reiflich erwogen haben, haben Wir dem Wunsch nicht zu wider stehen vermocht, diese in mehreren Rüksichten höchst wichtige Angelegenheit nach ihrer gegenwärtigen Lage der Versammlung der löblichen Landstände zu eigener kollegialischer reiflicher Berathschlagung vorlegen zu können.

Und indem Wir hiebei zugleich auch in Betrachtung gezogen haben, daß die allgemeine Landesversammlung bey ihrem Auseinandergehen wegen der Kriegsschadens-Umlage Uns keine Vollmacht zum endlichen Abschluß hinterlassen hat, die deshalb niedergesezte Herr- und Landschaftliche Deputation aber in diesem Geschäffte nunmehr so weit vorgerükt ist, daß ohne vorherige landständische Genehmigung des bisher bearbeiteten weitere Fortschritte nicht wohl mehr möglich sind;

desgleichen daß es in Betreff der Organisation der beiden landschaftlichen Ausschüsse zu Vermeidung grösserer Weitläuftigkeit dienen würde, wenn derjenige Theil dieser Materie, welcher gnädigster Landes-Herrschaft noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, vordersamst der Berathschlagung der allgemeinen LandesVersammlung unterworfen werden könnte, haben Wir in Zusammenhaltung aller dieser Umstände Unsern Pflichten gemäß zu seyn erachtet, Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Höchstdieselben die allgemeine Landesversammlung auf den 1sten November dieses Jahrs, als bis wohin die bevorstehenden Herbstgeschäffte beendiget seyn würden, wiederum gnädigst einberufen zu lassen, geruhen möchten.

Wie Wir nun keineswegs zweifeln, daß Se. Herzogliche Durchlaucht dieser Bitte, welche Wir in einer heute abgegebenen unterthänigsten Erklärung an Höchstdieselben haben gelangen lassen, zu entsprechen und die löblichen Landstände wiederum zusammen zu berufen, Sich entschliessen werden, als ermanglen Wir nicht Unsern ꝛc. hievon vorläufige Nachricht zugehen zu lassen.

Auch fügen Wir hier noch bey, daß Seine Herzogliche Durchlaucht durch eine an Uns unter gestrigem Datum erlassene Signatur die bisherige Herr- und Landschaftliche Vergleichs-Deputa-

tion aufgehoben und die VergleichsUnterhandlungen zwischen Höchst Ihnen und der Landschaft durch das Herzogliche GeheimeRathsKollegium, sey es mündlich oder in dem schriftlichen Wege, eröffnen lassen zu wollen, Sich erklärt haben.

Wir verharren unter göttlicher Empfehlung,

Unserer ꝛc. ꝛc.

Stuttgart,
den 19ten Sept. 1798.

Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

Sizung vom

Dienstag, den 25ten Sept. 1798.

Mit der Abstimmung über die in dem Voto des Herrn Assessors Hoffacker enthaltenen Fragen wegen der in Absicht auf den Schreiberstand zu treffenden Verbesserungen wird der Beschluß gemacht.

Sizung vom

Mittwoch, den 26ten Sept. 1798.

I.) Der Innhalt der Herzoglichen Signatur vom 10ten dieses, wegen gnädigst und unterthänigster Verabschiedung eines in dem Jahrgang von 179$\frac{8}{9}$ bei der StrassenKasse entstehenden Deficit

von 34,000 fl. wird in Berathschlagung gezogen und hierauf der einstimmige

Schluß

gefaßt:

an gnädigste Herrschaft eine vorläufige Erklärung dahin abzugeben, daß, da der verstärkte Ausschuß nach der ihm von der LandesVersammlung zurükgelassenen Instruktion zur Verwilligung der in Frage stehenden Umlage nicht ermächtigt sey, die Sache entweder bis zur bevorstehenden WiederEröffnung des Landtags im Anstand zu lassen, oder aber das diesfallsige Ansinnen durch ein GeneralRescript an das Land zu bringen wäre, wobei man jedoch bemerken müsse, daß in keinem Falle die Verabschiedung früher als mit der Winteranlage werde getroffen werden können.

II.) Ein ProtokollExtrakt der Herzoglichen Renntkammer vom 18ten dieses, die der Generalkasse gebührende Entschädigung wegen der durch das GeneralRescripts vom 17ten Merz dieses Jahrs aufgehobenen SalpeterEinrichtung und die deswegen zu veranstaltende gemeinschaftliche Konkurrenz betreffend, wird publicirt.

Beschluß

der Herzoglichen Renntkammer hierauf per Extractum Protocolli folgendes zu erkennen zu geben:

Da die allgemeine LandesVersammlung schon im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit erklärt habe,

die Herzogliche Renntkammer für die Aufhebung der bisherigen SalpeterAnstalt zu entschädigen: so finde man von Seiten des verstärkten Ausschusses keinen Anstand, sich vordersamst über das Objekt der Entschädigung in Unterhandlungen einzulassen, und da man hierzu die vorgeschlagene gemeinschaftliche Konferenz ganz zwekmäßig ansehe: so habe man den beiden Assessoren des Engern Ausschusses, Klüpfel und Hauff, bereits den Auftrag ertheilt, derselben im Namen der Landschaft anzuwohnen.

III.) Die Herzogliche Signatur vom 15ten dieses, worinn die Landschaft aufgefordert wird, die Gründe anzugeben, aus welchen sie dem Antrage der LandesDefensionsDeputation wegen Entschädigung der Offiziere und der übrigen Mannschaft des 2ten von Hügel'schen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Jul. 1796. bei dem RheinUebergang der Franzosen an Bagage und RegimentsGeldern erlittenen Verlust nicht beitreten wolle, wird in Vortrag gebracht, und nach einer vorherigen Berathschlagung einstimmig

beschlossen,

sich gegen gnädigste Herrschaft dahin zu erklären, daß Landschaftlicher Seits jenem Antrage aus dem Grunde nicht beigetreten werden könne, weil die LandesDefensionskasse nach der vorliegenden

Verabschiedung einzig und allein zur Aufstellung und Unterhaltung der Landmiliz, mithin in keinem Falle zum Ersaz eines Schadens geeignet sey, den das regulirte Militär bei der ihm nach seiner eigentlichen Bestimmung obliegenden Vertheidigung des Vaterlandes erlitten habe.

Sizung vom

Donnerstag, den 27ten Sept. 1798.

I.) Wird verlesen:

1.) das nachstehende Koncept der in der gestrigen Sitzung beschlossenen Vorerklärung auf die Herzogliche Signatur vom 10ten dieses, die Dekkung des sich bei der Straßenkasse auf den Jahrgang von 179$\frac{8}{9}$ abermal ergebenden Deficit von 34,000 betreffend;

2.) das Koncept einer Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 15ten dieses, die Entschädigung der Offiziere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügel'schen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und Regiments Quartiermeisters Eschenmaier für ihren im Jul. 1796. bei dem Rheinübergang der Franzosen an Bagage und Regiments Geldern erlittenen Verlust betreffend.

Beschluß

beide Aufsäze werden genehmigt. Sie sind folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Vorerklärung auf die Herzogliche Signatur vom 10ten dieses Monats, die Deckung des sich in dem Jahrgang von 179$\frac{8}{9}$ bei der Strassen Kasse ergebenden abermaligen Deficit von 34,000 fl. betreffend.

d.d. 26ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist es gnädigst gefällig gewesen, durch die höchste Signatur vom 10ten dieses Monats den Landschaftlichen verstärkten Ausschuß von einem abermaligen in dem Jahrgang von Georgii 179$\frac{8}{9}$ bei der StrassenKasse sich ergebenden Deficit von 34,000 fl. zu dem Ende benachrichtigen zu lassen, um in Bälde die erforderliche Verfügung treffen zu können, daß an den von dem Lande zu übernehmenden $\frac{2}{3}$teln die Hälfte mit 11,333 fl. 20 kr. längstens bis Martini dieses Jahrs, die andere Hälfte aber noch vor Georgii 1799. an die StrassenKasse entrichtet werden möchte.

In der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, zur Deckung dieses Deficit so bald möglich

die verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden, würden Gehorsamst Subsignirte nicht ermangelt haben, sogleich eine dahin abzweckende Entschließung zu fassen, wenn Sie nicht durch die Ihnen von der allgemeinen LandesVersammlung zurükgelassene Instruktion hierzu ausser Stand gesezt wären.

Da aber nach dem ausdrüklichen Innhalt derselben der verstärkte so wenig als der kleine Ausschuß Fug und Macht hat, irgend eine Anlage oder Schazung auf gemeine Prälaten und Landschaft zu verwilligen, oder umzulegen, so bleibt Gehorsamst Subsignirten nichts übrig, als es dem höchsten Ermessen Euer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst anheimzustellen, ob Höchstdieselben der Sache bis zur Wiedereröffnung des Landtags, um welche von Gehorsamst Subsignirten unterm 19ten dieses unterthänigst gebeten worden ist, Anstand zu geben, oder aber die sämmtlichen Landstände durch ein höchstes GeneralRescript zu veranlassen, gnädigst geruhen wollen, über das dißfallsige landesherrliche Ansinnen dem landschafftlichen verstärkten Ausschuße die erforderliche Specialbevollmächtigung zu ertheilen.

Indem Gehorsamst Subsignirte hiebei noch in Unterthänigkeit bemerken, daß in jedem Falle das Deficit nicht wohl früher, als mit der WinterAnlage werde verabschiedet und umgelegt werden können, empfehlen Sie sich zu höchster Huld und

Gnade und beharren in tiefstem Respekt, Stuttgardt den 26ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die höchste Signatur vom 15ten dieses Monats, die Entschädigung der Officiere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und Regiments Quartiermeisters Eschenmaier, für ihren im Julius 1796 bey dem RheinUebergang der Franzosen erlittenen Verlust betreffend.

d. d. 26ten Sept. 1798.

Serenissime!

In einer höchsten Signatur vom 15ten dieses Monats haben Euer Herzogliche Durchlaucht von dem Landschafftlichen verstärkten Ausschuße

die Anzeige der Gründe zu verlangen geruhet, aus welchen von Seiten der Landschafft dem Antrage der herrschafftlichen Mitglieder der gemeinschafftlichen LandesDefensionsDeputation wegen Entschädigung der Officiere und der übrigen Mannschafft des zweiten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und RegimentQuartiermeisters Eschenmaier, für ihren im Julius 1796 bey dem RheinUebergange der Franzosen respektive an Bagage und RegimentsGeldern erlittenen Verlust nicht beyzutreten werden wolle.

Gehorsamst Subsignirte ermangeln nicht, nachdem Sie den Innhalt dieser höchsten Signatur in ihrer heutigen Sizung in kollegialische Berathschlagung gezogen haben, Euer Herzoglichen Durchlaucht hierüber folgendes in Unterthänigkeit zu erklären.

Von den herrschafftlichen Mitgliedern der LandesDefensionsDeputation wird behauptet, daß die in Frage stehende Entschädigung um deßwillen aus der LandesDefensionsKaße zu bestreiten sey, weil die Absendung des zweiten von Hügelschen Bataillons die LandesVertheidigung zum Zwek gehabt habe.

Diese Behauptung kann sich blos auf die Voraussezung gründen, daß der LandesDefensions-Kasse die Uebernahme aller und jeder zur Verthei-

digung des Landes aufzuwendenden Kosten obliege.

Dieß ist aber, wie Euer Herzogliche Durchlaucht aus der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung Sich gnädigst zu erinnern geruhen, keineswegs der Fall, indem nach derselben die in jene Kaße fließenden Gelder einzig und allein zür Aufstellung und Unterhaltung des LandMilizInstituts zu verwenden sind.

Je mehr nun mit dieser Bestimmung die Uebernahme irgend eines Aufwands, der durch das regulirte Militair, es sey auch bei welcher Veranlassung es wolle, verursacht wird, im Widerspruch steht, desto mehr hielten Gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, ihrem Abgeordneten bey der gemeinschafftlichen LandesDefensionsDeputation die Instruktion zu ertheilen, gegen den Ersaz des von dem von Hügelschen Bataillons, und dem Hauptmann Eschenmaier erlittenen Verlusts aus der LandesDefensionsKaße sich im Namen des Landes zu verwahren, und Sie überlassen sich der ehrerbietigsten Hoffnung, daß Euer Herzogliche Durchlaucht in Betreff der angeführten Gründe diese Entschädigung um so mehr aus einer andern Kaße bestreiten zu lassen, gnädigst geneigt seyn werden, als die LandschafftEinnehmerey gegen die LandesDefensionsKasse bereits in einem beynahe auf 90,000 fl. sich belaufenden Vorschuß steht.

Womit Gehorsamst Subsignirte sich zu höch-

ster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 26ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

II.) Die landschaftlichen Mitglieder der französischen Kriegsschadens = Liquidations=Deputation Herr Burgermeister Bardili und Herr Doctor Steeb referiren folgendes:

Mehrere Kommunen in dem Lande hätten die während des französischen Einfalls von den Kästen der herzoglichen Renntkammer und des herzoglichen Kirchenraths empfangenen Naturalien entweder ganz, oder zum Theil sogleich bezahlt, indeß andere solche noch schuldig wären. Der Grund dieser Verschiedenheit liege meistens darinn, daß in solchen Orten, wo der Oberbeamte zugleich Keller oder geistlicher Verwalter sey, derselbe seine AmtsGewalt dazu angewendet habe, von den ihm untergebenen Kommunen die gleichbaldige Bezahlung ihrer Schuldigkeit zu erheben. Selbst nach Erlassung des herzoglichen General-Rescripts vom 25ten Febr. 1797 nach welchem die Kommunen für dergleichen Naturalien nichts mehr hätten bezahlen sollen, habe der Oberamt-

mann von Denkendorf und vielleicht auch noch andere OberBeamte die Kommunvorsteher zur Bezahlung der rukständigen Kaufpreise angehalten.

Ungeachtet nun denjenigen Kommunen, welche die empfangene Naturalien in einem höhern als dem MaximumsPreise bezahlt hätten, und nun von dem Lande den Ersaz ihrer Auslagen forderten, durchaus keine Schuld beygemessen werden könne, so sey doch die LiquidationsDeputation durch die Herr- und Landschafftlich verabschiedeten Grundsätze genöthigt, sie gegen diejenigen, welche ihre Naturalien noch schuldig wären, in eine nachtheilige Lage zu versetzen.

Diese Verabschiedung bestehe nemlich darinn, daß 1.) alle gelieferte Naturalien, welche das Land zu bezahlen habe, ohne Ruksicht auf die Kontractpreise blos in den festgesezten Maximumspreisen vergütet, und 2.) auch der herzoglichen RenntKammer und dem Kirchenrath für die unmittelbar oder an die Kommunen abgegebenen Naturalien keine höhern als die Maximumspreise entrichtet werden sollten.

Vermöge des ersten Grundsatzes sey die Deputation verbunden, die Forderungen der Kommunen bis auf die Maximumspreise zu moderiren, in Ansehung des zweiten Grundsatzes aber hätten sich die herrschafftlichen Deputirte vorläufig dahin geäusert, daß derselbe nur auf die nichtbezahlten Naturalien angewendet werden könne.

Da nun das, was die Kommunen mehr als die Maximumspreise bezahlt hätten, weder von dem Lande vergütet, noch voraussichtlich von der herzoglichen RenntKammer und dem Kirchenrath restituirt werde, mithin jene ohne ihre Schuld den Verlust auf sich leiden müßten: so komme es auf die Entscheidung folgender Fragen an:

1.) Ob das, was einzelne Kommunen der Renntkammer und dem Kirchenrath für empfangene und zu Requisitionen verwendete Naturalien über die Maximumspreise bezahlt hätten, ihnen selbst zu leiden auferlegt werden solle?

Und

2.) Auf welche Art im lezten Falle dieselben schadlos zu halten wären? ob

a.) dadurch, daß ihnen das Land ihre wahre Auslage ersetze, oder

b.) dadurch, daß man in einem Anbringen bey gnädigster Landesherrschafft darauf antrage, daß der Grundsaz, nach welchem der Renntkammer und dem Kirchenrath die abgegebenen Naturalien nur in den Maximumspreisen zu ersetzen seyen, auch auf die von den Kommunen bereits bezahlten Naturalien durch eine authentische Erklärung ausgedehnt werden möchte.

Beschluß

in einem unterthänigsten Anbringen die sub lit. b. enthaltenen Bitte vorzutragen.

Sizung vom
Freitag, den 28ten Sept. 1798.

Die abzugebende Erklärung auf die herzogliche Signatur vom 18ten dieses, die Aufhebung der bisher zu Behandlung der Herr= und Landschafftlichen VergleichsAngelegenheiten niedergesezten Deputation betreffend, wird in Vortrag gebracht, und nach gefaßtem

Beschlusse

das Koncept der wegen dieser Sache abzugebenden Erklärung verlesen, und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlich verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Signatur vom 18ten dieses Monats, die WiederEröfnung der Herr= und Landschafftlichen VergleichsVerhandlungen durch das herzogliche GeheimenrathsCollegium betreffend.

dd. 28ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch eine höchste Signatur vom 18ten dieses Monats

dem landschafftlichen verstärkten Ausschuße gnädigst zu vernehmen gegeben:

wie Höchstdieselben Sich entschloßen hätten, die bisher zu Behandlung der Herr- und Landschafftlichen VergleichsAngelegenheiten niedergesezt gewesene VergleichsDeputation gnädigst aufzuheben und diese VergleichsHandlungen nun in dem verfassungsmässigen Wege, nehmlich durch Höchstdero geheime RathsCollegium, sey es mündlich oder in dem schrifftlichen Wege, eröffnen zu lassen,

und an denselben zugleich das gnädigste Ansinnen gelangen lassen,

sich hierüber unterthänigst zu erklären, um je nachdem ein oder der andere Weg gewählt werden würde, die weitern nöthigen Vorkehrungen treffen lassen zu können.

durch den Innhalt dieser höchsten Signatur haben Euer Herzogliche Durchlaucht den Höchstdenselben unterthänigst vorgetragenen sehnlichen Wunsch Dero treugehorsamsten Landstände, die einige Monate unterbrochen gewesene Herr- und Landschaftliche VergleichsUnterhandlungen wiederum eröffnen zu lassen, gnädigst zu erfüllen geruhet.

Gehorsamst Unterzogene enthalten sich, hier nochmals auf die Ursache der bisherigen Stockung der VergleichsVerhandlungen zurükzugehen, indem Sie selbst in der Art und Weise, wie der Be-

mühungen der nun aufgehobenen Vergleichs-Deputation in der herzoglichen Signatur Erwähnung geschehen ist, hierüber nicht geringe Beruhigung finden. Vielmehr wollen Sie sogleich die gnädigst erforderte Erklärung über den nun einzuschlagenden Weg der Behandlung der Vergleichs-Gegenstände mit folgendem in Unterthänigkeit abgeben.

Um die bei Euer Herzoglichen Durchlaucht erfolgten Regierungs-Antritt vorgelegenen Beschwerden, Bitten und Wünsche des Landes zu schneller Erledigung zu bringen, dadurch alle bestandene Irrungen zu beseitigen und dagegen Eintracht und Einverständniß zwischen dem Regenten und seinem Volk zu sichern und fest zu knüpfen, haben Höchstdieselben bei Aushändigung der Versicherungs-Urkunde der Privilegien und Gerechtsame des Landes an die allgemeine Landesversammlung diese zu einem Zusammentritt landschafftlicher Deputirten mit herzoglichen Räthen mündlich gnädigst aufzufordern geruhet.

Willig und gerne folgte die allgemeine Landes-Versammlung dieser liebevollen Aufforderung Ihres Durchlauchtigsten Regenten, indem Sie sich erinnerten, daß eben dieser Weg, auf welchem sich durch mündliche Besprechung manchen Zweifel schneller heben, und manche Anstände leichter beseitigen lassen, als auf dem gewöhnli-

chen Wege der schriftlichen Verhandlung, auch bei vorigen Landtägen mit glüklichem Erfolge eingeschlagen worden sey.

Auch noch jetzo wirkt dieser Grund bei Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamsten Landständen nach seiner ganzen Stärke. So wie damals wünschen sie auch jetzo schnelle Ausgleichung der vorhandenen Irrungen, sehnen sie sich auch jetzo nach der baldigen Wiederherstellung einer vollkommenen Harmonie, ist ihnen auch gegenwärtig noch derjenige Weg der Unterhandlung der angenehmste und erwünschteste, auf welchem sich frühere Erreichung dieser Zwecke hoffen läßt.

Gehorsamst Unterzogene säumen daher nicht, von den Ihnen vorgelegten beiden Wegen, nemlich der mündlichen oder schriftlichen Verhandlung durch das Herzogliche GeheimerathsKollegium andurch den ersteren Weg zu wählen, wobei sie jedoch voraussetzen, daß um dem Gang der Verhandlungen mehrere Festigkeit und Präcision zu geben, die HauptSätze in schriftliche Punktationen verfaßt werden.

Zugleich machen Sie auch die unterthänigste Anzeige, daß Sie, um die Wiedereröffnung der Verhandlungen auf ihrer Seite möglichst zu beschleunigen, die Wahl ihrer Deputirten sogleich vorgenommen, und hiebei neben den Konsulenten vornemlich auf folgende Mitglieder ihr Augenmerk gerichtet haben:

den Engern AusschußAssessor Probst Märklen von Denkendorf, den Engern AusschußAssessor Burgermeister Hauff von Tübingen, den Engern AusschußAssessor-Rathsverwandten Hoffaker von Nagold, und den ZuschußVerwandten Bürgermeister Arnold von Schorndorf.

Die in der Herzoglichen Signatur bemerkten Gründe, aus welchen Euer Herzoglichen Durchlaucht höchste Entschliessung die VergleichsAngelegenheiten durch das Herzogliche GeheimenRaths-Kollegium behandeln zu lassen, geflossen ist,

daß nehmlich Höchstdero Landesväterliche Gesinnungen fortwührig die nemlichen seyen, HöchstIhre Neigung, Ihr Land zu beglücken, sich immer gleich bleibe, und im Gefühle HöchstIhrer theuren RegentenPflichten Geradheit der Grundzug HöchstIhres Charakters sey,

verehren unterthänigst Subsignirte mit dem devotesten Dank. Ihr unterthänigstes Vertrauen auf diese so wohlwollenden Gesinnungen in Zusammenhaltung mit der Erinnerung, daß Euer Herzogliche Durchlaucht und Höchstdero treugehorsamste Landstände über manche wichtige Gegenstände, durch die bisherigen VergleichsVerhandlungen sich bereits ganz nahe gekommen sind, beselt auch Sie aufs neue mit der frohen Hoffnung, daß die nun wiederum anzugehenden VergleichsHandlungen in Bälde zu einem solchen Resultate führen werden,

daß Herr und Land in Ruhe und Zufriedenheit bei einander wohnen mögen.

Die Mandatarien ihres Volks, Gnädigster Herzog und Herr! werden an Höchstdieselben bei diesen Verhandlungen nur solche unterthänigste Bitten gelangen lassen, welche bei diesem Volke durch den Wunsch, unter Höchstdero Leitung und Regierung glüklich zu werden, erzeugt worden sind; das Herzogliche Geheime Raths Kollegium wird solche nach seinen auf die Beibehaltung der Landes Verfassung und die Beförderung des allgemeinen Wohls eingerichteten Amts Pflichten bemessen, und zu höchster Entschliessung unterthänigst vorlegen, und von Euer Herzoglichen Durchlaucht Weisheit, Billigkeit und Liebe zu Ihren getreuen Unterthanen glauben gehorsamst Unterzogene erwarten zu dürfen, daß Höchstdieselben das Wohl des Volks Sich zum ersten Gesetze nehmen, und durch solches Ihren höchsten Entschliessungen über jene unterthänigsten Bitten leiten lassen werden.

Euer Herzoglichen Durchlaucht empfehlen sich gehorsamst Unterzogene zu höchster Huld und Gnade submissest, und beharren in tiefstem Respekt Stuttgart den 28ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Verordnete des Landschaftlichen Verstärkten Ausschusses.

Sizung vom
Montag, den 1ten Oct. 1798.

I.) Herr RegierungsRath Georgii macht in einem eingeschikten Promemoria vom 26ten vorigen Monats den Antrag, daß, um das Land bei der Wiederversammlung der Stände von den Quellen unterrichten zu können, aus welchen die Kosten der zur Sprache kommenden neuen MilitärEinrichtung zu bestreiten seyn würden, noch vor Wiedereröffnung des Landtags ein ordentlicher Finanzplan für die Landschaftkasse entworfen werden möchte.

Beschluß

die Berathschlagung über diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

II.) Herr Assessor Hoffaker verliest ein Exhibitum der Amts Versammlungen in Besigheim und Bietigheim, und ein Exhibitum des Magistrats in Sindelfingen, worinn die Landschaft ersucht wird, sich für die Erhöhung der mit den jezigen Preisen der Dinge in keinem Verhältnisse stehenden Taggelder der Kommundiener zu verwenden.

Beschluß

Da Herr Assessor Hoffaker sich erbietet, die Kommunordnung in Hinsicht auf die in Frage stehenden Taggelder zu durchgehen, und sodann sich gutächtlich zu äussern, bei welchen allenfalls eine

Erhöhung statt finden möchte, so wird die Sache bis dahin ausgesezt.

III.) Herr D. Steeb erstattet eine Relation über die ihm zu bearbeiten übertragene Materie, die Aufhebung der sämtlichen Monopolien im Lande betreffend.

Beschluß

die weitere Berathschlagung hierüber in der morgenden Sitzung vorzunehmen.

IV.) Nachstehende Herzogliche Resolution vom 27ten vor. Monats, auf das Anbringen des verstärkten Ausschusses vom 18ten Jun. dieses J. die Besetzung der Amtsschreibereien und Amtspflegen in den Klosterämtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf, betreffend, wird publicirt:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das an Höchstdieselben gerichtete Anbringen des verstärkten Landschaftlichen Ausschusses vom 18ten Junii dieses Jahrs, in Betreff der Besetzung der Amtsschreibereien und Amtspflegen in den Klosterämtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf, eingesehen und die Verfügung getroffen, daß in Ansehung dieses viel umfassenden Gegenstands die erforderlichen Nachforschungen in den ältern Akten angestellt werden.

Da hingegen solches längere Zeit erfordert, als daß bis dahin die Amtsschreiberei St. Georgen unerledigt bleiben könnte: so haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, den vorliegenden SpecialFall nach Maasgabe der in den Acten enthaltenen rechtlichen Gründe dahin zu entscheiden, daß der Herzogliche Kirchenrath in Ansehung der Amtsschreiberei bei dem hergebrachten Besezzungs- und BeeidigungsRecht belassen, die Wahl des Amtspflegers aber den KlosteramtsVorstehern überlassen werden solle.

Seine Herzogliche Durchlaucht geben daher solches den Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses hiemit nachrichtlich zu erkennen, und verbleiben denselben stets wohlbeigethan. Signatum in Consilio secretiori, Stuttgart den 27ten September 1798.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Neunten Heftes. Drittes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Dienstag, den 2ten Oct. 1798.

Herr Konsulent Kerner verliest ein Votum über den gestern in Vortrag gekommenen Gegenstand, die Aufhebung der sämtlichen Monopolien im Lande betreffend.

Hierauf wird über die Frage: welches diejenigen Monopolien seyen, auf deren Aufhebung im Laufe der Vergleichsunterhandlungen vorzüglich anzutragen wäre, eine Berathschlagung angestellt und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom Mittwoch, den 3ten Oct. 1798.

Eine von dem ZuschußVerwandten, Herrn Burgermeister Brecht von Laufen, als Mitglied der OrganisationsDeputation, erstattete Relation über die Weiltinger AmtsRechnungen von 1770. bis 1795. wird publicirt, und in Ansehung einiger bei der Revision dieser Rechnungen sich gezeigten Anstände ein Schluß gefaßt.

Sizung vom

Donnerstag, den 4ten Oct. 1798.

I.) Die KommunVorsteher der Ortschaften Mezingen, Riederich, Sondelfingen und Mittelstadt, bitten in einem heute eingelaufenen Erhibito, sie von Seiten des verstärkten Ausschusses zu bescheiden, wie sie sich in Ansehung ihrer Differenz mit dem OberForstAmt Urach, welches das sogenannte AbkaufGeld wegen des Aeckerichs in dem Falle anspreche, wenn dasselbe nicht durch das Eintreiben der Schweine, sondern durch das Aufsammeln der Eicheln und Bücheln von den Innwohnern benuzt werde, zu verhalten hätten.

Bei der hierüber angestellten Berathschlagung wird durch Stimmenmehrheit

beschlossen,

diesen Kommun Vorstehern durch das Ober Amt und den Magistrat in Urach zu erkennen geben zu lassen, daß da die Landschaft gegenwärtig mit gnädigster Herrschaft wegen sämmtlicher in Ansehung der Benuzung des Aeckerichs vorliegenden Beschwerden in Unterhandlungen stehe, man von Seiten des verstärkten Ausschusses für räthlich erachte, daß sie sich ihres Orts bis zu dem wie man hoffe, günstigen Erfolg jener Unterhandlungen beruhigten.

II.) Der Innhalt der Herzoglichen Resolution vom 27ten vorigen Monats auf das land-

schaftliche Anbringen vom 18ten Junii in Betref der Besezung der Amtsschreibereien und Amtspflegen in den KlosterAemtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf, wird in Vortrag gebracht und nach abgelegtem Voto consultativo in Ansehung der hierauf abzugebenden Erklärung ein Schluß gefaßt.

III.) Ein Theil des wegen einer verbesserten Einrichtung der LandrechnungsDeputation zu übergebenden Anbringens wird im Koncept verlesen.

Sizung vom

Freitag, den 5ten Oct. 1798.

I.) Der Schluß des unterthänigsten Anbringens in Betreff einer verbesserten Einrichtung der LandrechnungsDeputation wird verlesen, und dasselbe hierauf nach seinem ganzen Innhalt genehmigt. Es ist folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlich verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche gnädigste Decret vom 13ten Februar 1797. eine verbesserte Einrichtung der Kommun-Oekonomie- und RechnungsWesens, auch be-

sonders der LandRechnungs Deputation betreffend.

dd. 5ten Oct. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben vermöge gnädigster Resolution dd. 13ten Febr. 1797. von gehorsamst Subsignirten wegen einer zu treffenden besseren Einrichtung des Kommun = Oekonomie = und RechnungsWesens, auch besonders der LandRechnungsDeputation Vorschläge zu erfordern gernhet.

Gleichwie gehorsamst Subsignirte die hiebei zu Grunde liegende landesväterliche Aufmerksamkeit und Vorsorge Euer Herzoglichen Durchlaucht für das Wohl der einzelnen Kommunen und Unterthanen so wie des Ganzen mit devotestem Dank verehren, also haben Sie auch nicht ermangelt, diesen Gegenstand nach seiner besondern Wichtigkeit in reife collegialische Berathschlagung zn ziehen, und sehen sich nunmehr im Stande, Euer Herzoglichen Durchlaucht die Resultate ihrer gefaßten Beschlüsse hiemit submissest vorzulegen.

I.) Die Herzogliche KommunOrdnung ist gleichsam die Grundlage, auf welcher die Behandlung des Oekonomie = und RechnungsWesens sowohl auf Seiten der Herzoglichen Landrechnungs Deputation, als sämmtlicher Kommunen

im Ganzen beruht. Sie soll die einzelnen Normen in sich fassen, nach welchen sich beide — diese bei der Administration des KommunVermögens, jene bei ihren Beschlüssen und Entscheidungen hierüber zu achten haben. Schon längst fühlte man aber lebhaft das Bedürfniß einer Revision der gedachten KommunOrdnung.

Noch von dem höchstseeligen Herrn Herzog Carl wurde mehrmalen, besonders aber im Jahr 1780. der LandrechnungsDeputation das Nöthige deshalb aufgegeben, auch die Nothwendigkeit dieser Revision damals schon von gehorsamst Subsignirten unter der nur allzusehr gegründeten Bemerkung anerkannt,

„daß bei der Eilfertigkeit, womit man bekanntlich die Publikation der KommunOrdnung betrieben habe, auf den wenigsten Theil der sowohl von den Herzoglichen Kollegien, als auch landschaftlicher Seits gemachten Monitorien Rüksicht genommen, eben dadurch aber zu so vielen Klagen über das Werk selbst Anlaß gegeben worden sey.“

In der vesten Ueberzeugnng, daß, ehe dieses Geschäft in Vollzug gebracht ist, keine das Ganze umfassende zwekmässige Einrichtung in Absicht auf das Kommun- Oekonomie- und Rechnungs-Wesen wohl denkbar sey, finden sich daher gehorsamst Subsignirte zu dem submissesten Antrage bewogen, daß der wegen Revision der Kom-

munOrdnung der LandrechnungsDeputation schon längst ertheilte Auftrag erneuert, übrigens bei der Revision selbst nach Maasgabe der Verfassung und insbesondere den Bestimmungen des neuesten Erbvergleichs, mit Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamsten Landschaft die erforderliche Kommunikation gepflogen werden möchte.

Da sich indessen nach dem Umfange dieses Geschäfts nicht erwarten läßt, daß die Landrechnungs Deputation neben ihren laufenden Verrichtungen dasselbe sobald, als zu wünschen wäre, zu Stande bringen werde, so hielten gehorsamst Subsignirte für das zwekmässigste, wenn einige geschikte und besonders des Kommun-Oekonomie- und RechnungsWesens kundige Männer veranlaßt würden, derselben mittelst Erstattung ihrer Gutachten vorzuarbeiten.

Ob nun aber gleich die in Absicht auf das Kommun-Oekonomie- und RechnungsWesen im Ganzen zu treffenden Anordnungen ausgesezt bleiben müssen, so könnten jedoch so wie überhaupt, also besonders auch in Beziehung auf eine verbesserte Organisation der Deputation und den GeschäftsGang bei solcher einsweilen verschiedentliche von jener Anordnung des Ganzen an sich unabhängige Vorkehrungen gemacht werden, und zwar:

II.) daß sich die Geschäfte der Deputation seit Emanirung der KommunOrdnung um ein nahm-

haftes vermehrt haben, erhellet zwar schon aus der Anzahl der Pieçen, welche nun in Vergleichung der damaligen Zeiten daselbst einkommen, allein es ist evident, daß hieraus ganz kein zuverlässiger Maaßstab des eigentlichen Umfangs der DeputationsGeschäfte abgeleitet werden könne. Es entsteht vielmehr die sehr natürliche Frage, ob sich unter denselben nicht solche befinden, welche ohne einigen Nachtheil fürs Ganze theils gar unterbleiben, theils mehr simplificirt werden könnten.

Die Deputation selbst wird nicht in Abrede stellen, und ihre Diarien enthalten die Beweise davon, daß über so manche zum Theil höchst unbedeutende und geringfügige Gegenstände Anfragen, Legitimations- und Ratifikations Gesuche einlaufen, ohne daß es deshalb selbst nach dem Innhalte der KommunOrdnung einer Anfrage, Legitimations- oder Ratifikations Einholung bedürfte.

Freilich verfehlen sich zunächst die Magistrate, daß sie sich über solche Gegenstände an die Deputation wenden, aber es kommt noch sehr darauf an, ob sie nicht vielmehr durch vorangegangene überflüssige Defecte der Probatoren dazu veranlaßt, und durch die von Seiten der LandrechnungsDeputation darauf erfolgenden Resolutionen in ihrer Meinung, als wäre eine Anfra-

ge, Legitimations = oder RatifikationsEinholung erforderlich, bestärkt werden.

Unter die zweklosen Geschäfte der Deputation dürften namentlich auch die periodischen Berichte zu zählen seyn, welche wegen des Status activi et passivi erstattet werden müssen.

Nach den beiden Formularien, welche die Herzogliche KommunOrdnung und das neuere Rescript vom 25ten Maii 1776 vorschreiben, ist fürs eine der eigentliche Status activus et passivus aus jenen Berichten nicht einmal zu ersehen, und fürs andere könnte derselbe füglich denn ohnedieß zu erstattenden RechnungsRelationen einverleibt werden.

Eine solche Vervielfältigung der Geschäfte, die sich mit den Grundsäzen der OberAufsicht, so ferne solche durch den Zwek des Staats bedingt ist, ohnedieß nicht vereinigen läßt, und wodurch die Kommunen in dem ihnen competirenden AdministrationsRechte gegen die Absicht Euer Herzoglichen Durchlaucht beschränkt werden, ist indessen um so auffallender, als in manchen Fällen auf Seiten der LandrechnungsDeputation nicht einmal eine eigene Cognition statt findet, vielmehr ihre Bescheide doch immerhin auf die magistratischen Berichte gebaut werden müssen.

Zugleich hat aber jene Vervielfältigung der Geschäfte aufs Ganze die nachtheiligsten Folgen. Der Geschäftsgang der Deputation wird dadurch

schwerfällig und langsam; die Kommunen werden unnöthiger Weise in grose Kosten versezt, und ihren Dienern, die sich allzumuthlos und schüchtern fühlen, um nach innerer Ueberzeugung zum allgemeinen Besten hinzuwirken, geht selbst die hiezu erforderliche kostbare Zeit verlohren.

Auf solche Voraussezung glauben Gehorsamst Subsignirte den submissesten Antrag gründen zu dürfen, daß der GeschäftsUmfang der Deputation nicht willkührlich über seine Grenzen ausgedehnt, die Geschäffte selbst auch, so ferne solche wirklich zwekmäsig und nothwendig sind, so viel möglich simplificirt werden möchten.

Hiebey dürfen übrigens Gehorsamst Subsignirte nicht unbemerkt lassen, daß auch die herzoglichen Collegien zu Verminderung und Simplificirung der DeputationsGeschäfte vieles beitragen können, wenn sie ihre Kommunikationen mit der Deputation nur auf diejenigen Fälle, wo wirklich dergleichen Kommunikation über dorthin geeignete Gegenstände nothwendig sind, einschränken, und wenn sie in solchen Fällen die eigentliche Frage, oder denjenigen von mehreren Punkten, worüber es auf eine Aeusserung der Deputation ankommt, unter genauer Hinweisung auf die Acten bestimmt festsezen und ausheben.

Was

III.) das Personale der Deputation betrifft, so ist

1.) bekanntlich nach einer im Jahr 1738 getrof-

fenen Verabschiedung die Zahl der Räthe mit Ausschluß eines Präsidenten auf 6. bestimmt worden.

Vorausgesezt, daß mittelst Realisirung des so eben gemachten submissesten Antrags auf mehrere Einschränkungen und Simplificirung der Geschäfte der so nöthige Bedacht genommen würde, läßt sich auch allerdings hoffen, dieselben werden bey jener Anzahl Räthe den erwünschten Fortgang nehmen.

Es dürfte daher nach dem Erachten der Gehorsamst Subsignirten die erwähnte Verabschiedung auch für die Zukunft zur Richtschnur anzunehmen, jedoch es bei der Anstellung des gegenwärtigen 7ten DeputationsMitglieds, Regierungs-Secretarius Heigelin, da sich solcher den ihm anvertrauten Geschäften bisher mit vorzüglichem Eifer und Fleiß gewidmet hat, in der Maase sein Verbleiben haben, daß auf Abkommen eines der beiden Mitglieder von herzoglicher RenntKammer, dessen Stelle sodann nicht wieder ersezt werde.

2.) Ehmals mußten die Räthe die einkommenden KommunRechnungen und ExecutionsRelationen referiren, und der Kammerrath hatte blos beyzugreifen. In neueren Zeiten wurde dieses Referat dem Kammerrath ausschlieslich übertragen.

Nun läßt sich nach dem Umfange dieses Geschäfts leicht ermessen, daß der einzige Landrech-

nungsKammerrath neben seinen übrigen Obliegenheiten mit GutachtensErstattungen, Komissionen und KostensZettelsModerationen demselben nicht wohlgewachsen sey.

Gehorsamst Subsignirte sind daher mit dem Antrage der LandrechnungsDeputation wegen Anstellung eines eigenen LandrechnungsBuchhalters vollkommen einverstanden, und indem Sie sich beglaubigen, daß demselben die eine Helfte der einkommenden Rechnungen und RechnungsExecutionsRelationen zum Referat anzuvertrauen wäre, stellen sie noch besonders der gnädigsten Beurtheilung Euer Herzoglichen Durchlaucht anheim, ob nicht in eben diesem Referate, nach den einzelnen Städt und Aemtern zwischen dem KammerRath und ihm dem Buchhalter zu wechseln, somit, wie auch auf den Rechenbänken längst die Einrichtung nicht ohne Nutzen getroffen wurde, zwischen beiden eine Art von Controll zu erzielen seyn möchte.

Weil jedoch auf diese Art der anzustellende Buchhalter noch nicht genugsam beschäftiget wäre, und

3.) die LandrechnungsDeputation zu mehrerer Beschleunigung der Expeditionen den weiteren Antrag gemacht hat, daß, wie Gehorsamst Subsignirte auch allerdings für nöthig erachten, entweder noch ein dritter Secretarius von der herzoglichen RenntCammer oder

dem Kirchenrathe angestellt, oder wenigstens der anzustellende Buchhalter auch zu Secretariats Geschäften beigezogen werde, so möchte dieser leztere Vorschlag zu genehmigen, somit demselben zugleich zur Obliegenheit zu machen seyn, mit den angestellten 2 Secretariis bey Führung und Ausfertigung des Protocolls zu alterniren, so wie er auch — in so weit es ihm jene Geschäfte gestatten, bei besserer Einrichtung des Registratur Wesens, deren solches dem Vernehmen nach so wohl bedarf, Hülfe leisten könnte.

Da übrigens bei diesem Posten auf einen vorzüglich tüchtigen und rechtschaffenen Mann das Augenmerk zu richten wäre, so könnte, um eines Mannes von solchen Eigenschaften desto eher theilhaftig zu werden, der anzustellende Buchhalter nach dem Dienst Alter mit den Kirchen Raths Buchhaltern fortrücken, und ihm mit solchen die gleiche Aussicht zu einer Kammer Raths Stelle, vorausgesezt, daß er sich gehörig qualificiret, eröfnet werden.

Ob zwar

4.) die Land Rechnungs Deputation auch auf Anstellung eines weiteren Kanzellisten vom Rennt Cammer = oder Kirchenraths Rechenbank den Antrag gemacht hat, so sind jedoch Gehorsamst Subsignirte überzeugt, daß die Kanzellisten Geschäfte bey der Deputation füg=

lich durch einen einzigen thätigen Mann besorgt werden können.

IV.) Von der LandrechnungsDeputation hängt übrigens der gute Zustand einer Kommun nicht allein ab.

Bei der besten Organisation derselben, bey aller Anstrengung ihrer einzelnen Glieder kann der wohlthätige Zwek der OberAufsicht gar leicht verfehlt werden.

Beamte, Probatoren, Rechner und MagistratsGlieder haben zu Erreichung desselben auf gleiche Weise mitzuwirken, und das Ganze greift so sehr in einander, daß ein Theil dem andern gleichsam die Hände bieten muß.

Nicht selten fehlt es aber denen, die das KommunOeconomieWesen zunächst zu leiten haben, am Willen, nicht selten auch an den erforderlichen Kenntnissen.

Gehorsamst Subsignirte können daher vorerst den Wunsch nicht unterdrücken, daß, wie sie schon bey einer andern Gelegenheit geäussert haben, zu Bildung einer hinlänglichen Anzahl Oekonomie- und RechnungsVerständiger ein eigenes Institut errichtet, auch den SchreibereyExaminibus, auf deren Erstehung nach aller bisherigen Einrichtung eine Vermuthung der Tüchtigkeit mit so wenig Zuverläßigkeit gebaut werden könnte, nach dem Vorgang des herzoglichen Kirchenraths mehr Zwekmäßigkeit gegeben werden möchte.

Ungesäumte Untersuchung bey dem Verdachte einer Veruntreuung oder Vernachlässigung und strenge Bestrafung bei einem Erfunde derselben, bleiben immer die souverainsten Mittel, die Diener des Staats zur pflichtmässigen Beobachtung der gesezlichen Vorschriften anzuhalten.

Allein das RechnungsWesen kann in irgend einem Amt als gesezlich unmangelhaft erfunden werden, und doch folgt hieraus eben nicht gerade, daß die Vorsteher sich um das KommunWesen im eigentlichen Sinne des Worts verdient gemacht haben. Dem treuen, einsichtsvollen und thätigen Mann wird es nicht genügen, blos das geleistet zu haben, was er — um vor Bestrafung gesichert zu seyn, zu leisten schuldig war. Das Ziel, das sein Bestreben sich sezt, reicht weiter. Er wird manches thun, was er ungestraft unterlassen, und manches unterlassen, das er ungestraft thun könnte. Er wird selbst mit Aufopferungen zu Beförderung des Wohlstands seiner Kommun nicht leicht ein erlaubtes und ausführbares Mittel unbenuzt lassen.

Ein solcher Mann, so wenig Geräusch er auch macht, wird der aufsehenden höchsten Gewalt wohl nicht lange unbemerkt bleiben.

Sie wird aber auch Beweggründe genug finden, ihm auf eine Art ihren Beifall zu bezeugen, die seinem EhrGefühle nicht gleichgültig seyn kann, bei andern aber zugleich Nacheiferung

erwekt und als die zwekmässigsten Mittel, ihn wegen des Verdiensts, das er sich um den ökonomischen Zustand seiner Kommun erwarb, auf eine ehrenvolle Art auszuzeichnen und zu belohnen, werden sich ihr nach befindenden Umständen darbieten, Beförderung oder Ertheilung einer Denkmünze — in jedem Falle aber öffentliche Bekanntmachung.

Was insbesondere die RechnungsProbatoren betrift, so hängt von solchen der gute Zustand des OekonomieWesens einer Kommun hauptsächlich ab. Alle Unrichtigkeiten, welche von demselben nicht in der RechnungsRelation aufgenommen werden, können auch ordentlicher Weise nicht zur Kenntniß der Deputation kommen. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß das Probations-Wesen in manchen Orten nicht gehörig bestellt sey. In mehreren Aemtern ist dieses Geschäft von dem Beamten Subjecten anvertraut, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung nicht besizen. Nach Innhalt der Herzoglichen KommunOrdnung sollen zwar die Beamten einen Probator nicht einseitig annehmen, sondern denselben der Landesherrschaft präsentiren, und um seine Bestätigung nachsuchen. Allein diese Verordnung wird zum Theil nicht befolgt, und besonders in solchen Aemtern, wo die KommunRechnungen nicht so beträchtlich sind, um einen eigenen Probator zu beschäftigen, übertragen sie die

Probation ohne weiters ganz nach Willkühr, bald diesem bald jenem benachbarten Probator. Wenn aber auch in irgend einem Stadt und Amt mit Genehmigung der Landrechnungs Deputation ein eigener Probator aufgestellt ist, so steht solcher nicht nur bekanntermasen gewöhnlich zugleich in Diensten des Beamten, der ihn ohne einige Ursache wiederum entlassen kann, sondern er ist auch mit demselben nicht selten durch die Bande naher Verwandschaft oder Schwägerschaft verbunden. Wenn man nun bedenkt, daß der Beamte bei den zu machenden Rechnungs Defecten sehr oft selbst interessirt, und daß wenigstens er es ist, der bei Decretirung der Ausgabs Posten hauptsächlich Einfluß hatte, so lassen sich derlei Verhältnisse, wie auch die Landrechnungs Deputation in ihrem Gutachten vom 30ten Januar 1795 zum Theil bemerkt hat, mit Grunde als die Quellen mancher nachtheiligen Folgen betrachten, daß sich ein Probator über solch — sein Verhältniß hinwegseze, darf man als Regel gewiß nicht annehmen, denn dazu wird schon ein ungewöhnlich erhöhter Grad von Freimüthigkeit und Unbefangenheit erfordert. Da nun äusserst viel daran gelegen ist, daß die Rechnungs Probationen von so tüchtigen als unbefangenen Männern versehen, und dieselbe, um zwischen ihnen und den Beamten eine Art von Controlle zu bewirken — in eine von lezteren unabhängige Lage versezt werden,

so sehen sich gehorsamst Subsignirte zu der unterthänigsten Bitte veranlaßt, Euer Herzogliche Durchlaucht möchten nicht nur

1.) die Beamte ernstlich anweisen, die Vorschrift der Herzoglichen KommunOrdnung, nach welcher dieselbe, so fern sie den RechnungsProbationsGeschäften nicht selbst abwarten können, der Landesherrschaft eine tüchtige Person als Probator vorzuschlagen, und um dessen gnädigste Konfirmation nachzusuchen haben, aufs genaueste zu befolgen, sondern auch noch weiters gnädigst verordnen, daß

2.) in denjenigen OberAemtern, wo die KommunRechnungen nicht so beträchtlich sind, um einen eigenen Probator zu beschäftigen, die ProbationsGeschäfte ohne ausdrükliche Legitimation der Landrechnungs Deputation keinem andern benachbarten Probator übertragen, sodann

3.) die Probatoren von den Beamten niemalen willkührlich und nicht anders als mit ebenmässiger Genehmigung der Landrechnungs-Deputation entlassen, nicht weniger

4.) diejenigen Bestimmungen, welche wegen den Wahlen der Stadt- und Amts- auch GerichtsSchreiber in Absicht auf ihre Verwandtschafts-Verhältnisse, durch einige neuere Herzogliche Rescripte festgesezt sind, auch

bei Annahme der Probatoren zu Grunde gelegt werden sollen.

V.) Unter den verschiedentlichen Vorschlägen, welche die LandrechnungsDeputation in ihrem neuesten Anbringen vom 30ten Januar 1795 und 3ten Merz 1797 machte, ist besonders auch dieser enthalten, daß die Revision der Amtspfleg- und Burgermeister Rechnungen mittelst Einforderung bald dieser bald jener Rechnung in Gang gebracht, und diese Anstalt auch auf die Rechnungen und Kommun Schadens Projecte der Flecken und Dörfer ausgedehnt werden möchte.

Gehorsamst Subsignirte können aber nicht bergen, daß sich ihnen gegen diesen Vorschlag bei reifer Erwägung der Sache so wichtige Gründe, welche auszuführen Sie Kürze halber sich enthalten — dargestellt haben, daß Sie ihres Orts demselben beizustimmen allerdings Bedenken nehmen, und möchte daher gedachter Vorschlag um so mehr auf sich beruhen, als bei Realisirung desselben die DeputationsGeschäfte, bei deren bisherigem Umfange schon allgemeine Klagen über Retardate entstunden, sich offenbar allzusehr vervielfältigen müßten, der Hauptzwek selbst aber nach vester Ueberzeugung der gehorsamst Subsignirten geradezu verfehlt würde.

VI.) Was die Belohnung der Deputation betrift, und zwar

1.) der 7 Mitglieder selbst, so haben solche um eine Erhöhung derselben gebeten, und da gehorsamst Subsignirte nicht mißkennen, daß das ihnen ex cassa provinciali bisher abgereichte Honorarium von jährlichen 150 fl. mit den ihnen obliegenden Geschäften nicht in gehörigem Verhältnisse stehe, so möchte auf ihr Gesuch Rükſicht zu nehmen, und zwar einem jeweiligen Präsidenten 330 fl.
jedem der DeputationsMitglieder
aber . . . . 200 fl.
zu verwilligen seyn.

2.) Das Gehalt des KammerRath Müllers bestund bisher jährlich in 400 fl.
und einer Remuneration von 200 fl.

Ausser dem bezog er wegen Moderirung der Prob- und Abhör- Vogt- Gericht- auch KommissionsKostenzettel nach seiner Angabe ungefähr . . . . 200 fl.

Auf oft wiederholte dringende Vorstellung des gedachten KammerRaths Müller machten Subsignirte im Jahr 1795 den Antrag, daß demselben, da er mit seinem Gehalte offenbar nicht subsistiren könne, entweder eine Zulage von jährlichen 200 fl. an Naturalien bei Herzoglicher Renntkammer geschöpft, oder daß er zu einem anderwärtigen seinen bisher geleisteten fleissigen Diensten angemessenen Amte befördert werden möchte, und ob zwar nach der ertheilten gnädigsten Re-

solution dd. 13ten Febr. 1797. weder der eine noch der andere dieser Anträge die gnädigste Genehmigung Euer Herzoglichen Durchlaucht erhalten hat, so müssen jedoch gehorsamst Subsignirte in Betracht, daß es offenbar allzubeschwerlich und consequentiös für die Kassen seyn würde, wenn Männern, die sich durch langwührige, fleissige Dienstleistung Ansprüche auf Beförderung erworben haben, statt sie, wenn es die Natur der Sache mit sich bringt, würklich zu befördern, nach dem Maase der sich erworbenen Verdienste und den übrigen Umständen von Zeit zu Zeit ihr Gehalt erhöht werden sollte, wenigstens den lezteren auf gnädigste Beförderung des Kammerraths Müller gerichteten Antrag hier submissest wiederholen, damit aber zugleich die weitere Bitte verbinden, daß der Einzug der von gedachtem Kammerrath Müller bisher bezogenen ModerationsGebühren gegen eine demselbem auszusezenden Entschädigung von 200 fl., da solche Gebühr erst in neueren Zeiten ganz einseitig von der Deputation eingeführt, von den Städt und Aemtern aber längst schon und erst neuerlich wieder in den eingekommenen Vollmachten Beschwerden dagegen erhoben wurden, für die Zukunft um so mehr abgestellt werden möchte, als dadurch den Magistraten viele unnöthige Abrechnung, besonders aber wegen der Vergleichungen mit den einzelnen Kommunen und sogar Pflegschaften mehr

Mühe verursacht wird, als die Sache an sich austrägt.

Was hingegen den Gehalt eines künftigen KammerRaths betrift, so könnte es bei der bisherigen Summe von 600 fl. ohne daß ihm für entgehende ModerationsGebühren weiter etwas auszusezen wäre, besonders auch um deswillen sein Verbleiben habe, weil er durch Kommissionen immerhin noch einigen NebenVerdienst bezieht.

3.) Eben so möchte es bei dem bisherigen Gehalte der 2 Secretarien und des Registrators a 120 fl., da sich bei den gemachten Vorschlägen die Geschäfte derselben vielmehr vermindern, nicht weniger,

4.) bei dem, was der Kanzellist bisher bezog, mit 95 fl. zu belassen seyn, wohingegen

5.) das Gehalt des neu anzustellenden Buchhalters auf 500 fl. an Gelde bestimmt werden könnte.

VII.) Endlich haben gehorsamst Subsignirte sich noch wegen der UnterhaltungsKosten der Deputation submissest zu äussern. Daß diese Kosten als unmittelbare Folge des landesherrlichen Rechts der OberAufsicht der Herzoglichen Renntkammer, welche auch die damit verknüpfte Vortheile, namentlich die fallenden Strafen bezieht, zu prästiren obliege, läßt sich schon nach allgemeinen Grundsäzen ganz nicht bezweifeln. Es ist aber auch wirklich an dem,

daß diese Kosten in älteren Zeiten ausschließlich — nachher aber, als die Landschaft $\frac{3}{4}$tel derselben unter Verwahrung gegen eine diesfallsige Verbindlichkeit in Absicht auf die Zukunft übernommen hatte, zu $\frac{1}{4}$ von Herzoglicher Renntkammer getragen wurden, und wenn gleich dieselben seit 1738 ohne einige Concurrenz ex cassa provinciali bezahlt worden sind, so wurde jedoch diese Uebernahme damals von einer alljährlichen freiwilligen Bewilligung abhängig gemacht, und der deshalb getroffenen gemeinschaftlichen Verabschiedung die ausdrükliche Bedingung beigefügt, daß man sich landschaftlicher Seits in ein präjudicirliches annum salarium einzulassen keineswegs gemeint sey.

Auf den Fall, daß über den vorliegenden wichtigen Gegenstand überhaupt eine förmliche gemeinschaftliche Verabschiedung zu Stande käme, wären indessen gehorsamst Subsignirte, unter Vorbehalt der Genehmigung gesammter Prälaten und Landschaft, geneigt, den zu Unterhaltung der Landrechnungs-Deputation erforderlichen Kostens-Belauf auf die Landschafts-Casse jedoch nicht anders, als gegen gnädigste Bewilligung nachstehender Bedingungen zu übernehmen, und zwar

1.) daß sich auf die dißfallsige freiwillige Uebernahme zu einigem Präjudiz der Landschaft in keinem Falle und zu keinen Zeiten berufen werde.

2.) Die ältern auf das Kommun=Oekonomie= und RechnungsWesen sich beziehenden Verabschiedungen namentlich die von 1738, insoferne solche durch die zutreffende neuere Verabschiedung nicht ausdrüklich eine Abänderung leiden, forthin aufrecht bestehen,

3.) der Landschaft, so wie schon längst in Absicht auf die Stelle des LandrechnungsKammerRaths geschehen ist, das Recht zugestanden werde, bei jedesmaliger Erledigung der Stelle eines der 4 herrschaftlichen DeputationsMitglieder und des Buchhalters 3 anderwärtige Subjecte in Vorschlag zu bringen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht empfehlen sich gehorsamst Subsignirte zu höchster Huld und Gnade und beharren in tiefstem Respect. Stuttgardt den 5ten October 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

II.) Die LandschaftEinnehmerei wird auf eine gemachte Anfrage, wie sie sich in Betreff der Kompensation des PlünderungsSchadens gegen rükständige Steuren 1.) im Allgemeinen, und 2.) in einem bei Stadt und Amt Cantstadt vorgekom=

menen Special Falle, zu verhalten habe, beschieden.

III.) Der ZuschußVerwandte, Herr Burgermeister Arnold von Schorndorf, macht in einem Promemoria die Anzeige, daß die bevorstehenden Herbstgeschäfte in der künftigen Woche seine Anwesenheit zu Hause unumgänglich erforderten, und bittet deswegen ihn während dieser Zeit von den Sitzungen zu dispensiren.

Beschluß

die gebetene Dispensation zu ertheilen.

Sizung vom

Montag, den 8ten Oct. 1798.

I.) Publicirt werden:

1.) Eine herzogliche Signatur vom 1ten dieses, das Ansinnen eines landschafftlichen Beitrags zu Errichtung zweier den forstwirthschaftlichen Unterricht gewidmeten Institute in Tübingen und Stuttgardt enthaltend;

2.) Eine herzogliche Resolution vom 25ten Sept. auf die landschaftliche Vorstellung vom 12ten desselben Monats, den kirchenräthlichen Beitrag zur Besoldung des GeheimenrathsKollegii und der dazu gehörigen Balley betreffend; die Berathschlagung hierüber wird auf eine künftige Sizung ausgesezt. Die beiden Resolutionen sind folgenden Innhalts:

Da durch die im Jahr 1794. erfolgte Aufhe-

bung der hohen CarlsSchule mehrere beträchtliche Lücken in dem öffentlichen Unterricht entstanden, so wurde gleich damals der gnädigste Bedacht dahin genommen, wie solche mittelst Errichtung neuer Lehrstühle bei den alten Vaterländischen Instituten ergänzt werden möchten, welches auch inzwischen in Ansehung mehrerer Zweige der Litteratur und der Wissenschaften, theils bei dem hiesigen Gymnasio, theils bei der Universität Tübingen geschehen ist. Noch sind aber mehrere Fächer, und darunter auch das eines forstwirthschaftlichen Unterrichts unergänzt, dessen Nüzlichkeit und Nothwendigkeit zur Bildung tüchtiger ForstBedienten keinem Zweifel unterworfen ist.

Nachdem nun Seine Herzogliche Durchlaucht die beide herzogliche Kammern und die herzogliche StudienKommission hierüber gutächtlich vernommen, und Sich ihre dißfallsige unterth. Vorschläge haben vorlegen lassen: so halten Höchstdieselben es für zwekmäsig, daß 2. ForstInstitute, eines für höhere, das andere für niedere Forstbediente, und zwar das erstere auf der Universität Tübingen, das 2te hier in Stuttgardt errichtet werden.

Da es aber vordersamst auf die Ausmittlung eines hiezu, und vorzüglich zur Besoldung dieser lezten Lehrer erforderlichen Fonds ankommt, und weder die herzogliche RenntCammer und der Kirchenrath, noch auch die Universität Tübingen sol-

che übernehmen können, dem ganzen Land aber an Errichtung eines solchen Instituts in jeder Rüksicht vorzüglich viel gelegen seyn muß; so erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht von den Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses ihre unterthänigste Erklärung, ob und was aus der Landschafts-Kasse dazu beigetragen werden wollte. Wo sodann Höchstdieselben wegen Einrichtung des Forst-Instituts die weitere Einleitung und Verfügung treffen werden. Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt in Cons. secr. den 1ten Oct. 1798.

(L. S.)

Des regierenden Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht, lassen dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß auf seine unterm 12ten dieses Monats eingereichte unterthänigste Bitte und Vorstellung, betreffend den kirchenräthlichen Beitrag zu den Besoldungen des Geheimenraths-Collegii und der zugehörigen Ballei gnädigst unverhalten:

daß der herzogliche Kirchenrath in allwege zu seiner Zeit unterthänigst angezeigt habe, wie ihm ein fünf Tage nach Serenissimi pie defuncti Tode datirter landschaftlicher Protokoll-Extract mit der Anfrage zugegangen sey, welche Einleitung derselbe bereits ge-

troffen habe, damit bei nunmehr cessirender Commissione perpetua, zu Folge der bekannten Stelle im Erbvergleich, auch der bisherige Beitrag des KirchenGuts zur Besoldung des GeheimenrathsCollegii aufhöre: daß ferner obbesagtes Collegium nicht ermangelt habe, auch dasjenige unterthänigst vorzulegen, was in einem zweiten landschaftlichen ProtokollExtract, vom 16ten April hujus anni mit der Erklärung zugekommen, wie man verhoffe, daß der herzogliche Kirchenrath wegen fernerer Abreichung jenes Besoldungs-Beitrags ohne Anstand nach der Vorschrifft des Erbvergleichs sich richten werde.

Wie es aber auch Höchstdieselben nicht anders hätten erwarten können, als daß der verstärkte Landschaftliche Ausschuß endlich, wie der Ordnung überhaupt, so seiner pflichtschuldigen unterthänigsten Devotion gemäß, diese Angelegenheit HöchstIhnen selbst vortragen werde.

Uebrigens wird der verstärkte Landschaftliche Ausschuß aus der angebogenen kurzen Ausführung dieser Sache wohl entnehmen können, wie bei vorliegenden aktenmäßigen Umständen, in denen sich die Sache befindet, seine wiederholten Anfragen und Aufforderungen an das Herzogliche KirchenrathsKollegium und so auch die unterm 12ten dieses Monats eingereichte unterthänigste Vorstel-

lung samt angehängter Bitte angesehen werden müsse.

Und so gnädigst geneigt auch Seine Herzogliche Durchlaucht sind, dem geistlichen Guthe, das schon bei dem Provisorium der Kriegsschadens-Umlage einen so grossen Beitrag zu leisten hatte, bei allen schiklichen Gelegenheiten eine Erleichterung zukommen zu lassen, damit den Haupt-Zwecken, denen dasselbe von Höchstdero Vorfahren am Regiment gewidmet worden, der Erhaltung der Kirchen und Schulen besser Genüge geschehen möge, so bleiben doch Höchstdieselben auch hier, wie in allen und jeden Theilen Ihrer Regierung genau bei dem klaren Innhalt der Landes-Rezesse und des besonders hier eintretenden Erbvergleichs, welchem auch zufolge die gnädigste Legitimation wegen fernerer Abreichung des quästionirten kirchenräthlichen Beitrags unterm 3ten Julii hujus anni dem Herzoglichen Kirchen-Raths-Collegium zugegangen ist.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Signatum Stuttgart in Consilio secretiori den 25ten September 1798.

(L. S.)

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß bei der Frage von dem kirchenräthlichen Beitrag zu den Geheimenraths-Besoldungen alles auf Nro. 10. des 9ten §. Cl. II. des Erbvergleichs ankomme,

„wegen Besoldung des GeheimenRaths-Kolle-
„gii bewilligt die Landschaft, daß diesem Kolle-
„gio ex capite commissionis perpetuæ die
„helftige Besoldung auf 6 Jahr mit 13,000 fl.
„und nach deren Verlauf jährlich mit 12,000 fl.
„abgereicht werde. ꝛc. ꝛc.“

und daß eben diese Stelle keine ausdrükliche Bestimmung enthalte, wann dieser Beitrag aufhören solle.

Alles beruht demnach auf einer weitern Eruirung ihres Sinnes und dann vorzüglich auf dem Sinn der Worte:

ex capite commissionis perpetuæ

die vielleicht manchem zu Begründung der Behauptung, daß mit der commissione perpetua jener kirchenräthliche Beitrag aufhören müsse, sehr enscheidend scheinen mögen.

Offenbar scheint nehmlich oder ist auch wirklich hier der Grund der Verwilligung die commissio perpetua klar ausgedrukt.

Diese ist die causa der Verwilligung, mithin sollte bei nun geendigter commissione perpetua der ewige Canon doch wohl hier eintreten, gegen den, nach den Gesetzen der Natur selbst, nichts

mehr einzuwenden zu seyn scheint, cessante causa cessat effectus, und doch könnte man mit diesem Canon in seiner allgemeinen Ausdehnung mehr als nur die Helfte aller FriedensSchlüsse und Verträge in der Welt umstossen.

Die weitere Ausführung wird dieses klar machen.

I.) Gesezt also, alle dem Erbvergleich vorangegangene Tractaten würden keinen Aufschluß geben, und es käme allein auf die Interpretation der vorliegenden Worte:

ex capite commissionis perpetuæ

an, so kann man doch keine ausdrükliche ZeitBestimmung, keine ausdrükliche Dauer dieses Beitrags in solche hineintragen, die nicht darinn zu finden ist, und mit der stillschweigenden Zeitbestimmung, die darinn liegen solle, ist es schon an und vor sich eine etwas mißliche Sache.

Sie macht auch immer erst eine Interpretation nothwendig.

Wenn man nun aber zum Behuf einer solchen Interpretation diese Worte

ex capite commissionis perpetuæ

nach allen juristischen Kategorien von äussern Bestimmungen bei Verträgen in Ansehung der Dauer, der Rechte und Verbindlichkeit durchgeht, und nach Rechtsformen müssen dann diese doch wohl beurtheilt werden, so könnten vielleicht jene Aus-

drücke entweder als ein beigesezter dies incertus, oder als ein modus, oder aber als eine Condition angesehen werden, keinen weiteren Fall giebt es nicht wohl.

Enthielte nun

a) dieser Ausdruk einen diem incertum quando existet, so würde dieser dies incertus entweder die Natur einer Bedingung haben, oder eine obligationem in diem ausmachen, welche so bald aufhören müßte, als der Tag einträte, da die commissio perpetua aufhörte.

Daß nun aber kein solcher dies incertus quando ꝛc. in jenen Worten, zumal nach ihrer ganzen Verbindung enthalten seye, ergiebt sich daraus, daß nirgends eine Art von Zeitbestimmung des Aufhörens jenes Beitrags festgesezt, oder nur darauf hingedeutet ist, und wenn gleich ein dies bei Verträgen auch als tacite adjectus angenommen werden kann, so kann dieses doch, wie bei der conditione tacita s. necessaria nur alsdann geschehen, wenn es im Begrif des eingegangenen Verhältnisses liegt, oder in der Natur des Geschäfts selbst gegründet, was doch offenbar der Fall hier nicht seyn kann, da dieser Beitrag so lange unter protestantischen Regenten statt fand, ehe noch eine commissio perpetua existirte.

Wollte man aber jene Clausul

b) als einen modus, das ist als einen finis, propter quem actus perficitur ansehen, so würde selbst dann die Verbindlichkeit des Kirchen-Raths auch jezo nicht aufhören, weil die dispositio, cui modus adjectus est, nur dann resolvirt wird, wann der modus per culpam ejus, cui adscriptus est, non præstatur, welches bei der Ursache der aufhörenden commissionis perpetuæ seine volle Anwendung finden muß.

Vielleicht aber könnte endlich gesagt werden, daß

c) jener angeführte Ausdruk doch eine conditionem in sich fasse.

Zu einer conditione resolutiva, quæ actum perfectum resolvit, kann er nach der ganzen Structur nicht gemacht werden, weil das, was zugesagt wird, ohne irgend eine Bestimmung der Zurükgabe gegeben werden solle. Sie müßte also nur eine conditio suspensiva seyn, und dann coincidirte sie in ihren Wirkungen mit dem dies incertus, welches wie oben bereits dargethan worden, in vorliegendem Fall nicht angenommen, und wegen der Verbindung der Worte selbst nicht angenommen werden kann.

Wenn aber diese Clausul weder einen diem incertum noch einen modum, noch eine Bedingung enthält, was ist derselben dann für ein Sinn beizulegen?

Nach einer natürlichen Hermenevtik giebt

1.) die Verbindung der Worte selbst

„die Landschaft bewilliget, daß dem Ge-
„heimen Raths Collegio ex capite (in
„Hinsicht der) commissionis perpetuæ
„die hälftige Besoldung abgereicht wer-
„de.“

deutlich zu erkennen, daß die commissio perpetua nichts anders als die Beweg Ursache, die antreibende Ursache, oder die causa impulsiva vorstellen kann, aus welcher der Beitrag verwilliget worden.

Hat nun

2.) die causa impulsiva bei Verträgen gleich aufgehört, so hört bekanntlich deswegen die Verbindlichkeit der Prästation nicht auf, und überdiß wird

3.) selbst im Zweifel eher angenommen, daß ein Zusaz dieser Art bei Verträgen, eine causam impulsivam als eine conditionem enthalte, folglich tritt hier, wo

4.) die Landschaft diese Ursache der Verwilligung nicht zur ausdrüklichen Bedingung gemacht hat, die Rechts Regel:

quod interpretatio contra eum facienda sit, qui clarius loqui debuisset.

in ihrer klarsten Anwendung ein.

Daß es aber

5.) bei Errichtung des Erbvergleichs nicht

die Meinung der Paciscenten gewesen seyn könne, diesen kirchenräthlichen Beitrag mit der Endigung der commissionis perpetuæ aufhören zu lassen, dieses beweißt ausser den Worten des Nro. 10. selbst auch noch der Eingang des §. 19. überhaupt:

„Wegen der in Widerspruch gekomme=
„nen Rubriquen der Ausgabe des geist=
„lichen Guts und deren Belauf, soll es
„vorerst auf gewisse Jahre, sodann aber
„für beständig folgendermasen gehal=
„ten werden."

indem mithin die Rubriken, bei denen keine gewisse Zeit, kein terminus ad quem ausgedrukt ist, als beständige Prästationen anzunehmen sind.

Alles dieses wird

6.) durch den nachfolgenden Nr. 11. dieses §. 19. überzeugend bestätigt, wo in Ansehung des Beitrags zur Besoldung des Regierungs Raths Collegii der terminus ad quem ausdrüklich und wiederholt festgesezt worden, nehmlich:

„so lang die Schuldenzahlung währt"

ingleichem noch bestimmter am Ende.

„Wenn aber gedachte Schuldenzahlung
„zu Ende ist, bleibt das Kirchengut
„mit einem Beitrag zur Besoldung des

„Regierungs Raths Collegii gänzlich ver„schont:"

und es wäre schlechterdings kein Grund abzusehen, warum bei dem Beitrag zum geheimen Raths Collegio nicht eine ähnliche ausdrükliche Vorsehung geschehen seyn sollte, wenn nicht die Meinung der Paciscenten auf einen beständigen Beitrag gerichtet gewesen wäre.

II.) Sollte aber jedannoch ein Grad von Zweifel übrig bleiben, so kann wohl ganz unstreitig aus den Tractaten, die der Fassung dieses Paragraphen vorangegangen sind, bis zur Evidenz gezeigt werden, daß die wirkliche commissio perpetua nichts als BewegUrsache, causa impulsiva zur beständigen Bewilligung dieses Beitrags gewesen seye, und die Meinung der Paciscenten dahin gegangen, diesen Beitrag zur Besoldung des Geheimen Raths Collegii beständig fortdauren zu lassen, also die Zeit desselben weder auf das Ende der Schuldenzahlung, noch auf die Beendigung der commissionis perpetuæ zu beschränken, wie aus folgender Ausführung erhellt.

Da nehmlich bei den Tractaten, die der Schliessung des Erbverglichs vorangiengen, unter anderem auch wegen mancher, auf dem KirchenGut liegenden Ausgaben gestritten wurde, die nach landschaftlicher Meinung weder als fun

dationsmässig, noch als herkommlich angesehen werden könnten, so wollte man herrschaftlicher Seits in die Klasse der herkommlichen Ausgaben auch die seit 1710 vom Kirchengut zur Hälfte entrichteten Besoldungen des Geheimen Raths- und Regierungs Raths Collegii rechnen. Landschaftlicher Seits aber verweigerte man es. Was seit 1710 geschehen sey, sey nicht ohne Widerspruch geblieben, und sey selbst damals blos bis auf bessere Zeiten der Herzoglichen Renntkammer verordnet worden. Das Principium aber, daß jedes Collegium, das zum Besten des KirchenRaths arbeite, auch vom KirchenRath belohnt werden müsse, könne man ohne diß nicht zugeben.

Endlich aber erklärten doch die landschaftlichen Deputirte vor der Kaiserlichen HofCommission zu Wien (15ten Februar 1769).

„daß absque præjudicio et consequentia und „in ordine ad amicabilem bis nach geschehener Bezahlung der vier Millionen Herzoglicher Schulden zur „Salarirung des Geheimen Raths „12,000 fl. und zur Salarirung des Regierungs Collegii 10,000 fl. vom Kirchengut „entrichtet werden sollten.“

Man war aber herrschaftlicher Seits weder mit der Summe, noch mit der Einschränkung auf eine gewisse Zeit zufrieden. In Ansehung jener wollte man zwar ein wenig nachgeben, aber nicht

in Ansehung dieser. Daher in dem sogenannten Ultimatum, das als Beantwortung jener landschaftlichen Erklärung erfolgte, die Summe moderirt und declarirt wurde, daß man mit jährlichen 15,000 fl. für den Geheimen Rath und das Kabinet zufrieden seyn wollte, aber man bestund darauf, daß der Beitrag sowohl für den Geheimen Rath, als für das Regierungs-Raths-Collegium ohne einige Zeit-Limitation, oder was wohl gleich geltende Worte sind, in perpetuum gegeben werden müßte.

Man fügte auch in Ansehung des Geheimen-Raths die bei diesem Collegium eintretende, individuelle Ursache zum erstenmale noch hinzu, in Ansehnng der demselben obliegenden commissionis perpetuæ.

Auf diese Forderung antwortete aber die Landschaft unterm 21ten April 1769 folgendermasen:

„In Ansehung des Geheimen-Raths will man „sich ex capite commissionis perpetuæ auf „ein perpetuum sine præjudicio verstanden „haben. Dergestalt jedoch, daß vor bezahl„ten Schulden bei der Summe von 13,000 fl. „bestehen geblieben, nach bezahlten Schulden „aber die Summe von 12,000 fl. nicht über„schritten werde.“

Zugleich aber weigerte sich die Landschaft noch einmal, in Ansehung des Regierungs-Raths-Collegii in eine Verwilligung ohne alle Zeiteinschrän-

kung einzugehen, sondern sie beharrte dabei, daß sie hier blos auf die Zeit der Schuldenzahlung noch einmal einen jährlichen kirchenräthlichen Beitrag von 10,000 fl. zu Unterhaltung dieses Kollegii anbiete.

Zwar könnten auch die erst angeführten Worte

„In Ansehung des Geheimen Raths „will man sich ex capite commissionis perpetuæ auf ein perpetuum verstanden haben,

leicht einen doppelten Sinn zu leiden scheinen.

1) den, daß nur die ununterbrochene jährliche Entrichtung des quästionirten Beitrags bis zu einem gewissen, aus dem Kontext oder den übrigen Umständen von selbst sich ergebenden Zeitpunkt hin, damit gemeint sey.

Unstreitig verträgt auch nicht nur der allgemeine SprachGebrauch eine solche Erklärung des Worts perpetuum, sondern man kann auf diesen Sinn des Worts hier desto leichter verfallen, weil derselbe unmittelbar vorher bei commissio perpetua vorkommt.

2) Kann aber auch die durch keinen Zeitraum bestimmte Fortdauer unter dem Wort perpetuum gemeint seyn.

Auch dieser Sinn des Worts liegt schon im allgemeinen SprachGebrauch, und daß es der

hier allein anwendbare Sinn desselben sey, oder daß man die ganze obenangeführte Stelle der Landschaftlichen Erklärung nothwendig so verstehen müsse, ergiebt sich aus folgendem:

a.) Die Landschaft scheidet hier in dieser ihrer Erklärung zum erstenmal, was vorher nie geschehen war, die Sache des Geheimen Raths-Kollegii von der Sache der Regierung. Zur Salarirung der lezteren wird ein jährlicher kirchenräthlicher Beitrag von 10,000 fl. versichert, so lange die Schuldenzahlung währe, zur Unterhaltung des erstern, des Geheimen Raths aber, wollte sie sich hiemit ex capite commissionis perpetuæ auf ein perpetuum sine præjudio verstanden haben, doch mit der Einschränkung, daß es vor bezahlten Schulden bei der jährlichen Summe von 13,000 fl. bleiben, nach bezahlten Schulden aber die Summe von 12,000 fl. nicht überschritten werde.

Wären nun die Worte in perpetuum blos im Sinne des Ununterbrochenen bis auf einen gewissen Zeitpunkt hin hier gemeint, so hätte sich offenbar die Landschaft zu nichts neuem und besonderem bei dem Geheimen Raths-Kollegio verstanden.

Denn auch der Regierung war ein perpetuum in diesem Sinne des Worts verwilligt, und

selbst dem GeheimenRathsKollegium war dasselbe nicht nur in der Landschaftlichen Note vom 15ten November bereits zugesagt, sondern auch wieder in der ganzen Fassung dieser Landschaftlichen Erklärung, als etwas, was sich von selbst verstehe, vorausgesezt. Man stritt bekanntlich damals überhaupt immer nur über Termine und Summen. War man einmal über jene einig, so verstund sich das Ununterbrochene bis dahin von selbst.

b.) der Beitrag für die Regierung wurde auf die Zeit, so lange die Schulden-Zahlung währe, verwilligt, der Beitrag für den GeheimenRath, über die Zeit der vollendeten Schuldenzahlung hinaus, in perpetuum. Dieser Grundsaz zeigt deutlich, was die lezten Worte heissen müssen.

Dies ergiebt sich also, wenn man auch nur die Landschaftlichen Erklärungen allein untereinander zusammenhält, und eben dasselbe zeigt sich wieder gleich deutlich, wenn man Forderung der Herzoglichen Deputirten und Erklärung der Landschaftlichen mit einander vergleicht.

Die Herzoglichen Deputirte sagten in ihrem Ultimatum, daß der Kirchenräthliche Beitrag zur GeheimenRathsBesoldung besonders in Ansehung der diesem Collegio obliegenden commissio perpetua nach erheischender Billig-

keit ohne einige Zeitlimitation zu perpetuiren seye.

Die landschaftliche Deputirte erklärten hierauf, daß sie sich in Ansehung des Geheimenraths ex capite commissionis perpetuæ auf ein perpetuum verstanden haben wollten.

Wer sieht nicht, daß in der landschaftlichen Antwort eine Verwilligung der herrschafftlichen Forderung enthalten ist?

Die landschafftlichen Deputirte nahmen selbst das Wort, womit sie ihre Einwilligung gaben (perpetuum) aus dem Munde der herrschafftlichen Deputirten. Der Ausdruk, daß sie sich dazu verstanden haben wollten, ist der Ausdruk des nachgebenden Consenses.

Es ward verwilligt, was gefordert worden war.

Die beiderseitigen Worte, wechselseitig mit einander verglichen, zeigen diß allzudeutlich, und auch der weitere Fortgang der Tractaten macht es unverkennbar; denn von nun an wurde über diesen ohne irgend eine Zeitlimitation fortzusezenden jährlichen Beitrag zu den Geheimenraths Besoldungen, gar nicht mehr gestritten. Die Landschafft hatte sich dazu verstanden, die Forderung der herrschafftlichen Deputirten war erfüllt, es war nun eine ausgemachte Sache. Nur allein wegen der Summe, wie

hoch dieser jährliche Beitrag vor und nach vollendeter Schuldenzahlung sich belaufen dörfe, hatte man sich etwa noch zu vergleichen.

Auch selbst das Argument warum man herrschafftlicher Seits auf eine, durch keine Zeitlimitation beschränkte Verwilligung eines kirchenräthlichen Beitrags zu den Geheimenraths Besoldungen drang, wird durch die Landschaftliche Wiederholung als ein gültiges Argument anerkannt.

Die herrschafftlichen Deputirte stellten dasselbe nicht als einen Rechts Grund auf, sondern es hieß nur nach erheischender Billigkeit, in dieser Form der Sachen verstunden sich dann die Landschaftlichen Deputirte desto leichter mit ihnen, die commissio perpetua war Beweggrund der herrschafftlichen Verwilligung.

Aber sie sollte, wie ganz bestimmt aus den Worten der Forderung erhellt, durchaus nicht Veranlassung geben zu irgend einer Zeitlimitation.

Die Landschafftlichen Deputirte ergriffen auch diese Veranlassung gar nicht, so sehr sich die Antwort von selbst darzubieten schien, daß gerade das gebrauchte Argument der commissionis perpetuæ nicht auf eine, der Zeitdauer nach völlig uneingeschränkte, Verwilligung hinführen könne.

Die Landschaftlichen Deputirte verstunden sich zu dem verlangten perpetuum, und indem sie verwilligten, was gefodert worden war, so verwahr=

ten sie sich nur zugleich durch die beygefügten Worte, sine præjudicio, daß man nehmlich nicht von der Verrichtung eines, seiner Natur nach dem Kirchengut noch so wichtigen temporairen Auftrags, der einem landesherrlichen Collegium geschehen, auf die Verpflichtung des Kirchenraths zur Besoldung desselben vermittelst jährlicher Besoldungs-Beiträge schliessen solle. Was hier in Ansehung des Geheimenraths geschehe, sey kein Vorgang, auf den man sich künftighin in irgend einem Falle berufen dürfe.

Fragt man aber, wie konnte in Beziehung auf die commissio perpetua, die, ihrer Natur nach, ein auf Zeitlimitation beruhender Auftrag war, die Perpetuirung eines kirchenräthlichen Beitrags ohne einige Zeitlimitation gefordert werden? wie konnte sie verwilligt werden? so lassen sich hierauf genügende Antworten geben.

Oft ist der Beweggrund, warum man etwas gibt, eine allein und an sich betrachtet, temporaire, bald oder spät vorübergegangene Sache; und man gibt doch für beständig. Diß ist der Fall sehr häufig bey völkerrechtlichen Tractaten, und ist besonders in täglichen Staatsfällen so gewöhnlich, daß es unnüze seyn würde, Beyspiele anzuführen. Man erinnere sich dabey noch, daß der, der forderte, blos auf erheischende Billigkeit sich bezog, und der sich dazu verstund, durch das beigefügte sine prejudicio deutlich er-

klärte, wie auch ihn in vorliegendem Falle vorzüglich Gründe dieser Art bestimmten. Es hatte nehmlich, wie die Uebersicht des Ganzen wohl zeigte, in Ansehung des kirchenräthlichen Beytrags zu den GeheimenrathsBesoldungen auch ohne Beziehung auf die commissionem perpetuam manche ganz eigene Beschaffenheit.

Selbst aber auch gesezt, daß die landschafftlichen Deputirte darauf nicht gerade hätten Rüksicht nehmen wollen, so mochte es wohl bey diesen Tractaten leicht eben so gegangen seyn, wie es bei Negociationen solcher Art gewöhnlich zu gehen pflegt. Die Herzoglichen Deputirte forderten einen perpetuirlichen kirchenräthlichen Beitrag zu den Besoldungen des Geheimenraths und des RegierungsrathsCollegii.

Die landschaftlichen Deputirte, die erst beides verweigert hatten, giengen endlich auf halbem Wege entgegen, verwilligten das perpetuum in Ansehung des Geheimenraths, beharrten aber fortdaurend bey ihrer Weigerung in Ansehung des RegierungsrathsCollegii.

So leicht läßt sich demnach der ganze Gang der Sache bey den Tractaten erklären, und so klar ists nach allen Regeln einer richtigen Interpretation, daß die obenangeführten Worte in der Landschaftlichen Erklärung auf das herzogliche Ultimatum vom 21ten April 1769.

„In Ansehung des Geheimenraths will man
„sich ex capite commissionis perpetuæ auf
„ein perpetuum sine prejudicio verstanden
„haben."

gerade so viel heißen, als

„der Kirchenräthliche Beitrag zur Besoldung
„des GeheimenrathsCollegii soll ohne irgend
„eine ZeitEinschränkung oder Termin, wo er
„aufzuhören habe, fort und fort abgegeben
„werden."

Die Frage ist nur noch übrig, ob nicht etwa in den nachfolgenden Tractaten etwas vorkomme, wodurch das bisherige zurükgenommen wurde?

Ungeachtet alles Nachsuchens aber in den Acten hat davon auch nicht eine Spur entdekt werden können, vielmehr ist es ganz deutlich, daß man diesen Punct der ewig fortdaurenden Verpflichtung des Kirchenraths zu einem solchen Beitrag, als einmal ausgemacht annahm, und nur noch kleine Differenzien, die Summe betreffend, auszugleichen suchte.

Das erste von Bedeutung dieser Art, was hierauf vorkam, waren die VermittlungsVorschläge, die der ReichsViceCanzler von Colloredo unterm 12ten Junii auch in Beziehung auf die noch bestrittenen Kirchenräthlichen Erogationen machte.

Der ReichsViceKanzler wollte nehmlich, daß alle solche damalige Erogationen

a) Sechs Jahre lang bleiben, hernach aber

b) jede derselben auf das Herzoglicher Seits erklärte Quantum vor beständig reducirt werden sollte; die überflüssigen Personen möchten am Leben seyn oder nicht.

Die Landschaft erklärte hierauf unterm 26ten Junii; daß sie dieses GeneralNormativ uneingeschränkt nicht annehmen könne, sondern bey jeder einzelnen Rubrik wegen der Ausnahmen, die sie zu machen genöthiget sey, sich erklären werde. Sie erklärt sich hierauf auch unter der Rubrik Geheimenraths Collegium und Regierungs Raths Collegium folgendermasen:

„die Landschaftlichen Deputirte sind im „Stande zu erweisen, daß zu der halben Be„soldung des GeheimenrathsCollegii und der „davon abhangenden Balley von jezo nicht „mehr als 12,625 fl. erfordert werden. Um „indessen Seiner Herzoglichen Durchlaucht ei„nen überzeugenden Beweiß zu geben, wie „wenig man Höchstdenselben in einem so „wichtigen Object als das GeheimerathsCol„legium und dessen gehörige vor Herrn und „Land gleich wichtige Einrichtung ist, sich „zu entziehen gedenke, so will man zu die„sem Behuf von nun an ex capite com„missionis perpetuæ auf 6 Jahre 13,000 fl. „verwilligt haben. Nach verflossenen 6 Jah„ren erklärt man sich zu 12,000 fl. wofern es „aber Seiner Herzoglichen Durchlaucht ge=

„fällig seyn sollte, alsdann einen Geheimen-„raths-Präsidenten zu ernennen, 15,000 fl. „Das Geheime Kabinet gehört nicht auf die „Rechnung des geistlichen Guths.

Regierungs-Raths-Collegium

„auf 6 Jahre bleibt es bey der jezigen Sum-„me von 13357 fl. 30 kr. Jedoch auch hier „mit der Ausnahme, wenn vor deren Ver-„fluß ein Abgang an der — ohne Noth erhöh-„ten Anzahl der Mitglieder dieses Collegii sich „erheben sollte. Zu einem perpetuo kann „sich die Landschaft nicht verste-„hen. Sie ist indessen bereit, nach verflos-„senen Sechs Jahren auf die Zeit der Schul-„denzahlung jährlich 10,000 fl. zu verwilli-„gen.

Hätte man auch aus der ganzen Reihe der Traktaten, die der Schliessung des Erbvergleichs vorangiengen, kein anderes Aktenstük als dieses, so wäre allein schon damit der Beweiß zu führen, und zu vollenden, daß der kirchenräthliche Beitrag zur Besoldung des GeheimenRathKollegii, nach dem Sinn wie der Herzoglichen so der Landschaftlichen Paciscenten, ein wahres perpetuum seyn, oder ohne irgend eine ZeitLimitation, fort und fort abgegeben werden sollte.

Der Reichs Vice Kanzler wollte, daß noch sechs Jahre lang sammtliche bestrittene kirchenräthliche Erogationen bleiben, hernach aber jede

derselben auf das Herzoglicher Seits erklärte Quantum vor beständig reducirt, und also in diesem Quantum dem Kirchenrath zur fortdaurenden Entrichtung zugewiesen werden sollte. Die Landschaftlichen Deputirte aber glaubten, daß sie Pflichten halber diesen normativen Grundsaz nicht, als allgemein anwendbar, annehmen könnten. Sie wollten also bei einzelnen Rubriken angeben, wo sie sich mit demselben nicht einverstehen würden. Dies geschah dann auch und geschah zum Theil auch unter der Rubrik GeheimeRathsKollegium, aber alles, was gerade hiebei erinnert wurde, betraf blos die Summe der Erogationen. Die Perpetuität war und blieb eine ausgemachte und angenommene Sache, und dieses machte sich vollends auch dadurch recht in die Augen fallend, weil bei der unmittelbar darauf folgenden Rubrik RegierungsRathsKollegium gegen eben diese Perpetuität der Ausgabe eine so geflissentliche Verwahrung eingelegt wurde.

Diß alles zeigt sich nicht nur aus der landschaftlichen Erklärung selbst vom 26ten Junii 1769, sondern auch aus einem andern Aktenstük der damaligen Zeit, das den Titel führt: Herr- und Landschaftliche Erklärung über die allerhöchste Kaiserliche Vermittelungs-Vorschläge und zwar ad Cl. II. §. 19.

Es bedarf auch keiner weitern Ausführung, warum man dann bei der wirklichen Redigirung

des Erbvergleichs, das perpetuum, worüber man sich bei den Tractaten in Ansehung des Geheimen RathsKollegii so klar und wörtlich einverstanden hatte, nicht eben so wörtlich ausgedrukt habe, denn man irrt sich, wenn man glaubt, daß dieses nicht geschehen sey. Es geschah wirklich. Aber es geschah so, wie es immer zu geschehen pflegt, wenn man endlich aus vorhergehenden Punktationen ein Ganzes macht, und wie es hier geschehen mußte, wenn man, wie der Ordnung ganz gemäß war und billig seyn mußte, die zulezt gethanen VermittelungsVorschläge des ReichsViceKanzlers von Colloredo, der Form nach, dabei zum Grunde legte.

Dieser Form zufolge mußte ein GeneralSaz vorausgeschikt und alsdann erst im nachfolgenden Detail oder Aufzählen einzelner Rubriken die Ausnahme, wo eine statt haben sollte, bemerkt werden.

Wo nichts ausdrüklich als Ausnahme hinzugesezt wurde, da galt alsdann der vorangeschikte GeneralSaz als Normativ.

Der GeneralSaz heißt:

„wegen der in Widerspruch gekommenen Rubri-
„ken der Ausgabe des geistlichen Guths und deren
„Belauf soll es vorerst auf gewisse Jahre, so-
„dann aber für beständig folgendermas-
„sen gehalten werden."

Der Repetition des GeneralSatzes bedurfte

es demnach bei jeder Rubrik, wo derselbe zufolge der vorangegangenen Tractaten geradehin anwendbar war, durchaus nicht. Er war deswegen auch bei keiner Rubrik dieser Art wiederholt. Warum sollte es dann bei der Rubrik Geheime-Raths-Kollegium geschehen? Vielleicht damit nie aus den Worten ex capite commissionis perpetuæ ein Mißverständnis entstehen könne!

O! zuverläßig konnten die Paciscenten, denen die Geschichte der gepflogenen Tractaten ganz gegenwärtig war, ein Mißverständniß dieser Art nicht für möglich halten.

Sie wußten wohl, daß die Herzogliche Deputirte ex capite commissionis perpetuæ einen ewig fortdaurenden Beitrag des Kirchenraths zu den GeheimenRaths-Besoldungen gefordert hatten.

Sie wußten, daß die Landschaftlichen Deputirte sich endlich dazu verstanden, hier ex capite commissionis perpetuæ ein perpetuum zu machen. Sie fanden auch gewis bei dem vorangeschikten GeneralNormativ, womit der ganze §. 19. Cl. II. anfängt, und bei der Geflissenheit, womit sonst jedesmal bei einzelnen Rubriken, wo etwa eine Ausnahme statt haben sollte, die einschränkende Zeitbestimmung ausgedrukt wurde, gewis die Form völlig deutlich, wie der Innhalt der vorangegangenen

Tractaten bei der Rubrik Geheime Raths-Kollegium gefaßt worden war.

II.) Herr Reg. Rath Baz verliest ein Gutachten über die Aufhebung der Waisenhäuser.

Die Berathschlagung über die Frage: ob auf die Aufhebung der Waisenhäuser anzutragen wäre, oder nicht, wird auf die morgende Sitzung ausgesezt. Dieses Gutachten ist folgenden Innhalts:

Die Aufhebung der Waisenhäuser ist einer von den Gegenständen, der nach dem Wunsche der Landesversammlung einer näheren Prüfung unterworfen werden soll.

Man hat in neueren Zeiten in mehreren Gegenden Deutschlands den Versuch gemacht, die Waisenkinder, statt sie in Waisenhäuser abzugeben, in PrivatFamilien gegen Kostgelder erziehen zu lassen. Man hat dagegen hin und wieder z. B. zu Pforzheim, Memmingen (1782), Gotha, Potsdam, Dillenburg, Weimar, Heilbronn rc. die Waisenhäuser ganz aufgehoben, und sich dadurch wenigstens in den Stand gesezt, die Wohlthat der Erziehung auf eine grössere Anzahl von Waisen auszudehnen. Denn soviel fällt schon beym ersten Anblik in die Augen, daß die öffentliche Erziehung der Waisen kostspieliger ist, als die Vertheilung derselben unter PrivatFamilien.

Das ganze Heer von Aufsehern, Lehrern und Offizianten wird entbehrlich. Man bedarf keiner Gebäude, und aller der Unterschleif und alle die Betrügereien fallen weg, die von jeder weitläuftigen Oekonomie, die auf öffentliche Kosten unterhalten wird, unzertrennlich sind. Ich will der besondern Vortheile nicht erwehnen, welche die Kostgelder dem ärmern Bauer und Handwerksmann gewähren, indem sie in seine Wirthschaft übergehen, und durch Belebung und Erweiterung seines Gewerbs seinen Nahrungsstand verbessern.

Es verlohnt sich also wohl der Mühe, die Frage näher zu untersuchen: Gewinnt auch die physische und moralische Bildung der Waisen bei der Erziehung derselben in PrivasFamilien? darinn wird jedermann einverstanden seyn, daß die Rüksicht auf die Ersparnisse, welche eine Folge der Vereinzelung der Kinder sind, die Aufhebung der Waisenhäuser nicht rechtfertigen würde, wenn gezeigt werden könnte, daß die Kinder in Waisenhäusern unter übrigens gleichen Umständen, gesündere und bessere Menschen werden, als sie es in solchen PrivatFamilien, bei denen man sie hätte unterbringen können, geworden seyn würden.

Es ist nicht zu läugnen, daß die gewöhnliche Erziehung in Waisernhäusern manche Seiten hat, die ihr gar nicht zur Empfehlung dienen. Es kommt aber nur darauf an: Liegen die Fehler in

der Natur dieser ErziehungsAnstalten, sind sie daher von jedem dergleichen Institute unzertrennlich, oder können sie vermieden, verbessert werden? Wenn dies aber auch unmöglich seyn sollte, so fragt es sich 2) sind es nicht Mängel, welche beide ErziehungsArten mit einander gemein haben, die man sogar vielleicht bei der PrivatErziehung allgemeiner und in höherem Grade antrift; und sind mit dieser nicht Inconvenienzien verknüpft, von denen die Waisenhäuser frei sind, und die vielleicht die Vortheile jener ErziehungsArt aufwiegen?

Man behauptet gewöhnlich, die Erziehung in Waisenhäusern seye der Gesundheit der Kinder nachtheilig, weil die Zöglinge schlechte Kost geniessen, zu ungesunden Arbeiten angehalten werden, zu selten frische Wäsche bekommen, in engen Zimmern in grosser Anzahl schlafen, und sich wenig Bewegung in freier Luft machen. Daß es Waisenhäuser geben könne, welche diese Fehler nicht haben, wird man gerne zugestehen. Und in der That hat man sich eben so häufig beschwert, daß die Kinder in Waisenhäusern an eine Art von Luxus gewöhnt werden, die mit ihrer folgenden LebensArt allzusehr kontrastirt, als daß sie nicht Mühe haben sollten diese erträglich zu finden.

Nicht selten ist es der Fall, daß die Kost des Waisenhauses zu leckerhaft ist, die Kinder verwöhnt, und ihnen den Genuß rauherer Kost,

an die sie sich in der Folge ihres Lebens gewöhnen müssen, verbittert.

Wenn aber auch die Kost in einem Waisenhause noch so schlecht ist, wird sie wohl besser seyn in armen Bürger- oder BauernFamilien? Denn es sind doch nur diese, bei denen man die Kinder unterbringen kann.

In den Waisenhäusern werden die Kinder häufig zu WollenArbeiten angehalten. Diese hält man nun für eine ungesunde Beschäftigung. Allein diß gilt einmal gewiß nicht von allen WollenArbeiten und vielleicht von keiner, wenn man Vorsicht dabei braucht. Es ist daneben eine der nüzlichsten Beschäftigungen, weil Verarbeitung roher Wolle schon lange ein Hauptzweig unserer innländischen Industrie ist, und mit der Veredlung der Schaafzucht es immer mehr werden wird. Inzwischen werden bei uns die Waisenkinder, so viel mir bekannt ist, mehr zum Baumwollenspinnen und andern Bearbeitungen der Baumwolle als zu SchaafwollenArbeiten angehalten. Und dann giebt es Abwechslungen in der Arbeit genug. Die erwachsenen Mädchen läßt man nähen, strikken, Flachs und Hanf spinnen, die Speisen zubereiten, die Zimmer und das Geschirr reinigen, waschen; man kann sie zum Einkauf der Victualien brauchen, die ältern Knaben läßt man Holz herbeitragen, Holz sägen und andere mechanische Geschäfte verrichten. Man kann sie zu Hand-

werkern in die Lehre schicken, oder zuweilen Landleuten, die im Orte wohnen, zu FeldGeschäften überlassen. Ohnehin wäre es gut, wenn die Kinder frühzeitig fühlen lernten, wie viel mühsame Anstrengung es erfordert, um die Bedürfnisse des menschlichen Lebens hervorzubringen, wenn sie einen Theil ihres Unterhalts zunächst durch ihre Beschäftigungen besonders durch solche verdienen müßten, durch welche sie zugleich auf ihr künftiges Gewerbe vorbereitet werden. Man hätte deswegen nicht nöthig, entweder durch die Art der Arbeit, oder durch den Grad der Anstrengung, die man von ihnen erforderte, ihre Gesundheit in Gefahr zu sezen. Wenn aber auch bei einer vorsichtigen Wahl der Beschäftigung zu besorgen wäre, die Arbeiten der Waisenhäuser möchten hie und da der Gesundheit eines Kinds Nachtheil bringen, ist wohl zu glauben, daß der arme Taglöhner, der solche Kinder in die Kost nimmt, sie zu gesünderer Arbeit anhalten wird? Er wird ihnen das Tragen grosser Lasten und andere schädliche körperliche Anstrengungen zumuthen. Er wird sie zu Geschäften beim Weinbau brauchen, und ihren übelgenährten und schwächlichen Körper verkrüppeln. Sie werden ihm seine Kinder oder sein Vieh hüten — oder bei jeder Witterung auf den Bettel ausgehen müssen.

Die Unreinigkeit, die eine Folge zu seltener Abwechslung in der Wasche ist, wird in Wai-

senhäusern bei weitem nicht in dem nehmlichen Grade anzutreffen seyn, indem sie den dürftigen Landleuten, und selbst manchem armen Städter eigen ist.

Der enge Raum der Schlafzimmer ist ein Uebel, dem vielleicht hie und da ohne bedeutende BauKosten bald zu begegnen ist, so bald einmal allen kompetenten Bewohnern des Waisenhauses gerade nur so viel Plaz angewiesen wird, als ihr eigenes Bedürfniß erfordert. Und dann athmen auch in minder geraumigen Zimmern, wenn sie fleissig gereinigt, gelüftet und ausgeräuchert werden, 12, 15 bis 20 Kinder, die in denselben zusammen schlafen, gewiß weit weniger ungesunde Ausdünstungen ein, als einzelne Kinder in den Hütten armer Landleute. Häufige Bewegung in freier Luft ist freilich für Kinder nothwendige Bedingung für die Erhaltung der Gesundheit und Beförderung des Wachsthums. Sie begünstigt die Mischung der Säfte, und giebt dem Körper Festigkeit und Stärke. Aber die Kinder müssen nicht in Procession spazieren geführt werden. Man muß sie ohne diesen unnüzen Zwang auf Pläze bringen, wo sie sich frei herumtummeln, wo sie ungestört unschuldige Kinderspiele treiben können. Kein finsterer Aufseher darf ihre Belustigung stören. Auch muthwilliger Scherz muß ungeahndet bleiben, so lange er ohne nachtheilige Folgen ist. Hat der Begleiter Geschik, der Frölichkeit der Kin-

der eine nüzliche Richtung zu geben, so muß es wenigstens ohne Zwang geschehen.

Auch Erfrischungen, besonders frisches Obst müssen den Kindern auf ihren Wanderungen zuweilen gereicht werden.

Es ist aber nicht zu läugnen, daß den Waisenkindern Bewegung in freier Luft, besonders Spaziergänge in's freie Feld nicht so häufig gegönnt werden, als es die Erhaltung ihrer Gesundheit erfordert, und daß sie dabei einem lästigen Zwange unterworfen werden. Sollte diß nun von der Bequemlichkeit der Aufseher herkommen, so ist es ein Uebel, dem leicht begegnet werden kann.

Daß endlich in Waisenhäusern gewöhnlich die Krankenpflege in jeder Hinsicht weit besser ist, als diejenige, die das kranke Kind bei dürftigen PflegeEltern bekommen würde, ist nicht zu mißkennen. Es scheint mithin, wenn man alles gegeneinander hält, daß die physische Erziehung in Waisenhäusern, zumal wenn man einige leichte Verbesserungen dabei anbringt, der physischen Erziehung der Waisen in PrivatFamilien vorzuziehen seye.

Aber auch die Bildung des Verstandes gedeiht offenbar in Waisenhäusern besser, als bei derjenigen PrivatErziehung, die man Waisenkindern gewöhnlich verschaffen kann. Die Kinder geniessen einen regelmässigen Unterricht. Man

kann die LehrMethode vorschreiben, und über ihrer Beobachtung wachen. Man weiß von keinen SchulVersäumnüssen; man kann für die Waisenhäuser tüchtigere Schullehrer erhalten, als für die Dorfschulen, weil dergleichen Stellen an solchen Instituten einträglicher sind, als auf dem Lande.

Freilich hat man es hie und da in Waisenhäusern recht darauf angelegt, den Kindern die Religion, die sie zum Moralischguten stärken sollte, eckelhaft und häßig zu machen. Man martert sie mit ReligionsUebungen. Man läßt sie täglich in der Frohn eine Menge Gebetsformeln und biblische Sprüche hersprechen, und um den Lohn geistliche Lieder singen. Man verwandelt dadurch das, was die wichtigste Angelegenheit des Herzens werden sollte, in eine erzwungene Mummerei, und die Kinder, statt daß ihr Character durch Religion veredelt werden sollte, in niederträchtige Heuchler. Man gewöhnt sie, das Gebet als Mittel für die Befriedigung des Eigennuzes zu betrachten, als einen bequemen Weg anzusehen, ohne eigene Thätigkeit, ohne Redlichkeit und Fleiß zu zeitlichen Vortheilen zu gelangen.

Man sollte doch die GutthatenBücher, diese Denkmäler der Unvernunft unserer Mitbürger und eines schändlichen Mißbrauchs der Religion nicht mehr drucken lassen. Lieber machte man jedes Jahr eine Rechnung über die Verwendung der

Gelder öffentlich bekannt, und verbände damit eine KonduitListe der Kinder. Zur Aufmunterung würde man diejenige Kinder öffentlich loben, welche sich durch Talente, Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, und die ungesitteten und trägen durch öffentlichen Tadel zu bessern suchen. Man behauptet, daß die Kinder, die in Waisenhäusern erzogen werden, der moralischen Ansteckung weit mehr ausgesezt seyen, als diejenige, die ihre Erziehung einzeln bei PflegEltern erhalten.

Wenn diß gegründet seyn sollte, so müßte es seinen Grund in der Sorglosigkeit der Vorsteher und in andern leicht vermeidlichen Fehlern der Einrichtung z. B. dem Zusammenspielen der Knaben und Mädchen haben. Man sollte in der That glauben, daß das Kind in einer Dorfschule und unter einer sich selbst überlassenen Dorf-Jugend leichter verführt und zu Lastern gereizet werde, als in einem Waisenhause, wo Müssiggang weniger geduldet wird, wo die Aufsicht weniger unterbrochen ist, und sich über die Erholungsstunden wie über die Arbeitsstunden erstrekt.

Wenn man freilich hoffen könnte, gute PflegeEltern zu erhalten, wenn es so leicht wäre, unter einer Klasse, deren Erziehung gewöhnlich verwahrloßt wird, Leute zu finden, die Neigung Gedult und Geschik zur Erziehung fremder Kinder haben, und wenn die Dorfschulen besser wä-

ren, so könnte man wenigstens diejenige Kinder, die man zu keinem städtischen Gewerbe, sondern zum Feldbau bestimmen will, an Landleute überlassen. Denn gerade für den Bauernstand ist das im Waisenhause erzogene Kind ganz verdorben. Es lernt die wenigsten der Arbeiten kennen, die in einer Bauernwirthschaft vorkommen. Es gewöhnt sich an eine regelmässige Eintheilung des Tags, und leidet in der Folge durch die Unordnung, welche die Abwechslung der Feldgeschäfte und der häuslichen Arbeiten mit sich führt. Um Dienstbote eines Landwirths zu werden, bedarf der austretende Zögling eines abgehärteten Körpers, die sizende Lebensart des Waisenhauses ist aber nicht dazu gemacht, den Körper der Waisenkinder abzuhärten.

Ich will die Gründe, die man für die Beibehaltung der Waisenhäuser von der Beschaffenheit eines Theils ihrer Einkünfte hernehmen kann, nicht in Anschlag bringen, indem ich glaube, daß die bisherigen Bemerkungen hinreichend seyn werden, die Verneinende Beantwortung der Frage, ob die Waisenhäuser aufzuheben seyen, zu rechtfertigen.

Ich glaube freilich, daß in unsern Waisenhäusern manches zu verbessern wäre. Allein um Vorschläge machen zu können, müßte man eine genaue Kenntniß von dem Zustande dieser Anstalten haben. Eben so wenig glaube ich, daß man

geradezu den Antrag machen sollte, Waisenkinder, statt sie ins Waisenhauß aufzunehmen, an PflegeEltern auszugeben. Einmal fassen unsere Waisenhäuser keine so grosse Anzahl armer Kinder, daß nicht noch genug Candidaten für die Erziehung in Privat Familien und für die Landwirthschaft übrig bleiben? Ersparnüsse würden bei solchen Versuchen auch nicht erzielt werden. Und dann zweifle ich, ob es so leicht sey, gute PflegeEltern ausfindig zu machen. Die Versuche wären daher immer gewagt, wenn die Behandlung der PflegeEltern nicht einer besondern Controle der OrtsObrigkeiten unterworfen würde.

Sizung vom
Dienstag, den 9ten Oct. 1798.

Die Materie wegen Aufhebung der Waisenhäuser wird wieder in Vortrag gebracht, und nach abgelegtem voto consultativo durch eine grosse Stimmenmehrheit

beschlossen,

da der verstärkte Ausschuß nach reifer Prüfung der für = und widerstreitenden Gründe sich von der Richtigkeit des aufgestellten Satzes überzeugt hat, daß die Erziehung der Waisen in eigenen Instituten vor der Erziehung bei PrivatPersonen in physischer und moralischer Hinsicht den Vorzug verdiene, so glaubt er von dem Antrage wegen Aufhebung der Waisenhäuser abstrahiren zu müssen

Um jedoch den Kindern, welche bei der bisherigen Beschaffenheit des Unterrichts in den Waisenhäusern blos zu Handwerkern und Dienstboten bei StädteBewohnern fähig gemacht werden, auch einige Anleitung zu FeldGeschäften zu verschaffen, wäre darauf anzutragen, daß dieselben solchen Personen, die Güter besizen, von Zeit zu Zeit auf einige Stunden zu dergleichen Arbeiten überlassen werden möchten.

Sizung vom

Donnerstag, den 11ten Oct. 1798.

I.) Die Herzogliche Resolution vom 4ten dieses, auf die landschaftliche Vorstellung vom 20ten Aug. die Wiederbesezung der OberforstAemter Freudenstadt und Heidenheim betreffend, wird publicirt. Sie lautet also:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Vorstellung und Bitte der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses, die Wiederbesezung der erledigten OberForstAemter Freudenstadt und Heidenheim, und die Bestellung der ForstAmtsVerweser aus der Klasse der LandesEingebohrnen bürgerlichen betreffend, eingesehen.

Höchstdieselben können nicht bergen, daß Ihnen die dißfalls geäusserten Zweifel und Besorgnisse desto unerwarteter und befremdender waren, je klarer Seiner Herzoglichen Durchlaucht biede-

re, gerade und zwekmässige Handlungsweise in vorliegendem Falle, wie bei andern Gelegenheiten am Tage liegt, je kürzer der Zeitraum ist, während dessen der JagdJunker von Neubronn die freudenstädter OberforstAmtsVerweserStelle bekleidet, je nothwendiger diese Anstellung wegen des nach der bestimmten Aeusserung des Vice-OberJägermeisters von Weitershausen sich gezeigten wirklichen Mangels an einem tüchtigen Schreiber oder Förster, dem jene wichtige Verweserei sogleich hätte übertragen werden können, damals war, und je unverkennbarer aus der Ernennung zweier bürgerlichen OberForstAmtsVerweser bei Heidenheim und des gewesenen OberHofJägers Bauer zum Forstverwalter von Blaubeuren hervorleuchtet, wie Höchstdero Handlungen mit Ihren Worten übereinstimmen. Seine Herzogliche Durchlaucht geben übrigens den Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses zu ihrer vollkommensten Beruhigung gnädigst zu erkennen, daß Sie bei einstweiliger Uebertragung der Freudenstädter OberAmtsVerweserei an den JagdJunker von Neubronn schon unterm 31ten Maii dieses Jahrs nicht nur ausdrüklich vestsezten, wie ihm diß kein Recht auf die Stelle selbst gebe, und wie Höchstdieselben, so bald die Sache des Oberforstmeisters von Moltke geendiget seyn würde, wegen Besezung der OberForstAemter Heidenheim und Freudenstadt das weitere verfügen wollten,

sondern daß auch Seine Herzogliche Durchlaucht überhaupt keineswegs gewillt sind, die Oberforst-amtsVerwesereien perpetuirlich zu machen. Um so mehr sind aber Höchstdieselben jezt zu erwarten berechtigt, daß die treugehorsamste Landschaft in die Zusagen und gnädigste Versicherungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht das schuldige und verdiente Zutrauen zusezen, fernerhin nicht entstehen werde, und verbleiben übrigens wie bisher so künftig derselben mit Herzoglicher Huld und Gnade allezeit wohlbeigethan. Signatum Stuttgardt in Consilio secretiori den 4ten Oct. 1798.

(L. S.)

II.) Nachstehendes Koncept der — nach dem Beschlusse vom 4ten dieses verfaßten Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 27ten vorigen Monats, die Besezung der Amtschreibereien und Amtspflegen in den KlosterAemtern des Landes betreffend, wird verlesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung und Bitte auf die Herzogliche Signatur vom 27ten September dieses Jahrs, die Besezung der Amtsschreibe-

reien und Amtspflegen in den Kloster-Aemtern des Landes betreffend.
dd. 4ten Oct. 1798.

Serenissime!

In der Herzoglichen Signatur vom 27ten Sept. dieses Jahrs, in Betref der Besezung der Amtsschreibereien und Amtspflegen in den KlosterAemtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf, haben Euer Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse gnädigst zu erkennen gegeben

„wie Höchstdieselben die Verfügung getroffen „hätten, daß in Ansehung dieses viel umfassenden Gegenstands die erforderlichen Nachforschungen in den ältern Akten angestellt würden, hingegen Sich, da solches längere Zeit erfordere, als daß bis dahin die Amtsschreiberei zu St. Georgen erledigt bleiben könnte, bewogen gefunden hätten, den vorliegenden SpecialFall nach Maaßgaab der in den Akten enthaltenen rechtlichen Gründe dahin zu entscheiden, daß der Herzogliche Kirchenrath in Ansehung der Amtschreiberei bei dem hergebrachten Besezungs- und BeeidigungsRecht belassen, die Wahl des Amtspflegers aber den KlosterAmtsVorstehern überlassen werden soll."

Indem gehorsamst Unterzogene die beiden Stellen dieser Herzoglichen Signatur

„daß die Verfügung, die erforderlichen Nachforschungen in den älteren Akten anzustellen, getroffen worden sey."

und dann,

„daß in dem vorliegenden SpecialFalle nach Maaßgabe der in den Akten enthaltenen rechtlichen Gründe der Herzogliche KirchenRath bei dem hergebrachten Besezungs- und Beeidigungs-Recht der Amtsschreiberei in St. Georgen belassen, die Wahl des Amtspflegers aber den KlosterAmtsVorstehern überlassen werden solle."

zusammen halten und gegen einander vergleichen, so glauben Sie den Sinn derselben richtig gefaßt zu haben, wenn sie annehmen, daß die höchste Absicht Euer Herzoglichen Durchlaucht dahin gegangen sey, nur für den gegenwärtigen individuellen Besezungs Akt der Amtsschreiberei und Amtspfleg in St. Georgen, weil derselbe keinen längeren Aufschub leide, ein Auskunftsmittel zu treffen, keineswegs aber das Recht der Besezung dieser Amtsschreiberei dem Herzoglichen KirchenRathsCollegium für immer zuzuscheiden.

Unter dieser Voraussezung müssen gehorsamst Unterzogene, soviel den vorliegenden SpecialFall betrift, es lediglich darauf ausgesezt seyn lassen, ob sich die Vögte, Gerichte und sämmtlichen Ge-

meinden des KlosterAmts St. Georgen hiebei beruhigen werden, und Sie erlauben sich hiebei nur die einzige unterthänigste Bemerkung, daß, da der für den Amtspfleger in St. Georgen ausgesezte Gehalt schwerlich einem Mann den nöthigen Unterhalt verschaft, die KlosterAmtsVorsteher dadurch, wenn die Besezung der Amtsschreiberei für den gegenwärtigen Fall durch den Herzoglichen KirchenRath geschiehet, auch in der Freiheit der ihnen nach Euer Herzoglichen Durchlaucht höchster Intention überlassenen Wahl eines Amtspflegers gar sehr werde beschränkt werden.

So viel hingegen die BesezungArt der Amtsschreibereien und Amtspflegen in den KlosterAemtern überhaupt betrift, so sey es gehorsamst Unterzogenen gnädigst vergönnt, die Aufmerksamkeit Euer Herzoglichen Durchlaucht darauf zu lenken, daß, wenn sich auch durch die angeordnete Nachforschung in den ältern Akten wirklich ergeben sollte, daß eine oder die andere Amtsschreiberei oder Amtspfleg von lange her und ununterbrochen durch den Herzoglichen Kirchenrath besezt worden sey, jedannoch die allerstärksten politischen Gründe anrathen würden, solches für die Zukunft nicht mehr statt finden zu lassen, sondern hierinn die sämmtlichen KlosterAemter den weltlichen Städt und Aemtern zu pariﬁciren, und jenen gleich diesen die eigene Besezung solcher Stellen nicht zu erschweren.

Die höchste Rüksicht, so wie bei Besezung aller Aemter, also auch der KommunAemter ist diese, daß das zu wählende Subjekt diejenigen Eigenschaften des Geistes und des Herzens besizen möge, welche der Posten erfordert. Es muß mithin eine Beurtheilung dieser Eigenschaften der Aspiranten vorangehen, und bei jedem individuellen Falle die zu treffende Wahl bestimmen.

Je grösser der Einfluß ist, welchen die Amtsführung eines Stadt- und Amtsschreibers oder eines Amtspflegers auf das allgemeine Beste und das besondere Wohl einzelner Bürger eines Stadt und Amts nothwendig haben muß, desto mehr ist daran gelegen, daß auch hier jene höchste Rüksicht aller DienstErsetzungen nicht durch NebenRüksichten verdrungen, und die Wahl der Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger von solchen Stellen vorgenommen werden, von welchen sich nach dem ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreise mit Recht erwarten läßt, daß sie die intellektuellen und moralischen Fähigkeiten der Kompetenten, und das Verhältniß derselben zu dem in Erledigung gekommenen Amte richtig zu beurtheilen vermögen, und auch wirklich richtig beurtheilen werden.

Der Wille, die KommunAemter mit tüchtigen und tauglichen Subjekten zu besetzen, läßt sich gewiß bei den Kommunen selbst am ersten

vermuthen, weil sie es sind, deren Interesse hiedurch zunächst befördert werden soll. Und da auch sie diese ihre Diener besolden, so würde, wenn sich bei ihnen das Vermögen, vornehmlich die Geistes-Eigenschaften der Kompetenten zu beurtheilen, eben so wohl und in eben demselben Grad erwarten liesse, als der Wille, in der That kein Grund vorhanden seyn, sie in der Wahl ihrer Diener auf irgend eine Weise zu beschränken.

In dieser Beziehung ist es gewiß eine sehr glükliche Mischung, daß die Beurtheilung über die absolute Fähigkeit der Aspiranten zu Stadt- und Amtsschreibereien und Amtspflegen der herzoglichen Regierung und der herzoglichen Renntkammer übertragen worden ist, und die Subjekte zuvörderist durch das zu erstehende regierungsräthliche und renntkammerliche Examen die Eligibilität zu jenen Stellen erhalten müssen, auch von der herzoglichen Regierung konfirmirt werden, den KommunVorstehern aber überlassen bleibt, aus den für eligibel erklärten Subjekten dasjenige auszuwählen, welchem sie nach den jedesmaligen besondern Umständen, und vornehmlich in Hinsicht auf seine moralische Eigenschaften ihr Vertrauen widmen zu können glauben.

Der Herzogliche Kirchenrath, der sich blos mit der Administration des geistlichen Guts zu befassen hat, hat nach diesem seinem Wirkungskreise keine Gelegenheit, diejenigen Eigenschaften

der kompetirenden Subjekte näher kennen zu lernen, nach welchen ihre mehrere oder mindere Tüchtigkeit zu Versehung einer Stadt- und Amtsschreiberei zu bemessen ist. Nie kommen diesem Kollegium Arbeiten aus dem Judicial- und Inventur- und TheilungsFache unter die Augen; zu beurtheilen, ob die Kompetenten auch in den Landes- Hofgerichts- Kassen- Forst- und dergleichen Ordnungen und dem Landrechte bewandert seyen, ob sie die Materien von dem gerichtlichen Processe, von Kontracten, lezten Willen und Successionen wohl inne haben, als welches alles die Gesetze von ihnen fordern, gebricht es daher demselben an allen nöthigen Daten.

Zwar dürfte hier vielleicht eingewendet werden, daß auch der Herzogliche Kirchenrath, wenn er Amtsschreibereien ersetze, eben so wie die KommunVorsteher blos solche Subjekte hierzu in Vorschlag zu bringen habe, welche ein regierungsräthliches Zeugnis ihrer Eligibilität aufzuweisen vermöchten, allein, wenn der Herzogliche Kirchenrath in Absicht auf die Prüfung der Fähigkeit der Kompetenten höchstens nur ebendasselbe, und in den meisten Fällen noch weniger zu leisten im Stande ist, als die Kommunvorsteher, als welchen doch manche Schreiberei Subjekte, die auf dem Lande arbeiten, näher bekannt werden, so läßt sich kein Grund absehen, warum den Kommunen, die ihre Amtsschreiber und Amts-

pfleger selbst besolden, und in Absicht auf den moralischen Karakter derjenigen Personen, durch welche sie ihre Angelegenheiten besorgen lassen, und denen sie ihr Vertrauen schenken sollen, die bei weitem competentesten Richter sind, von dem Herzoglichen Kirchenrath Leute zu Amtsschreibern und Amtspflegern aufgedrungen werden sollen.

Nach der den Kollegien eigenen an und für sich gar nicht zu mißbilligender Tendenz, die ihnen untergeordneten Beamte zu befördern, wird Vorliebe gegen kirchenräthliche Beamte den kirchenräthlichen Wahlen zu KommunAemtern gemeiniglich die erste Richtung geben, und dasjenige, was vornehmlich den Kommunen nüzen und frommen könnte, wird nicht selten unvermerkt und gleichsam unwillkührlich zum Nebenzwek herabsinken.

Indem daher gehorsamst Unterzogene an Euer Herzogliche Durchlaucht andurch die unterthänigste Bitte gelangen lassen:

daß wenn auch je der Herzogliche Kirchenrath gegen alle Vermuthung in Absicht auf die Besetzung der Amtsschreiberei oder Amtspfleg in einem oder dem andern KlosterAmt ein Herkommen für sich anzuführen im Stande seyn sollte, Höchstdieselben doch nichts destoweniger sämtliche Klosterämter hierinn den weltlichen Städt und Aemter gleichzustellen, und ihnen die freie Wahl ihrer Amtsschreiber und Amts-

pfleger zu überlassen, gnädigst geruhen möchten,

glauben Sie von den wohlwollenden Gesinnungen Euer Herzoglichen Durchlaucht gegen Höchstdero getreue Unterthanen die hulreichste Gewährung jener unterthänigsten Bitte zuversichtsvoll hoffen zu dörfen.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 4ten October 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

III.) Ueber die von den Mitgliedern des ehemaligen Engern Ausschusses eingekommene Beantwortung der ihnen zugestellten Notaminum über verschiedene landschaftliche Rechnungen wird deliberirt und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom

Freitag, den 12ten Oct. 1798.

I.) Da mehrere Mitglieder des Engern und verstärkten Ausschusses wegen der bevorstehenden Herbstgeschäfte sich nach Hause zu begeben wünschen, und die gegenwärtig von beiden Kollegien zu behandelnden Gegenstände nicht sehr dringend

sind; so wird, vorzüglich auch in Hinsicht auf die Ersparung der Kosten,

beschlossen,

gnädigste Herrschaft in nachstehendem unterthänigsten Anbringen um Ertheilung einer Interims-Entlassung, und zwar für den Engern Ausschuß auf 8, für den verstärkten Ausschuß aber auf 14 Tage, von künftigen Montag an, zu bitten.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, um gnädigste Ertheilung einer Interims-Entlassung für den engern sowohl als den verstärkten Ausschuß wegen der bevorstehenden Herbstgeschäfte.

d.d. 12ten Oct. 1798.

Serenissime!

Der grössere Theil der Mitglieder des Landschaftlichen engern und verstärkten Ausschusses ist genöthiget, sich wegen der bevorstehenden Herbst-Geschäfte auf einige Zeit nach Hause zu begeben.

Da nun gegenwärtig von diesen beiden Kollegien keine dringende Gegenstände zu bearbeiten sind: so sehen gehorsamst Subsignirte sich veranlaßt, Euer Herzoglichen Durchlaucht hiemit die

unterthänigste Bitte vorzutragen, das es Höchstdenselben gefällig seyn möchte, sowohl dem engern als dem verstärkten Ausschusse eine Interims-Entlassung, und zwar jenem auf 8, diesem aber auf 14 Tage, vom künftigen Montag an gerechnet, gnädigst zu ertheilen.

Sie empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade, und beharren in tiefstem Respekt, Stuttgart den 12ten Oct. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

II.) Das in der Sizung vom 27ten vorigen Monats beschlossene Anbringen, die Preise der von der herzoglichen Renntkammer und dem Kirchenrath verschiedenen Kommunen abgegebenen Naturalien zur Bestreitung französischer Requisitionen betreffend, wird verlesen und genehmigt. Sie lautet also:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlich verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, in Betreff des ver-

schiedenen Communen zu leistenden Ersazes wegen der von der Herzoglichen RenntCammer und dem KirchenRath empfangenen und in höheren als den festgesezten MaximumsPreisen bezalten Naturalien.

d. d. 27ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch ein unter dem 25ten Febr. 1797. in das Land erlassenes GeneralRescript gnädigst verordnet

„daß die Communen an demjenigen, was sie den herzoglichen — sowohl RenntCammer als Kirchräthlichen Beamtungen für abgegebene ContributionsNaturalien etwa noch schuldig seyn möchten, für die Zukunft nichts weiter bezahlen sollen."

Bey dieser gnädigsten Anordnung giengen Euer Herzogliche Durchlaucht, wie Gehorsamst Subsignirten bekannt ist, von dem Gesichtspunkt aus, daß, da die einzelnen Communen die requirirten ContributionsNaturalien im Nahmen des ganzen Landes abgegeben, und daher deren Bezahlung von diesem zu fordern hätten, es natürlicher und zu Vermeidung aller Verwirrungen dienlicher seyn würde, wenn die RenntCammerlichen

und kirchenräthlichen Beamtungen, von welchen jene Communen die abgegebenen Contributions-Naturalien ganz oder zum Theil erhalten hätten, die Preiße dieser Naturalien nicht von den Communen, sondern von dem Land unmittelbar forderten. Die RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen sind also in Ansehung aller, den einzelnen Communen des Landes abgegebenen ContributionsNaturalien als Gläubiger des Landes erklärt worden, und wenn einzelne Communen durch einen unzeitigen Diensteifer RenntCammerlicher oder Kirchenräthlicher Beamten, besonders wenn diese zugleich als OberBeamte mit executiver Gewalt begabt waren, zur Bezahlung der ContributionsNaturalien, nach Preisen, die die Beamten einseitig bestimmten, gezwungen wurden; so bezalten sie eine Schuld, die nicht auf ihnen, sondern auf dem Land haftete, ein Indebitum, das ihnen die RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen zurükzubezalen verbunden sind. So dankbar daher auch gehorsamst Subsignirte die Erklärung, welche Euer Herzogliche Durchlaucht in Höchst Dero, auf das unterthänigste Anbringen der allgemeinen Landes-Versammlung vom 6ten Mai 1797. die Peräquation des französischen KriegsSchadens betreffend, ertheilten gnädigsten Resolution vom 9ten August 1797. nach welcher auch die, von den Beamtungen Höchst Dero RenntCammer, Cammerschrei-

berei und des KirchenRaths hergegebene Früchte und Naturalien durchaus nach den Herr- und Landschaftlichen bestimmten MaximumsTaxen behandelt werden sollen, unterthänigst annahmen; so sehr befremdete es sie, als sie kürzlich äusserlich vernehmen mußten, daß man von Seiten der RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen nicht gesonnen wäre, die verabschiedeten MaximumsTaxen auch auf die, von jenen Beamtungen an die Communen abgegebene, aber von den Communen bereits bezalten ContributionsNaturalien anzuwenden, und daher denselben das bereits bezalte entweder ganz oder wenigstens in so weit, als die bezalten Preise die MaximumsPreise übersteigen, zurükzubezalen, wenn nehmlich

1) Euer Herzogliche Durchlaucht in Höchst Dero gnädigsten Resolution vom 9ten August 1797 Sich unbedingt dahin erklärt haben, daß die von den Beamtungen Höchst Dero RenntCammer, Cammerschreiberey und des Kirchenraths hergegebenen Früchte und Naturalien durchaus nach den MaximumsTaxen nicht nur bezalt, sondern überhaupt behandelt werden sollen, wenn

2) der Zufall, daß die eine Commun die von den RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen empfangenen Naturalien bezalte, die andere sie unbezalt ließ, keinen rechtlichen

Unterschied zwischen den sonst ganz gleichen Verbindlichkeiten bewirken, und die eine in eine nachtheiligere Lage als die andere versezen kann, um so weniger, als die bezalende wie die nicht bezalende Commun eine Verbindlichkeit übernommen hat, die nicht ihr ausschließlich, sondern dem ganzen Lande oblag. Wenn

3) niemalen, oder doch wenigstens äusserst selten die von den Communen für die empfangenen Naturalien an die RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen bezalten Preiße durch KaufContracte bestimmt, sondern von den RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamten einseitig festgesezt — und von den Communen in der Voraussezung, daß ihnen ihre auf Requisition und im Nahmen des Landes abgegebenen ContributionsNaturalien nicht in Maximnms-Preisen sondern nach der gehabten wahren Auslage ersezt werden würden, bezalt worden sind, wenn endlich

4) zu besorgen steht, daß die Communen, auf welchen dasjenige, was sie für die erhaltenen ContributionsNaturalien mehr, als die von dem Land ihnen wieder zu ersezenden MaximumsPreise betragen, an die Renut Cammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen bezalt haben, wie eine Strafe liegen bleiben, bei wieder vorkommenden gleichen oder ähnlichen Requisitionen die Requirenten auf die RenntCammerlichen und kirchen-

räthlichen Kästen und Keller zu verweisen, und dadurch Unordnungen zu verursachen, sich befugt glauben könnten:

So sind Gehorsamst Subsignirte überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht die ohnehin so hart mitgenommenen Communen des Landes, welche die von den RenntCammerlichen und kirchenräthlichen Beamtungen empfangenen Naturalien bereits und in höhern Preißen, als die Maximums Preißen bezalt haben, nicht mit einer unverdienten Strafe belegen werden, und bitten daher unterthänigst, daß Euer Herzogliche Durchlaucht den Beamtungen Höchst Dero RenntCammer, Cammerschreiberei und des KirchenRaths gnädigst aufzugeben geruhen möchten, denjenigen Communen, welche die von RenntCammerlichen, Cammerschreiberey und kirchenräthlichen Beamtungen erhaltenen Naturalien bereits und in höheren Preißen als die MaximumsPreißen betragen, bezalt haben, das zu viel bezalte zu restituiren. Gehorsamst Subsignirte sehen der gnädigsten Gewährung ihrer unterthänigsten Bitte mit Zuversicht entgegen, empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade, und beharren in tiefstem Respect, Stuttgardt, den 27. Sept. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

III.) Die Berathschlagung über die von den Mitgliedern des ehemaligen Engern Ausschusses eingekommene Beantwortung der ihnen mitgetheilten RechnungsNotaminum wird fortgesezt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Neunten Heftes. Viertes Stük.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 25ten September die Cessirung des von dem geistlichen Gut bisher entrichteten Beitrags zur Besoldung des Geheimenraths Collegii betreffend.

d. d. 30ten October 1798.

Serenissime!

Durch die Herzogliche Signatur vom 25ten September dieses Jahrs haben Euer Herzogl. Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß auf seine unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 12ten jenen Monats den geistlichen Guts-Beitrag zur Besoldung des Herzoglichen Geheimen-Raths Collegii betreffend gnädigst unverhalten gelassen:

daß der Herzogliche Kirchenrath Höchst Denenselben in allweg] von den ihm zugekommenen

landschaftlichen Protokoll=Extracten vom 28ten December 1797. und 16ten April 1798. zu seiner Zeit die unterthänigste Anzeige gemacht habe, und demselben dem Erbvergleich zu Folge, die gnädigste Legitimation wegen fernerer Abreichung des kirchenräthlichen Beitrags unterm 31ten Julii dieses Jahrs zugegangen seye, übrigens der verstärkte landschaftliche Ausschuß aus der angebogenen Ausführung der Sache wohl werde entnehmen können, wie seine wiederholte Anfragen und Aufforderungen an das Herzogliche Kirchenraths=Kollegium, und so auch die unterm 12ten September eingereichte unterthänigste Vorstellung samt angehängter Bitte angesehen werden müsse.

Auch haben Euer Herzogliche Durchlaucht noch anzufügen geruhet.

Wie Höchst Dieselbe nicht anders hätten erwarten können, als daß der verstärkte landschaftliche Ausschuß endlich wie der Ordnung überhaupt, so seiner pflichtschuldigen unterthänigsten Devotion gemäs, diese Angelegenheit Höchst Ihnen Selbst vortragen werde.

In der hier zulezt bemerkten Stelle dieser Herzoglichen Signatur scheint gehorsamst Unterzogenen eine nicht undeutliche Mißbilligung der zuvörderst von Seiten der Landschaft über den vorliegenden Gegenstand mit dem Herzoglichen Kirchenraths=Kollegium gepflogene Communikation zu

liegen, die Ihnen um so empfindlicher fallen mußte, da das beigefügte ZeitWort „endlich" auf die Beschuldigung hinweißt, als ob Sie nicht sogleich, sondern nur erst spät demjenigen nachgekommen wären, was der Ordnung, und der Euer Herzoglichen Durchlaucht schuldigen unterthänigsten Devotion gemäß seye.

Je mehr gehorsamst Unterzogene von dem Gefühle ihrer Pflicht, die Ihnen Hegung der reinsten Ehrfurcht gegen Ihren Durchlauchtigsten Regenten gebietet, durchdrungen sind, desto weniger dürfen Sie es verabsäumen, sich gegen jene Beschuldigung zu rechtfertigen. Sie glauben diesen Endzweck am sichersten dadurch zu erreichen, wenn Sie Höchst Denenselben die Gründe unterthänigst vorlegen, durch welche Sie sich in ihrer Handlungsweise haben leiten lassen.

Das Herzogliche KirchenrathsKollegium ist gleich den übrigen Herzoglichen Kollegien zur unabweichlichen Beobachtung des Recesses von 1770. angewiesen, als wordurch es demselben zur Pflicht wird, bei dem Eintretten solcher Ereignisse, bis zu welchen die Fortdauer gewieser Ausgaben von dem geistlichen Gut in diesem Receß verglichen worden ist, die Einleitung zu treffen, daß diese Ausgaben cessiren. In so fern der gemeinschaftliche Wille derer, die kontrahirt haben, in dem Receß selbst schon vorliegt, bedarf es hierüber unter diesem keiner neuen Diskussion. Alles be-

ruht hier blos auf der Execution des bereits Verglichenen, welche dem Herzoglichen Kirchenrath anbefohlen ist, als welcher auch in mehreren Fällen dieser Art, z. B. wegen der auf dem geistlichen Gut gelegenen Deputaten, und der bloß auf die Lebenszeit des Herrn Herzogs Carl verwilligten 5000 fl. zur KirchenMusik, ohne daß sich die Landschaft hierüber an gnädigste Herrschaft gewendet hätte, die nöthige Einleitung getroffen hat.

Gehorsamst Unterzogene, welche sich für überzeugt hielten, daß der geistliche GutsBeitrag zu der Geheimen = Raths Besoldung nach der hierüber vorliegenden Verabschiedung ebenfalls unter die Kathegorie der von gewiesen Erfolgen abhängig gemachten Ausgaben gehörig seye, hatten mithin in so lange, als Sie davon nicht unterrichtet waren, daß der Sinn der Verabschiedung selbst in Zweifel gezogen werde, keinen Grund, sich hierüber an gnädigste Herrschaft zu wenden, Sie mußten vielmehr erwarten, daß der Herzogliche Kirchenrath in Absicht auf den Beitrag zur GeheimenRaths = Besoldung eben dasselbe beobachten werde, was vorhero in ähnlichen Fällen von ihm beobachtet worden ware. Und, da dieses Herzogliche Kollegium bestimmt dahin angewiesen ist, in Religions = und Kirchen = auch dahin einschlagenden Oekonomie = und politischen Sachen mit der Landschaft behörig zu kommuniciren, so sind gehorsamst Unterzogene sich bewußt, dadurch die

Form nicht im mindesten verlezt zu haben, daß Sie sich von demselben über die getroffenen Einleitungen Nachricht erbetten, und ihm dasjenige, was Sie erwarten zu dörfen glaubten, bemerklich gemacht haben.

Erst nachdem der herzogliche Kirchenrath Gehorsamst Unterzogenen durch einen ProtokollAuszug vom 11ten August dieses Jahrs die Nachricht ertheilt hatte, daß der Sinn, der in dem Erbvergleich über den vorliegenden Gegenstand enthaltene Verabschiedung selbst in Zweifel gezogen werde, wurde es für Sie zur Pflicht, sich in schuldigster Ehrfurcht wegen dieser Angelegenheit an Euer Herzogliche Durchlaucht zu wenden, welcher Sie durch ihre unterm 12ten September eingereichte unterthänigste Vorstellung sogleich nachzukommen, nicht verabsäumt haben.

So viel die Hauptsache selbst betrift, so wird in der Ausführung, welche Euer Herzogliche Durchlaucht Gehorsamst Unterzogenen mit der herzoglichen Signatur vom 25ten September gnädigst haben zugehen lassen, der Saz vorausgeschikt:

> Wie es wohl keinem Zweifel unterworfen seye, daß bei der Frage von dem kirchenräthlichen Beitrag zu den GeheimenrathsBesoldungen alles auf Nro 10 des 19ten §. Cl. II. des Erbvergleichs ankomme.

„Wegen Besoldung des GeheimenrathsCollegii bewilligt die Landschaft, daß diesem Collegio ex capite commissionis perpetuæ die helftige Besoldung auf 6. Jahr mit 13000 fl. und nach deren Verlauf jährlich mit 12000 fl. abgereicht werde 2c. 2c.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen demnach Höchstselbsten gnädigst dafür zu halten, und anzuerkennen, daß das geistliche Guth vor dem Abschluß des Recesses von 1770. durchaus keine Verbindlichkeit auf sich gehabt habe, zu der Besoldung des GeheimenrathsCollegii irgend etwas beizutragen, daß aus den Abgaben, welche das geistliche Guth unter dieser Rubrik in jener Periode prästiret habe, kein Präjudiz gegen dasselbe habe erwachsen, kein Herkommen sich habe bilden können, sondern daß vielmehr der alleinige und wahre Grund eines geistlichen GuthsBeitrags zu der GeheimenrathsBesoldung in der angeführten Stelle des Erbvergleichs zu suchen seye.

Indem Gehorsamst Unterzogene für diese gnädigste Gesinnungen, welche mit dem, was hierüber die älteren LandesVerträge und gepflogenen herr- und landschaftliche Verhandlungen enthalten, vollkommen zusammen stimmen, unterthänigst danken, können Sie sich nun, so wie solches auch in der Ihnen gnädigst mitgetheilten Ausführung geschehen ist, ganz auf die Untersuchung der Frage beschränken:

Wie und auf welche Weise die allgemeine LandesVersammlung in dem Receß von 1770. in die Abreichung eines Beitrags von dem geistlichen Guth zu der Besoldung des GeheimenrathsCollegii eingewilligt habe, und insbesondere, ob diese landschaftliche Verwilligung auf eine immerwährende und ewige Fortdauer jenes Beitrags gegangen, oder ob dieselbe nicht vielmehr blos zu Gunsten des mit der commissione perpetua in Religions- und Kirchensachen beauftragten GeheimenrathsCollegii geschehen seye?

Sie wollen hiebei ebenderselben Ordnung folgen, welche in der Ihnen mitgetheilten Ausführung beobachtet worden ist, und zuvörderist den Innhalt der hieher gehörigen Stelle des Recesses von 1770. aus den Worten selbst entwickeln, sodann aber denselben aus den vorangegangenen Verhandlungen näher beleuchten.

I. durch die in dem §. 19. Nr. 10. vorkommende Worte: die Landschaft bewilligt.

daß diesem Kollegio ex capite commissionis perpetuæ die helftige Besoldung abgereicht werde,

wird,

1) die Qualität, in welcher das herzogliche GeheimerathsCollegium einen Theil seiner Besoldung von dem geistlichen Guth zu empfangen haben solle, so bestimmt

und deutlich ausgedrükt, daß solches nicht wohl deutlicher und bestimmter hätte geschehen können. Nicht um deßwillen, weilen dieses herzogliche Collegium sich überhaupt mit den Angelegenheiten des geistlichen Guths zu beschäftigen habe, sollte ihm ein Theil seiner Besoldung aus den Einkünften desselben abgereicht werden, denn dieser Grund würde sich auch auf andere herzogliche Kollegien, und insbesondere auf die herzogliche Regierung haben anwenden lassen; sondern er sollte ihm abgereicht werden

ex capite commissionis perpetuæ

das ist, weil dieses Collegium auf eine aussergewöhnliche Weise mit einer Geschäfts-Gattung, die nicht in seinem ordentlichen WirkungsKreiß liege, mit der commissione perpetua beauftragt sey.

Diese Gattung von Geschäften hat mit dem Absterben des Höchstseligen Herrn Herzogs Friedrich Eugen ihr Ende erreicht, und was ist nun wohl natürlicher, als daß dasjenige, was blos in Rüksicht auf die Besorgung dieser Geschäfte verwilliget worden ist, forthin nun nicht mehr abgereicht werde?

Indem die Landschaft ihre Verwilligung blos auf diese Qualität des Herzoglichen Geheimen-RathsCollegii beschränkte, wurde zuglich der Zeitpunkt genau angegeben, bis zu welchem diese neu

verwilligte Abgabe des geistlichen Guths dauren sollte, wurde jener Verwilligung ein dies incertus, und zwar an et quando beigefügt.

Es war ungewiß, es ließe sich nicht voraus mit Bestimmtheit angeben, ob je der Fall eintretten würde, daß die commissio perpetua aufhöre; wann und so bald er aber würklich eintretten würde, so sollte auch der Beitrag des geistlichen Guths zur Geheimenraths-Besoldung aufhören.

2.) die Landschaft verwilligte, daß dem Geheimenraths-Collegium ex capite commissionis perpetuæ die helftige Besoldung mit einer bestimmten Summe abgereicht werde. Diese Summe sollte mithin von dem herzoglichen Geheimenraths-Collegio in Hinsicht auf einen gewiesen deutlich ausgedrükten Umfang von Geschäften als Besoldung bezogen werden.

Dieser ganze Umfang von Geschäften hat nun cessirt, das Amt hat gleichsam aufgehört, und es findet nun auch in Absicht auf dieses Amt keine Besoldung mehr statt. Was nun ex capite commissionis perpetuæ von dem geistlichen Guth fernerhin abgegeben werden würde, könnte nicht mehr Besoldung, könnte in dieser Beziehung blos Pension seyn, in deren Abreichung die Landschaft nicht eingewilligt hat.

Vielleicht aber möchte man

3.) dafür halten, die Landschaft habe es damit nicht so ernstlich gemeinet, und lediglich

nichts dadurch bezwekt, daß sie die Eigenschaft des GeheimenrathsCollegii, in welcher dasselbe jährlich eine gewiese Summe von dem geistlichen Guth zu beziehen haben solle, und dann die Qualität der Abgabe selbst so deutlich ausgedrükt und bestimmt habe; Vielleicht möchte sich hier der Zweifel aufdringen, daß es der Landschaft bloß darum zu thun gewesen seye, einen Grund aufzufinden, aus welchem Sie auf eine schikliche Weise, und ohne sich den Vorwürfen der Nachkommenschaft blos zustellen, in eine so nahmhafte Abweichung von der Stiftung des geistlichen Guths einwilligen könnte, daß das herzogliche GeheimerathsCollegium für immer und auch selbst alsdann, wenn die commissio perpetua aufhören sollte, seine helftige Besoldung von desselben Revenüen beziehen sollte.

Allein fürs erste würde dieser von der commissione perpetua hergenommene Grund sehr unglüklich gewählt worden seyn, wenn derselbe dazu hätte dienen sollen, auch alsdann die Abgabe jenes GeistlichenGuthsBeitrags zu rechtfertigen, wenn keine commissio perpetua mehr existiren würde, und dann muß die Verlegenheit um Gründe in Verwilligungen von dem GeistlichenGuth einzugehen, damals nicht so groß gewesen seyn, daß man hier zu einem so wenig passenden Argu-

ment seine Zuflucht hätte nehmen müssen, indem in eben diesem §. 19. Cl. II. des Erbvergleichs mehrere bedeutende, der Fundation entgegenlaufende, Verwilligungen, so wohl beständige als temporaire, auf das geistliche Guth geschehen sind, ohne daß deßhalb auch nur im mindesten irgend ein Grund berührt worden wäre. So findet man z. B. keine Bewegursache angegeben, warum zur Vestung Hohentwiel 10000 fl. und zu Neujahrs-Verehrungen 3000 fl. für beständig, zur Besoldung der herzoglichen Regierung bis zum Ende der Schuldenzahlung 10,000 fl. und zu fürstlichen Deputaten auf gleiche Weise, oder bis die im Genuß stehende fürstliche Personen mit Tod abgehen würden, 18000 fl. auf das geistliche Guth verwilliget worden sind.

Wollte man die Worte: ex capite commissionis perpetuæ blos für eine causam impulsivam, für einen Entschuldigungs-Grund, und nicht für die wirkliche causam finalem der Verwilligung halten, so würde es sich schlechterdings nicht begreifen lassen, warum die beiden kontrahirenden Theile es unterlassen haben sollten, bei andern auf das geistliche Guth gelegten, diesem durchaus heterogenen Erogationen, ebenmäsig eine Bewegursache anzugeben. Es würde eine ganz inkonsequente Handlungsweise der Paciscenten verrathen, und die Worte: ex capite commissionis perpetuæ würden hier eine ganz unnüze Phrasis seyn,

wenn man in solchen jenen — so eben angegebenen Sinn hineinlegen wollte, als welch alles sich nicht annehmen läßt, solange noch eine andere Auslegung statt findet.

4) Auch der übrige Innhalt des §. 19. stimmt mit diesem Sinn des Nro 10. desselben, daß der kirchenräthliche Beitrag zur Geheimenraths-Besoldung mit der commissione perpetua zugleich sein Ende erreichen solle, vollkommen zusammen.

In dem Eingang dieses §. wird folgende Stelle vorangeschickt:

Wegen der in Widerspruch gekommenen Rubriken der Ausgaben des geistlichen Guts und deren Belauf, soll es vorerst auf gewiese Jahre, sodann aber für beständig folgendermaßen gehalten werden.

Schon hier wird also zum Voraus darauf hingewiesen, daß nicht alle die hier aufzuzählende Ausgabs-Rubriken beständig fortdauren, beständig auf dem geistlichen Gut liegen bleiben sollten. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß hier überhaupt von lauter solchen Ausgabs-Rubriken die Rede sey, welche Widerspruch erlitten, in Ansehung welcher sich Zweifel erhoben hätten, ob sie der Fundation des geistlichen Guts nicht entgegen und mithin unpaßierlich seyen.

Gnädigster Herrschaft ware es darum zu thun, diese Ausgabs-Rubriken gegen den von Seiten treu-

gehorsamster Prälaten und Landschaft erhobenen Widerspruch sicher zu stellen; Sie allein wäre derjenige Theil, für welchen aus dem ganzen Innhalt dieses §. Vortheile entspringen konnten, und die herrschaftliche Deputirte verabsäumten daher auch nicht, bei jeder Rubrik auf deren beständige und immerwährende Fortdauer man sich verglichen hatte, und die durch keine Zeit, durch keine Ereigniß beschränkt werden sollte, solches ganz bestimmt und deutlich auszudrücken. So heißt es z. B. in Nr. 2. wegen der Kirchenmusik soll es bei 10,000 fl. sein unabänderliches Verbleiben haben; in Nro 3. die Rubrik von Pensionen soll über 4500 fl. nicht ansteigen, in Nro 4. auf Subsidia Studiorum soll über 1500 fl. nicht verwendet werden; in Nro 5. wegen der medicinischen Dienerschaft soll die Summe von 5000 fl. nicht überschritten werden; in Nro 13. der Beitrag zur Vestung Hohentwiel soll für beständig continuirt werden, ohne daß irgend ein weiterer Beisaz gemacht worden wäre. Wäre man wegen des Beitrags zur GeheimenRaths-Besoldung dahin übereingekommen, daß die Fortreichung desselben ebenmäsig durch keine Ereigniß unterbrochen werden solle, so würde solches hier, als bei dem wichtigeren Objekt, gewiß eben so klar und deutlich ausgedrukt worden seyn, als bei minder wichtigeren, und von Seiten gnädigster Herrschaft würde keineswegs zugegeben worden seyn, der Fassung mit

den Worten ex capite commissionis perpetuæ eine Clausel zu inseriren, die gerade das Gegentheil besagt.

Dieser Grund ist

5) um so stärker, da, wie Euer Herzogliche Durchlaucht Höchstselbsten gnädigst zu bemerken geruhet haben, das geistliche Gut vor dem Abschluß des Recesses von 1770. ganz und gar keine Obligation auf sich hatte, zur Besoldung des GeheimenRaths-Kollegii irgend etwas beizutragen.

In Absicht auf diesen Gegenstand galt es also damals auf Seiten gnädigster Herrschaft um die Erwerbung eines ganz neuen Rechts, eines Vortheils, den man anzusprechen kein Argument vor sich hatte. Diese AusgabsRubrik hatte nicht nur blosen landschaftlichen Widerspruch erlitten, sondern es war ganz klar, daß sie nicht für das geistliche Gut geeignet seye.

War daher irgend ein Punkt, an dessen deutlicher Fassung gnädigster Herrschaft gelegen seyn mußte, so war es gewiß dieser, indem nach bekannten RechtsGrundsätzen derjenige Theil, welcher sich durch ein Paktum besondere Vortheile erwerben will, die Verbindlichkeit auf sich hat, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm zu erwerbende Vortheile bestimmt und deutlich ausgedrükt werden, und im Zweifel immer die Auslegung gegen ihn, als der bestimmter und deutlicher hätte

sprechen sollen, zu machen, und die Vermuthung immer wider ihn ist.

6) Dieser Vermuthung stehet noch eine zweite rechtliche Präsumtion zur Seite:

Durch die in dem Nro 10. §. 19. des Erbvergleichs enthaltene landschaftliche Verwilligung, daß von dem geistlichen Gut ein Beitrag zur Besoldung des GeheimenRaths-Kollegii abgereicht werden solle, wurde von der, in den älteren Landesverträgen festgesezten Norm, daß von den Einkünften des geistlichen Guts nichts zu andern Zweken, als zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, zu Ablosung der LandesSchulden, und zu nothwendigem Schuz und Schirm des Vaterlandes verwendet werden solle, eine Ausnahme gemacht, einer Abweichung von der verglichenen Stiftungs-Regel statt gegeben.

Ausnahmen von der Regel, Abweichungen von dem Willen des Stifters sind nicht extensiv, sondern restriktiv zu interpretiren.

Wenn es daher auch wirklich zweifelhaft wäre, ob jene landschaftliche Verwilligung blos zu Gunsten des mit der commissione perpetua beauftragten GeheimenRaths-Kollegii geschehen seye oder nicht, so würde immer das erste anzunehmen seyn.

Endlich läßt sich auch ohne diß

7) daraus zum Nachtheil des geistlichen Guts nichts folgern, daß wegen des Beitrags zur

GeheimenRaths = Besoldung der terminus ad quem, so wie es in Ansehung der Herzoglichen Regierung geschehen ist, am Ende nicht nochmals wiederholt worden ist.

Bey der Herzoglichen Regierung wurde keine causa finalis der Verwilligung, keine Qualität, in welcher jenes Kollegium diesen Besoldungsbeitrag zu empfangen haben sollte, angegeben, wie solches bei dem herzoglichen GeheimenRaths = Kollegium geschehen ist. Hier war es also, um sich verständlich zu machen, schlechterdings nothwendig, den terminum ad quem, den man sonst auch nicht von weitem würde haben ahnen können, in Worten besonders auszudrücken. Hätte man hingegen wegen der GeheimenRaths = Besoldung noch beifügen wollen, daß dasjenige, was für dieses Herzogliche Kollegium blos als mit der commissione perpetua beauftragt, verwilligt worden war, alsdann, wann das Land wiederum einen seiner Religion zugethanen Regenten erhalten, und mithin die commissio perpetua ihr Ende erreichen würde, aufhören solle, so würde solches eine blose Tavtologie gewesen seyn, aus deren Unterlassung selbst auch alsdann kein Präjudiz für das geistliche Gut würde erwachsen können, wenn für dasselbe auch gleich nicht die obangeführten rechtlichen Präsumtionen militirten.

Es lassen sich auch gar wohl starke Gründe denken, durch welche die beiden kontrahirenden

Theile hier eine solche Tavtalogie geflissentlich zu vermeiden, sich haben bewogen finden können.

Die beiden Herrn Herzoge Carl und Ludwig Eugen waren damals in einem Alter, welches nicht vermuthen ließ, daß sie keine männliche Descendenz erhalten würden. Selbst in dem Lande erlaubte man es sich damals kaum, die Hoffnung laut zu äussern, daß Wirtemberg wiederum evangelische Regenten erhalten würde. Bekanntlich aber wurde der in Frage befangene Gegenstand in Wien zur endlichen Ausgleichung gebracht, und es war gewiß keine ungegründete Besorgniß, wenn man damals sowohl herrschaftlicher als landschaftlicher Seits befürchtete, daß man sich durch Annehmung und Voraussetzung eines solchen Falls nicht sehr angenehm machen würde.

Eine Rüksicht, die gewiß wichtig genug war, um beide Theile zu veranlassen, über jenen Punkt in den Receß nichts mehr einfliessen zu lassen, als nothwendig erforderlich schien, um dasjenige zu bestimmen, worüber man beiderseits übereingekommen war.

II. Auf eben dieses Resultat, daß nemlich von Prälaten und Landschaft nur auf so lange in die Abreichung eines geistlichen Guts-Beitrags zur Besoldung des Geheimen-Raths eingewilligt worden seye, als dieses herzogliche Kollegium mit der commissione perpetua bekleidet seyn würde, leitet auch die historische Entwiklung

der oft angeführten Stelle des Recesses von 1770.

Nachdem die Landschaft unter den Ausgabs-Rubriken, welche dem geistlichen Gut gegen seine Fundation aufgelegt worden, und mithin demselben wiederum abzunehmen seyen, auch die Beiträge zu den Besoldungen des Geheimen-Raths und der Regierung aufgeführt hatte, so wurde herrschaftlicher Seits hierauf erwiedert, daß ein von uralten Zeiten her gegründetes Herkommen dem geistlichen Guth die Verbindlichkeit auferlege, jene Besoldungs-Beiträge zu entrichten, als welche unter die beständigen, jährlichen und ordinairen AusgabsRubriken gehörig seyen. Man bezeugte insbesondere in dem den 13ten Febr. 1768. bei der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation präsentirten Herzoglichen Konspekt, von der Klausel nicht abgehen zu können:

daß dem geistlichen Gut nur die vorher nicht herkommlich geweßten Ausgaben und Erhöhungen abgenommen werden sollten.

Gnädigste Herrschaft baute mithin gleich anfänglich ihre Forderung auf ein Argument, das auf eine ewige Fortreichung jener Besoldungs-Beiträge gieng.

Als die landschaftliche Deputirte in den Sizungen der Vergleichs-Deputation vom 5ten, 7ten 8ten und 9ten Merz 1768. die Schwäche dieses Arguments gezeigt hatten, so suchten die herr-

schaftlichen Deputirte dasselbe durch Beifügung von BilligkeitsGründen zu souteniren, indem sie anführten, daß das herzogliche GeheimeRaths-Collegium und die Regierung jenes insbesondere ob commissionem perpetuam mit dem geistlichen Guth viel beschäftiget wäre.

Von diesen angeführten BilligkeitsGründen bezwekte der eine, nehmlich die Beschäftigung dieser herzoglichen Kollegien mit dem geistlichen Guth überhaupt, hinwiederum eine durch nichts zu beschränkende Fortdauer des kirchenräthlichen BesoldungsBeitrags, der andere von der commissione perpetua hergenommene Grund hingegen konnte seiner Natur nach nur auf so lange als BilligkeitsGrund gelten, als die commissio perpetua selbst dauren würde.

Jenen ersten BilligkeitsGrund hat, wie in der gnädigst mitgetheilten Ausführung selbst bemerkt wird, die Landschaft eben so wenig für richtig anerkannt, als das allegirte Herkommen, und obschon der damalige RegierungsRath und KirchenKastensAdvokat Ruf, welcher der Sizung vom 29ten Julii 1769. anwohnte, nachdem er der landschaftlichen Aeusserung, daß bei dieser AusgabsRubrik kein caput obligationes vorhanden seye, beygestimmt hatte, die Bemerkung hinzufügte:

„daß seit denen Reversalien und der daraus fliessenden Incumbenz der Geheimen Räthe

eine Billigkeit obwalte, daß sie von dem geistlichen Guth einen Theil ihrer Besoldung bekämen."

so trug man anfänglich landschaftlicher Seits jedannoch auch Bedenken, sich auf diesen zweiten BilligkeitsGrund einzulassen.

Liesse es sich einerseits auch gleich nicht für gewiß annehmen, daß die Anerkennung dieses lezteren Grundes zu einer immerwährenden Dauer des Beitrags zur Geheimen RathsBesoldung führen würde, so war es doch andererseits eben so ungewiß, ob der mögliche Fall, in welchem die commissio perpetua, und mit dieser die auf das geistliche Guth zu übernehmende Ausgabs-Rubrik wiederum aufhören sollte, auch je wirklich eintretten würde.

Kaum waren damals 15 Jahre seit dem Zeitpunkt verflossen, in welchem man sowohl herr- als landschaftlicher Seits wegen künftigen Unterhalts derjenigen Glieder des Wirtembergischen FürstenStammes auf eine ausserordentliche Weise Fürsehung zu treffen für nöthig erachtete, welche nach der gnädigsten Zusicherung Ihrer Durchlauchtigsten Eltern in der LandesReligion erzogen werden sollten. Unmöglich konnte also damals die Hoffnung, daß das Land seines sehnlichen Wunsches, Regenten seiner Religion zu erhalten, wiederum theilhaftig werden würde, sich schon zur Gewißheit erhoben haben.

Zum wenigsten dachte man sich, wie aus Akten-Stücken damaliger Zeit über andere Gegenstände erhellt, die Erfüllung jener Hofnung entfernter, als das Ende der gemeinschaftlichen Schuldenzahlung, und in dieser Hinsicht geschahe es, daß die Landstände, ohne irgend einen der herrschaftlicher Seits angeführten Gründe anzuerkennen, in einer wegen der Erogationen des geistlichen Guths den 13ten Februar 1769 abgegebenen unterthänigsten Erklärung sich dahin äusserten:

„die Ausgabe zu dem Geheimen Kabinet kan dem geistlichen Guth nicht zur Last fallen, und eben das gilt von dem herzoglichen Geheimen Raths Collegio, wenn gleich die Helfte der demselben gebührenden Besoldung seit 1770. auf den Kirchen Kasten gelegt worden, so ist doch solches selbst nach Inhalt des unterm 19ten Febr. 1710. ergangenen herzoglichen Decrets nur ad tempus geschehen, nicht zu gedenken, daß die Landschaft allemal sich dagegen gesezt hat.

Billig sollte also dieser ganze Posten hinwegfallen. Man will aber dennoch Landschaftlicher Seits es geschehen lassen, jedoch absque præjudicio et consequentia und allein in ordine ad amicabilem, das bis nach geschehener Bezahlung der angegebenen vier Millionen herzoglicher Schulden, zur Sala-

rirung des herzoglichen Geheimen RathsKollegii concurrirt werde mit 12,000. fl."

Und wegen des herzoglichen RegierungsRaths-Collegii wurde in eben dieser unterthänigsten Erklärung bezeugt;

„Was von dem herzoglichen GeheimenRaths-Collegio angeführt worden, trift auch hier ein. Man will sich jedoch unter gleichmäsigem Vorbehalt so lang die Schuldenzahlung der quästionirten 4 Millionen dauren wird, verstanden haben zu 10,000. fl. Nach bezalten Schulden wächset beides, sowohl was für den Geheimen- als für den RegierungsRath ausgesezt worden, dem Remanet des geistlichen Guths zu."

An dieser ohne alle Rüksicht auf irgend einen Grund des Rechts oder der Billigkeit, sondern blos allein aus Liebe zum Frieden geschehenen landschaftlichen Bewilligung liesse man sich jedoch herrschaftlicher Seits nicht genügen. Man wollte mehr haben, man wollte für immer und allezeit haben, und um diese Forderung zu unterstüzen, gieng man wiederum auf Gründe zurück.

In dem Herzoglichen Ultimatum vom 3. April 1769 faßte man sich hierüber also:

„die Summe zu Salarirung des herzoglichen Geheimen RathsCollegii inclusive des Kabinets sollte statt der bisherigen 18,155 fl. nur auf 15,000 fl. und bei der Regierung

statt der dermaligen 13,357 fl. auf 10,000 fl. moderirt, beide Erogationen aber in Ansehung der diesen beiden höheren Collegiis incumbirenden Funktion und besonders der dem geheimen RathsCollegio obliegenden commissionis perpetuæ nach erheischender Billigkeit ohne einige Limitation der Zeit perpetuirt werden.

Von gnädigster Herrschaft wurden also hier die schon im März 1768 angeführten beiden BilligkeitsGründe, deren der eine von der Beschäftigung jener beiden herzoglichen Collegien überhaupt, und der andere von der commissionis perpetua hergenommen war, wiederholt und aufs neue premirt. Aber nie würde durch den 2ten dieser Gründe allein, nehmlich durch die commissionem perpetuam die Billigkeit der herrschaftlichen Forderung, daß die BesoldungsBeiträge ohne einige Limitation der Zeit verwilligt werden sollten, sich haben fundiren lassen, indem jener Grund selbst eine Limitation der Zeit in sich begriff, indem die commissio perpetua selbst ein in Absicht auf die Zeit beschränkter Auftrag war, nur in so fern dieser 2te Grund mit dem ersteren, nehmlich der dem GeheimenRath und der Regierung inkumbirendem Funktion überhaupt, als einem auf unlitimirte Fortdauer abzweckenden Argumente kumulirt worden war,

konnte die herrschaftliche Forderung auf eine Perpetuität der BesoldungsBeiträge ohne einige Limitation der Zeit gehen.

Gnädigste Herrschaft schikte daher auch den von der diesen beiden Kollegien inkumbirenden gewöhnlichen Funktion hergenommenen Grund, als in welchen Sie die eigentliche Stärke legte, als HauptGrund voraus, und fügte demselben die commissionem perpetuam, die in Absicht auf die herzogliche Regierung gar nicht, und in Absicht auf das geheime RathsCollegium nicht auf uneingeschränkte Zeit als BilligkeitsGrund stringiren konnte, nur als ein argumentum concomitans in Beziehung auf den Geheimen Rath bei.

Hierauf nun antwortete die Landschaft in einer unterthänigsten Erklärung vom 21ten April 1769.

„In Ansehung des GeheimenRaths wolle man sich ex capite commissionis perpetuæ auf ein perpetuum sine præjudicio verstanden haben, dergestalten jedoch, daß vor bezalten Schulden bey der Summe von 13,000 fl. bestehen geblieben, nach bezalten Schulden aber die Summe von 12,000 fl. nicht überschritten werde.

Die Regierung betreffend, so wisse man von dem herzoglicher Seits Anno 1710. selbst agnoscirten Principio nicht abzugehen, daß

dieses Kollegium sich zu keiner Besoldungs-Hebung vom geistlichen Guth qualificire, inzwischen wolle man zu Beförderung des Vergleiches das offertum von 10,000 fl. auf die Zeit der Schuldenzahlung nochmals wiederholt haben.

Auch hier hat also die LandesVersammlung auf den von dem ordentlichen und gewöhnlichen GeschäftsKreiß des Geheimenraths und der Regierung hergenommenen Grund, auf den Grund der allein auf unbeschränkte Abreichung des geforderten BesoldungsBeitrags gienge, sich nicht im geringsten eingelassen. Für die Regierung verwilligte Sie deßwegen ohne irgend einen Grund weder des Rechts noch der Billigkeit anzuerkennen blos zu Beförderung des Vergleichs 10,000 fl. auf die Zeit der Schuldenzahlung, wegen des GeheimenrathsCollegii hingegen liesse sie sich, was vorhin noch nicht geschehen war, auf den von der commissione perpetua hergenommenen Billigkeits-Grund ein. Dieses Kollegium sollte ihrer Intention nach nicht ohne Grund einen Theil seiner Besoldung von dem geistlichen Guth beziehen. Es wurde in Absicht auf dasselbe von der Landschaft nicht mehr wie bei der Regierung gesagt, daß es sich zu keiner BesoldungsHebung vom geistlichen Guth q u a l i f i c i r e. Es wurde eine Qualität anerkannt, die Landschaft verstunde sich ex capite commissionis perpetuæ, das ist für das mit der

commissione perpetua beauftragte Geheimeraths-Collegium zu einem perpetuum. Da jedoch die Landschaft nur für dieses mit der commissione perpetua beauftragten Collegium, nicht aber für das GeheimerathsCollegium, als solches, ein perpetuum verwilligen wollte; da von dem auf diese Weise zu verwilligenden perpetuo, so bald man den Begriff des GeheimenrathsCollegii von dem Begriff des, diesem in Religions- und Kirchensachen ertheilten, besondern Auftrags sonderte, eben so wenig mehr, als von seinem relato, nehmlich der commissione perpetua gesagt werden konnte, daß es in Absicht auf die Zeit nicht limitirt seye, so bleiben auch in dieser landschaftlichen Erklärung die Worte: ohne einige Limitation der Zeit, deren man sich bey Formirung der herrschaftlichen Forderung bedient hatte, wohlbedächtlich gänzlich hinweg.

Aus diesem ganzen bisher bemerkten Gang der Negociation erhellet ganz deutlich

a) daß die commissio perpetua nicht blos zufällig als VeranlassungsGrund aufgegriffen, sondern erst nach vorangegangenen langen Verhandlungen und auf mehrfältige herrschaftlicher Seits gemachte Instanzen von der Landschaft als BilligkeitsGrund, als causa finalis angenommen worden seye.

b) daß die Landschaft, indem sie sich zu einem perpetuum für das mit der commissione

perpetua beauftragte geheime RathsCollegium verstanden hat, alles dasjenige bewilliget habe, was sich je, aus diesem nun von beiden Theilen anerkannten Grunde der Billigkeit hat folgern und herleiten lassen, und daß, wenn die Landschaft hätte weiter gehen und den BesoldungsBeitrag für den geheimen Rath auch nach experirter commissione perpetua fortdauren lassen wollen, jener Grund aufgehört haben würde, das zu seyn, was er doch nach der eigenen Intention gnädigster Herrschaft seyn sollte, nehmlich ein Grund der Billigkeit;

c) daß dem geheimen RathsCollegium durch die den 21ten April 1769. abgegebene Landschaftliche Erklärung ein bedeutender Vorzug vor der herzoglichen Regierung nicht nur in Absicht auf die Art der Verwilligung, sondern auch in Hinsicht auf die Ungewißheit ob der Fall des Aufhörens auch je eintretten würde, und die damals nach Wahrscheinlichkeiten zu berechnen gewesene Dauer des BesoldungsBeitrags eingeräumt worden seye;

daß aber

d) durch diese landschaftliche Erklärung alles, was herrschaftlicher Seits gefordert worden war, nehmlich immerwährende Fortreichung des BesoldungsBeitrags für das Geheime=

RathsCollegium eben so wenig zugegeben, als darüber irgend etwas geäussert worden seye, daß der Beitrag für den Geheimen-Rath über die Zeit der vollendeten Schulden-zahlung hinaus, und mithin schlechterdings länger dauren sollte, als der Beitrag für die Regierung.

Allein so viele Nachgiebigkeit auch die Land-schaft in dieser ihrer Erklärung vom 21ten April 1769 gezeigt, und so sehr sie schon durch dieselbe die Grenzen der Fundation des GeistlichenGuths, wiewohl unter der Verwahrung, daß solches zu keinem Präjudiz in nehmlichen Fällen gereichen sollte, überschritten hatte, so wurde jedoch ihr Innhalt von gnädigster Herrschaft nicht accep-tirt. Gehorsamst Unterzogene sehen sich deßwe-gen veranlaßt, den in der gnädigst mitgetheilten Ausführung enthaltenen Saz: daß von nun an über den Punkt der Dauer des GeistlichenGuths-Beitrags zur GeheimenrathsBesoldung gar nicht mehr gestritten, und derselbe von dieser Zeit an für verglichen angesehen worden seye, hier aus-drüklich zu widersprechen, mit der devotesten Be-merkung, daß auch selbst in dieser gnädigst mit-getheilten Ausführung im geringsten nicht ange-geben worden ist; wo, oder auf welche Weise der Innhalt dieser landschaftlichen Erklärung von gnädigster Herrschaft acceptirt worden seye.

Das erste, was nun weiter erfolgte, war

eine Deklaration, welche der Geheimerath Commerell als herzoglicher Abgeordneter in Wien in Gemäßheit seiner erhaltenen Instruktion in Ansehung der noch unerledigten VergleichsGegenstände an den Reichsreferendar von Leykam machte, und dann wurden den 12ten Junii 1769. von dem ReichsViceKanzler von Kolloredo dem herrschafftlichen und den landschafftlichen Abgeordneten in Wien von ihm selbst verfaßte Vergleichs-Vorschläge zugestellt, in welchen zugleich die DifferenzialPuncten, wie solche damals zwischen des Herrn Herzogs Durchlaucht und der Landschaft bestanden, neben einander gestellt waren.

Die aus diesen VergleichsVorschlägen hieher gehörige Stelle ist folgende:

Cl. II. §. 19.

Erogation vom Kirchenguth.

Herzogliche Erklärung	Landschaftliche Erklärung.
bestehet auf seiner vorigen Erklärung.	Die Landschaft will bei der Kirchenraths-Besoldung noch 3 Jahr nachsehen, von allem andern aber gleich die Abstellung haben.

Vermittlung dahin, daß von nun an auf 6 Jahr alle dermalige Erogationes bleiben; her-

nach aber jede Rubrik auf das, vom Herzog erklärte Quantum vor beständig reducirt werde, es mögen die Ueberflüssigen annoch leben oder unversorgt seyn.

Hieraus erhellet mithin klar, was schon oben vorläufig bemerkt worden ist; daß herzoglicher Seits das Landschaftliche unterthänigste Anerbieten vom 21ten April 1769. gar nicht angenommen, sondern vielmehr auf dem Ultimatum vom 3ten April bestanden worden seye, und daß man sich bei einer landschafftlichen Verwilligung ex capite commissionis perpetuæ, die ihrer Natur nach in Absicht auf die Zeit nicht limitirt seyn mußte, nicht beruhiget, sondern auch die Anerkennung des von dem herzoglichen Geheimenraths-Collegium überhaupt inkumbirenden Funktion hergenommenen — und auf einen in Ansehung der Zeit ganz unbeschränkten BesoldungsBeitrag abzweckenden Hauptgrundes verlangt habe, welches man doch offenbar nicht nöthig gehabt haben würde, wenn man herrschaftlicher Seits dafür gehalten hätte, daß die Landschaft sich schon durch ihre Erklärung vom 21ten April zu dem, was gefordert worden war, verstanden habe, und daß der ohne irgend eine ZeitLimitation fortzusezende jähr-

liche Beitrag zu den GeheimenrathsBesoldungen bereits eine ausgemachte Sache seye.

Auf diese VermittlungsVorschläge gaben nun die landschaftlichen Deputirten in Wien die Erklärung den 26ten Junii dahin ab.

Die Nothwendigkeit erfordert jede Rubrik besonders in Erwägung zu ziehen, und bei jeder kürzlich anzuzeigen, in wie fern man sich für ermächtiget halte beizustimmen oder auf eine Ausnahme anzutragen ꝛc. ꝛc.

K.) Geheimes RathsCollegium.

Die landschaftlichen Deputirte sind im Stande zu erweisen, daß zu der halben Besoldung des GeheimenrathsCollegii und der davon abhangenden Balley vor jezo nicht mehr als 12,625 fl. erfordert werden. Um indessen Seiner Herzoglichen Durchlaucht einen überzeugenden Beweis zu geben, wie wenig man Höchstdenenselben in einem so wichtigen Object als das Geheimeraths-Collegium und dessen gehörige für Herrn und Land gleich wichtige Einrichtung ist, sich zu entziehen gedenke: so will man zu diesem Behuf von nun an ex capite commissionis perpetuæ auf 6 Jahr 13000 fl. verwilligt haben. Nach verstrichenen 6 Jahren erklärt man sich zu 12,000 fl., wofern es aber Seiner Herzoglichen Durchlaucht gefällig seyn sollte, alsdann einen Geheimenraths-Präsidenten zu ernennen 15000 fl. Das geheime

Kabinet gehört auf die Rechnung des Geistlichen-Guths nicht.

L.) Regierungsraths-Collegium.

Auf 6 Jahr bleibt es bey der jezigen Summe von 13,357. fl. 30 kr. Jedoch auch hier mit der Ausnahme, wenn vor deren Verfluß ein Abgang an der ohne Noth erhöhten Anzahl der Mitglieder dieses Collegii sich ergeben sollte. Zu einem perpetuo kann sich die Landschaft nicht verstehen. Sie ist indessen bereit, nach verflossenen 6 Jahren auf die Zeit der Schuldenzahlung jährlich 10,000 fl. zu verwilligen.

Was wohl hier zuerst bemerkt zu werden verdient, ist, daß in dieser landschaftlichen Aeusserung gerade dasjenige Wort, welches in der landschaftlichen Erklärung vom 21ten April enthalten war, und auf das in der gnädigst kommunicirten Ausführung beinahe der ganze Beweiß, daß für das GeheimerathsCollegium eine in Absicht auf die Zeit nicht eingeschränkte Verwilligung geschehen seye, gebaut werden will, nehmlich das Wort Perpetuum, da, wo von dem Geheimenraths-Collegium die Rede ist, gänzlich hinweg bliebe. Es wurde hier nicht mehr gesagt, wie dorten, daß man sich ex capite commissionis perpetuæ auf ein perpetuum verstanden haben wolle. Um ja alles Mißverständniß zu verhüten, und für die Behauptung, als ob man auf eine ewige Fortdauer habe eingehen wollen, auch nicht den ge-

ringsten Grund übrig zu lassen, drükte man sich jezo ohne allen weitern Beisaz so aus

man verwillige ex capite commissionis perpetuæ.

Nun stunden also die Vordersäze mit ihrer Konklusion ganz rein da, und es bedurfte ihr nicht erst, wie bei der Regierung, für welche ohne alle Anerkennung irgend eines Grundes eine Verwilligung geschehen war, der Bemerkung, daß man sich zu einem perpetuo nicht verstehen könne.

Sicher würden die landschaftlichen Deputirte, wenn von der allerhöchsten Ministerial-Vermittlung, wenn herrschaftlicher Seits je die Erklärung vom 21ten April in dem Sinn der ewigen Perpetuität verstanden worden wäre, dem Vorwurf nicht entgangen seyn, daß sie durch die Hinweglassung des Worts „perpetuum" dasjenige nun wiederum zurüknehmen wollten, was bereits zugestanden worden, was bereits ausgemachte Sache seye, und gewiß würde der herrschaftliche Abgeordnete in einem solchen Fall mit allem Eifer und Nachdruck darauf bestanden seyn, nicht nur dieses Wort der endlichen Fassung wiederum zu inseriren, sondern auch, da von der Landschaft so bestimmt zu erkennen gegeben worden war, daß man auf keine unter allen Umständen fortdaurende Abgabe sich einzulassen gesonnen seye, diese Fassung überhaupt so klar und deutlich als möglich zu machen.

Jedoch nichts von all diesem geschahe. Herrschaftlicher Seits war man überzeugt, daß wenn man dem in einem und ebendemselben Perioden zweimal vorkommenden Adjektiv „perpetuum" das einmal diesen und das andermal einen andern Sinn beilegen wollte, solches gegen die Regeln der Kritik anstossen würde, und daß die landschaftliche Absicht nie auf etwas anders gegangen seye, als den Besoldungs-Beitrag für das Geheimeraths-Kollegium auf so lange zu verwilligen, als die commissio perpetua währen würde. Eben diesen Sinn fand man auch in der landschaftlichen Erklärung vom 26ten Junii wiederum ausgedrückt, und bei diesen Umständen war dann freilich die Hinweglassung des Worts „perpetuum" keiner weitern Bemerkung werth.

Nach einem von dem herrschaftlichen Abgeordneten nochmahls gemachten Versuch, einen stärkeren Beitrag zu erhalten, kam dann endlich unter allerhöchst kaiserlicher Ministerial-Vermittlung eine von beider Theile Abgeordneten unterzeichnete und auf Ratifikation ausgestellte Punktation d. d. 3ten August 1769. zu Stande, in welcher der hieher gehörige Passus also gefaßt wurde:

Zur Besoldung des GeheimenRaths-Kollegii verwilligt die Landschaft *ex capite commissionis perpetuae* auf 6 Jahr 13000 fl. und nach deren Verlauf jährlich 12000 fl. wofern es aber Seiner Herzoglichen Durchlaucht einen Gehei-

menRaths = Präsidenten zu ernennen gefällig seyn sollte, in beiden Fällen 3000 fl. mehr. Eine landschaftliche Erklärung, in welcher man in Absicht auf die Fortdauer des verwilligten geistlichen GutsBeitrags zur Geheimenraths = Besoldung weiter, als bisher unterthänigst angeführt worden ist, gegangen wäre, wurde weder in der damaligen Zeit noch sonsten jemals abgegeben, und Sie vermögen daher auch nicht abzusehen, wie aus einem Aktenstück der damaligen Zeit unter dem Titel Herr = und Landschaftliche Erklärung über die allerhöchsten kaiserlichen Vermittlungs = Vorschläge und zwar ad Cl. II. §. 19. irgend ein anderes als das bisher angezeigte Resultat sich sollte ziehen lassen.

Was nun aber vollends alle Zweifel, wenn je deren noch welche statt haben könnten, hinwegräumen muß, ist die Wendung, welche die Sache nun erst nach bereits unterzeichneter Punktation noch genommen hat, deren in der gnädigst mitgetheilten Ausführung keine Erwähnung geschehen ist.

In dem in Gemäßheit vorbemeldter Punktation unterm 12ten September 1769. übergebenen Herzoglichen VergleichsProjekt ist die Fassung des §. 19. Cl. II. folgende:

„Gleichwie demnächst, um dem KirchenGuth fernerweit aufzuhelfen, für das geschwindeste

und sicherste Mittel angesehen worden, daß demselben alle seiner Stiftung zuwiderlaufende Abgaben und Erhöhungen abgenommen werden, also ist zu diesem Ende über alle inzwischen deßhalb in Kontestation gekommene AusgabsRubriken und respektive deren Belauf durch das herzogliche GeheimeRaths-Kollegium mit treugehorsamster Landschaft die Verhandlung gepflogen, und hierauf unter Beobachtung des Unterscheids, worzu der KirchenKasten in Konkurrenz zu ziehen, der Schuldigkeit und Billigkeit, auch wohlhergebrachten Observanz gemäß seyn mag, darüber ein beständiges Regulativ dahin verglichen und vestgesezt worden rc.

10) die Rubrik der Besoldungen sowohl an Geld als auch an Naturalien vor das herzogliche GeheimeRaths-Kollegium wird auf 6 Jahr lang noch mit 13000 fl. jährlich continuirt, nach 6 Jahren aber auf 12000 fl. gesezt, jedoch rc.

Hier gleichsam noch in dem lezten Moment vor dem gänzlichen Abschluß wird auch noch ein lezter Versuch gemacht, ob sich nicht noch eine über die commissionem perpetuam hinaus daurende, eine ewige Perpetuität des kirchenräthlichen Beitrags zur GeheimenRaths-Besoldung erhalten lasse, die in der auf Ratifikation unterzeichneten WienerPunktation enthaltenen Worte ex capite com-

missionis perpetuae wurden in diesem herrschaftlichen Vergleichs-Projekt gänzlich hinweggelassen, und dagegen wurde gleich in dem Eingang des §. einer Schuldigkeit und Billigkeit und einer wohlhergebrachten Observanz einiger hier vorkommenden Ausgabs-Rubriken des geistlichen Guts erwähnt, das ist, der blos auf unbestimmte Zeit würkende Grund sollte wegbleiben, und dagegen andere, die keine ZeitEinschränkung in sich begreifen, an dessen Stelle gesezt werden.

Der kirchenräthliche Beitrag zur GeheimenrathsBesoldung sollte gar nicht unter die der Stiftung des geistlichen Guts zuwiderlaufende Abgaben gerechnet, und mithin diesem auch nicht abgenommen werden.

Also selbst bei dem lezten Schritt, den man that, hielte man herrschaftlicher Seits gar nicht dafür, daß man schon habe, was man hatte haben wollen, und doch erhielt man nun nicht mehr weiter. Die Landschaft blieb bei dem, wozu sie sich in Wien durch ihre Deputirte erklärt hatte, feste bestehen. Sie war es, welche die gegenwärtige von gnädigster Herrschaft endlich acceptirte Fassung sowohl des Eingangs als des Nri 10. des §. 19. Cl. II. den 5ten October 1769. vorschlug, in welcher nach einem vorangegangenen langen Streit die commissio perpetua nicht als gleichgültiger VeranlassungsGrund, sondern als von

beiden Theilen wohl ponderirte ZweckUrsache stehen blieb, die herrschaftlicher Seits so sehr premirten Schuldigkeits= und Billigkeitsgründe des Herkommens und der dem GeheimenRaths=Kollegium überhaupt inkumbirenden Fundation aber gänzlich hinwegblieben.

Nachdem also die Landschaft wiederholter und auch hier zum leztenmal erklärt hatte, daß sie in eine immerwährende und ewige Fortdauer des in Frage befangenen Besoldungs=Beitrags nicht einwilligen könne, so liesse sich endlich gnädigste Herrschaft an dem Beitrag zur Besoldung des mit der commissione perpetua beauftragten GeheimenRaths=Kollegium genügen, und so war dann auch dieser Gegenstand verglichen.

Endlich bemerken gehorsamst Unterzogene noch, daß der Eingang des §. 19. keineswegs die Regel in sich begreiffe, daß j e d e a l l e r in demselben vorkommenden Rubriken vorerst auf gewiese Jahre, sodann aber für beständig in einem gewiesen Quantum von dem geistlichen Gut abgegeben werden sollten, oder daß eine jede dieser Rubriken, bei welcher neben den übrigen Bestimmungen, welche sie erhalten hat, nicht noch ausdrüklich hinzugefügt seye, daß sie nicht für beständig gegeben werden solle, schon wegen des Mangels dieses Zusatzes beständig und ewig fortdauren müsse.

Der Aufstellung eines solchen Normatifs ist, soviel gehorsamst Unterzogenen bekannt ist, wäh=

während des ganzen Gangs der Verhandlungen nie gedacht worden, und die von dem Reichs-ViceKanzler von Colloredo gemachten Vermittlungs-Vorschläge konnten hiezu um so weniger Veranlassung geben, da nach solchen gar keine der in Widerspruch gezogenen AusgabsRubriken des geistlichen Guths hätte ganz aufhören, sondern vielmehr alle nach Verfluß von 6 Jahren nur in verminderten Summen hätten fortgereicht werden sollen.

Ganz natürlich und ungezwungen hingegen fließt, und ergiebt sich auch aus historischen Gründen das Daseyn der gerade entgegengesezten Regel, daß nehmlich keine der hier aufgezählten Rubriken beständig fortdauren könne, wenn eine dahin getroffene Verabschiedung nicht deutlich aus der Fassung erhelle. Alle diese Rubriken kamen in Widerspruch. Das Hauptargument womit man sich anfangs gegen diesen Widerspruch vertheidigte, nehmlich das Herkommen wurde aufgegeben, es wurde zugesagt, daß des geistlichen Guths Einkünfte **nicht anders** als nach der großen KirchenOrdnung den LandtagsAbschieden und Reversalien verwendet werden sollten.

§. 16. Cl. II.

Es wurde der Saz, daß auf gewisse Jahre Ausnahmen statt finden sollten, als der minder von der Regel abweichende vorangeschikt; Abweichungen für immer wurden ebenfalls welche zu-

gegeben, aber wie sollten sich diese vermuthen lassen können, wenn sie nicht klar und deutlich ausgedrükt sind.

Gnädigster Herzog und Herr!

Indem Gehorsamst Unterzogene auf die bisherige so weitläufige rechtliche und historische Ausführung einer an und für sich ganz klaren Sache zurükblicken, würden Sie dem gerechten Vorwurf entgegensehen zu müssen glauben, Höchst Dero Gedult ermüdet zu haben, wenn Sie hierüber nicht wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes gnädigste Entschuldigung zu finden hoften. Es ist um die Befreiung des geistlichen Guths einer beträchtlichen jährlichen AusgabsRubrike zu thun, die dieser Stiftung Herrn Herzog Christophs für Kirchen und Schulen und zur Erleichterung des Landes von seinen Schulden, durch die dasselbe gegenwärtig so schwehr gedrükt wird, nach ihrer Fundation nie hätte aufgelegt werden sollen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden, indem Sie unterthänigst Subsignirten ihre unterm 12ten September dieses Jahrs Höchst Denenselben vorgetragene unterthänigste Bitte gnädigst gewähren, und dem geistlichen Guth diese AusgabsRubrik von der Zeit Höchst Dero Regierungs-Antritts an, wiederum abnehmen, nicht nur eine in dem Receß von 1770 enthaltenen Verabschie-

dung erfüllen, sondern auch in dem Geiste des Herrn Herzogs Christophs handeln, der es mit dem Durchlauchtigsten Wirtembergischen Fürsten-Stamm und mit dem Lande so gut meinte.

Womit Unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfelen und mit dem tiefsten Respekt beharren. Stuttgardt den 30ten October 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

Conspekt

über den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüße und Offizialen, welcher in der fünften und zehnten Beilage des siebenten Hefts dieser officiellen Zeitschrift abgedrukt ist.

I.) Ordnung für die Ausschüße.

A.) Von den Ausschüssen überhaupt. Kap. I. Seite 99.

1.) Repräsentation des Landes durch 2 Ausschüße. §. 1—3.

2.) Zahl der Mitglieder des 1ten §. 4. und 2ten Ausschußes §. 10.

3.) Stand der Beisizer im ersten und zweiten Ausschuß.
  a.) Geistliche. §. 4. 10.
  b.) Rechtsgelehrte. §. 5. 10.
  c.) Schreiber. §. 6. 11.
  d.) andere Stände. §. 6. 11.
4.) Eigenschaften der Mitglieder beeder Ausschüße.
  a.) im allgemeinen §. 7.
  b.) insbesondere,
    α.) in Hinsicht auf Verwandschaft untereinander §. 8.
    β.) in Hinsicht auf Indigenal. §. 9.
    γ.) — — — auf Wählbarkeit des 2ten Ausschußes in den ersten. §. 12.
5.) ErsezungsArt in beeden Ausschüßen. §. 13.
  a.) Der Residenz Beisizer im 1ten Ausschuß. §. 14.
  b.) aller übrigen Stellen im 1. und 2ten Ausschuß.
    α.) Rechte und Pflichten der Districte hiebei, insbesondere
      aa.) in Betreff des Turnus, nach welchem die Ersezung geschiehet. §. 15.
      bb.) in Betreff des Rechts der Präsentation. §. 16.
      cc.) in Betreff des Ausschußes der Direction der OberAmtleute. §. 17.

dd.) in Betreff der Art, den Vorschlag zu machen. §. 18.

β.) Rechte und Pflichten der beeden Ausschüße.

aa.) in Ansehung der Entscheidung durchs Loos. §. 19. 21.

bb.) in Ansehung des negativen Votums. §. 20.

6.) Entlaßbarkeit der Beisizer beeder Ausschüße. §. 22. 23. 24.

B. Von den beden Ausschüßen insbesondere. Seite 113.

1.) Von dem ersten Ausschuß. Kap. 2.

I.) Von den Rechten und Pflichten des ersten Ausschußes gegen das Land. Abschn. 1.

a.) GrundRegel über die Verrichtungen des ersten Ausschußes. §. 25.

b.) Eintheilung seiner Befugnisse. §. 26.

c.) Aufzählung der Befugnisse und Pflichten des ersten Ausschußes.

α.) Concurrenz bei der Gesezgebung.

aa.) Bei Errichtung der Geseze.

αα.) der GrundGeseze. §. 27.

ββ.) der PrivatGeseze

1.) überhaupt. §. 28.

2.) besondere Pflichten des 1ten Ausschußes.

aa.) in Hinsicht der Verbesserung der Legislation. §. 29.

bb.) in Hinsicht der Bekanntmachung der GesezVorschläge im officiellen Blatt. §. 30.

cc.) in Hinsicht der Nichtkränkung des Rechts der Landständischen Concurrenz zur Gesezgebung. §. 31.

bb.) Bei deren avthentischen Erläuterung. §. 27. 32.

β.) Recht und Pflicht der Aufsicht des 1ten Ausschußes.

aa.) von der Aufsicht selbst. §. 33.

αα.) auf die Erhaltung der Landes Konstitution. §. 33.

ββ.) auf die Erhaltung der Execution der PrivatGeseze. §. 34.

γγ.) auf die Erhaltung der Beförderung der öffentlichen Wohlfarth. §. 35.

bb.) von den Mitteln diese Aufsicht geltend zu machen,

αα.) Recht der Petition in öffentlichen und PrivatAngelegenheiten, §. 37—39. 40.

ββ.) Abhängigkeit der Verwilligung der LandesGelder von Gewährung der Ständischen Wünsche. §. 41.

γγ.) Publicität der Petitionen. §. 42.

δδ.) Reichsgerichtliche Prozesse. §. 43.

εε.) Vergleiche mit der Landes-Herrschaft. §. 44.

γ.) Recht und Pflicht des 1ten Ausschusses in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten §. 45.

δ.) Rechte und Pflichten des 1ten Ausschusses in Ansehung der Landes-Gelder und Verwaltung der Landescasse. Kap. II. Absch. 2.

aa.) Regeln in Betreff der Einnahmen und Ausgaben.

αα.) Einnahmen.

1.) Eintheilung der Einnahmen der LandesCasse und besonders der Steuern §. 46.

2.) Pflichten und Einschränkungen des 1tenAusschusses in Hinsicht

aa.) der Bewilligung der Steuern §. 47.

bb.) der Wachsamkeit auf den SteuerEinzug §. 48.
cc.) der Aenderung des SteuerFusses. §. 49.
dd.) des Nachlasses der LandesGelder. §. 50.
ee.) der Aenderung der gesezmäßigen Bestimmung der LandesGelder. §. 51.
ff.) der CapitalAufnahmen. §. 52—54.

ββ.) Ausgaben.
1.) Eintheilung derselben. §. 55—57.
2.) Regeln für den 1ten Ausschuß.
aa.) allgemeine. §. 58.
bb.) besondere
αα.) in Betreff der Ausgabe 1ter Art.
aa.) allgemeine Regel. §. 59.
bb.) insbesondere, wegen gewiser Gattungen von Ausgaben
1.) SchuldenZalung. §. 60.

2.) Verwilligung an den Landesherrn u. die Glieder des herzoglichen Hauses. §. 61. 62.
3.) Gratifikationen an Herrschaftliche Diener. §. 63.
4.) Belohnung der Verdienste ums Vaterland §. 64.
5.) Pensionen an Ausländer. §. 65.
6.) Gratialien und Allmosen. §. 66.
7.) Aufwand zum Fruchtaufkauf §. 67.
8.) zu Beförderung der LandesCultur.
9.) für Künste und Wissenschaften §. 68.
10.) für auswärtige Verhältnisse. §. 69.
11.) für Nothfälle. §. 70.
12.) GeldAnlehnungen aus den LandesCassen. §. 79.

ββ.) in Betreff der Ausgaben 2ter Art.

aa.) allgemeine Regel. §. 71.

bb.) insbesondere

1.) Besoldung ꝛc. ꝛc. der AusschußBeisitzer. §. 72.

2.) Besoldung der Offizialen. §. 73.

3.) Bibliothek. §. 74.

4.) Schreibverdienst. §. 75.

5.) Diäten = Reglement. §. 76.

6.) Bauwesen. §. 77.

bb.) Eintheilung der LandesCassen.

αα.) in die öffentliche oder LandschaftEinnehmereiCasse. §. 80. 81. und

ββ.) in die geheime Casse, deren Ausgaben

1.) theils aus ihrem eigentlichen Fond, §. 82.

2.) theils aus Zuschüssen der LandesCasse auf besondere Decrete. §. 78. bestritten werden.

cc.) Bilanz über den Cassen-Zustand. §. 83.
dd.) Rechnungs-Styl. §. 84.
C.) Rechte und Pflichten des ersten Ausschusses in Betreff der landschafftlichen Offizialen. Cap. 2. Abschn. 3. und zwar:
aa.) ihrer Ersezung. §. 85. 86.
bb.) Aufsicht auf Verrichtung ihrer Aemter nach den AmtsInstructionen oder Staaten. §. 98. 99.
cc.) CorrectionsMittel. §. 99.
dd.) Entlaßbarkeit. §. 87.
2.) Rechte und Pflichten des 1ten Ausschusses in Rücksicht auf Archiv, Registratur und Sigel. §. 94.
II.) Von der Form und Behandlung der Geschäfte im ersten Ausschuß. Kap. II. Abschn. 4.
a.) Zeit der Zusammenkunft des ersten Ausschusses, und Dauer der Convente. §. 100. 101.
b.) Collegialische GeschäftsBehandlung.
1.) im ersten Ausschuß.
α.) Zeit der Sizungen. §. 102.
β.) Anwesenheit der Mitglieder. §. 103.
γ.) Direction und Rechte und Pflichten des dirigirenden Mitglieds. §. 104. 105.
δ.) Referate. §. 106.
ε.) Actendistribution und Ordnung des Vortrags. §. 107.

ζ.) Ordnung des Votirens. §. 108.
η.) Debatten und Formirung des Beschlusses, Expedition. §. 109.
2.) bei geheimen Deputationen. §. 110.
3.) in herr- und landschaftlichen Deputationen. §. 111.
4.) der zu Stuttgardt anwesenden Mitglieder ausser Conventen. §. 112.
2.) Von dem zweiten Ausschuß. Kap. 3. Seite 117.
I.) Von dessen Rechten, Pflichten und Verrichtungen. Abschn. 1.
a.) GrundRegel über die Verrichtungen des 2ten Ausschusses und Corollarien hieraus. §. 113. 114.
b.) Beschäftigung.
α.) des gesammten zweiten Ausschusses.
aa.) mit Revision der Verwaltung des 1ten Ausschusses.
bb.) mit Erstattung des Jahrs-Berichts an die Landstände, der sich
αα.) theils mit Darlegung des FinanzZustandes der Landes-Casse. §. 115. 116.
ββ.) theils mit Verlegung der nicht gehobenen Anstände beschäftigt. §. 117. 118.
cc.) mit Anwohnung bei der landschaftlichenRechnungsAbhör. §. 121.

β.) der zur Revision der geheimen Truchen Rechnung bestimmten Deputation. §. 119.

c.) Verhalteu der Laudstände auf den von dem zweiteu Ausschuß an dieselbe erstatteten Bericht. §. 120.

II.) Von der Form und Behaudlung der Geschäfte im zweiten Ausschuß. Kap. III. Abschn. 2.

a.) Zeit der Zusammenkunft uud Dauer der Convente des 2ten Ausschußes. §. 122.

b.) Collegialische GeschäftenBehandlung.

α.) Zeit der Sizungen. §. 123.

β.) Direction. §. 124.

γ.) Gebrauch der landschafftlichen Offizialen. §. 125.

δ.) Referenten. §. 126.

ε.) Communication mit dem ersten Ausschuß. §. 127.

ζ.) Anwendung der Vorschriften für den ersten Ausschuß auf deu zweiten. §. 128.

II.) Ordnung für die landschaftliche Offizialen, Kap. II. Abschn. 3. §. 58.

1.) Consulenten. §. 89. LandschaftAdvocat. §. 90.

2.) Secretarien. §. 91.

3.) LandschaftEinnehmer. §. 92.

4.) Commissarien. §. 93.
5.) Registratoren. §. 94.
6.) Buchhalter. §. 95.
7.) AccisProbatoren und Schreiber. §. 96.
8.) Cancellisten. §. 97.

III.) Einige allgemeine Vorschrifften in Ansehung der Aenderung, Erläuterung und Verhältnis der gegenwärtigen Ordnung zu anderen LandesGesezen. §. 129—131.

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Neunten Heftes. Fünftes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Montag, den 29ten Oct. 1798.

I.) Da am abgewichenen Donnerstag die landschaftlichen Abgeordnete zum erstenmal wegen Behandlung des VergleichsGeschäfts in dem herzoglichen GeheimenRathsCollegio erschienen sind: so referirt Herr RegierungsRath Georgii das Wesentliche von den bey dieser Zusammenkunft gepflogenen Unterhandlungen.

II.) Der übrige Theil der Sizung wird mit Berathschlagungen über einige bey der Fortsezung der VergleichsVerhandlungen in Vorwurf kommende Gegenstände zugebracht.

Sizung vom Dienstag, den 30ten Oct. 1798.

Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

I.) Ein loco Voti Consultativi verfaßtes Anbringen auf die herzogliche Resolution vom 25ten vorigen Monats, die mit der Commissione per-

petua cessirende Koncurrenz des geistlichen Guths zur Besoldung des geheimen RathsCollegii und der dazu gehörigen Balley betreffend, wird vorgelegt und genehmigt *).

II.) Die Berathschlagungen in Beziehung auf die Behandlung des VergleichsGeschäfts werden fortgesezt.

– Sizung vom
Mittwoch, den 31ten Oct. 1798.

I.) Ueber die in der gestrigen zweiten Sizung der VergleichsDeputation zur Sprache gekommenen Gegenstände wird durch den Herrn RegierungsRath Georgii referirt.

II.) Nach Endigung dieses Vortrags werden folgende während der Abwesenheit des verstärkten Ausschusses eingelaufene herzogliche Resolution publicirt:

1.) Die herzogliche Resolution vom 13ten dieses, auf das Anbringen des verstärkten Ausschusses vom 26ten vorigen Monats, die Uebernahme der EntschädigungsForderung der Offiziere und der übrigen Mannschaft des vormaligen zweiten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, ingleichem des Regiments-Quartiermeisters, Hauptmann Eschenmaier, für den im Jul. 1796. bey der fran-

*) Dieses Anbringen ist abgedrukt in dem 4ten Stük des Neunten Heftes dieser officiellen Zeitschrift.

zösischen Invasion erlittenen Verlust betreffend.
Sie lautet wie folget:

Des regierenden Herrn Herzogs herzogliche Durchlaucht haben aus dem unterthänigsten Anbringen der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses vom 26ten vorigen Monats zu ersehen gehabt, aus welchen Gründen derselbe die Uebernahme] der Entschädigungs-Forderungen der Officiers und übrigen Mannschaft des vormaligen 2ten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, ingleichem des Regiments Quartiermeisters Hauptmann Eschenmaier für den im Julio bey der französischen Invasion erlittenen Verlust auf die Landes-Defensions-Casse verweigern zu können, vermeynet.

Nun wird aber der verstärkte landschaftliche Ausschuß aus den der französischen Invasion in die herzoglichen Lande vorhergegangenen schriftlichen und mit den Deputirten des damaligen landschaftlichen grössern Ausschusses gepflogenen mündlichen Verhandlungen sich leicht überzeugen können, daß bei dem Herannahen der feindlichen Heere an die Grenzen des Landes von des damals regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht höchstseligen Andenkens in völliger Einverständniß mit dem landschaftlichen größern Ausschuß beschlossen worden ist, zu Sicherstellung der herzoglichen Lande und Unterthanen vor den Einfällen einzelner streifenden Parthien und fliegenden Korps, die Land-

miliz, und zu Unterstüzung derselben die herzoglichen Haustruppen ausrücken zu lassen.

Diese Maaßregeln, worüber der landschaftlich größere Ausschuß Seiner Herzoglichen Durchlaucht damals unterthänigsten Dank bezeugte, und sich zu Aufbringung der zu den dißfallsigen Anordnungen erforderlichen Kosten bereit erklärte, wurden nach den Wünschen desselben dem Land mittelst GeneralRescripts vom 28ten Junii bekannt gemacht, und an die Commandanten von 10. LandMilizBataillons schleunige Befehle erlassen, die untergebenen Bataillons in marschfertigen Stand zu sezen. Indessen nahm die Gefahr täglich zu, und es wurde deshalb mit Wissen und Einverständniß der Landschaft das 2te von Hügelschen Bataillon nebst Artillerie nach Freudenstadt, und das ehemalige KreisDepot auf den Dobel detachirt.

Wenn nun aber gleich die beinahe zu ebenderselben Zeit eingetretenen unglüklichen Ereignisse auf dem Kniebis das von Hügelische Bataillon zum schleunigen Rükmarsch nöthigten — als worauf sich die in Frage stehenden Entschädigungs-Forderungen gründen, auch nachher die wirkliche Ausrükung der LandMiliz nach der damaligen Lage der Dinge unterblieb: so kann diß doch den einzelnen bei der Eile der Sachen nicht auf den Kriegsfuß gesezten und gehörig equipirten Individuen nicht zum Nachtheil gereichen, und Sei-

ner Herzogliche Durchlaucht beglaubigen sich vielmehr, daß der Landschaftliche verstärkte Ausschuß bei unbefangener Prüfung dieser Gründe und der in dem damaligen kritischen Zeitpunkt in vertrauensvoller Einigkeit zwischen Herrn und Land gepflogenen Verhandlungen und beabsichteten Entzweks keinen längern Anstand nehmen werde, dem Landesherrlichen Ansinnen zu entsprechen und zu der Uebernahme jener ohnehin nicht bedeutenden Entschädigungsforderungen auf die LandesdefensionsCasse sich beifällig zu erklären, wo im übrigen Seine Herzogliche Durchlaucht, wofern der Landschaftlich verstärkte Ausschuß bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der LandesDefensionsCasse die Uebernahme jener Posten auf die KriegspräßtationsCasse vorziehen sollte, nicht entgegen seyn werden, dieselben auf lezt gedachte Caße decretiren zu lassen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. in Conf. secr. Stuttg. den 13t. Dc. 1798.

(L. S.)

2.) die herzogliche Resolution vom 15ten auf das landschaftliche Anbringen vom 12ten dieses, um Ertheilung einer InterimsDimission für den

Engern und verstärkten Ausschuß wegen der HerbstGeschäfte.

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das unterthänigste Anbringen und die Bitte der Verordneten des landschaftlich verstärkten Ausschusses vom 12ten dieses Monats während der HerbstGeschäfte so wohl ihnen auf 14 als dem Engern auf 8. Tage von heute an gerechnet, eine Interims Entlassung gnädigst zu ertheilen, eingesehen, und wollen hierauf denselben in ihrem unterthänigsten Gesuch gnädigst willfahrt haben.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. in Conf. fecr. Stuttgardt den 15ten October 1798.

(L. S.)

3.) die herzogliche Resolution vom 13ten dieses auf die Erklärung des verstärkten Ausschusses vom 19ten vorigen Monats die SommerAnlage und den neuen MilitärPlan betreffend, welche also lautet.

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses vom 19ten Sept. dieses Jahrs die SommerAnlage und den neuen

MilitärPlan betreffend eingesehen, und behalten Sich gnädigst bevor, über diese beiden wichtigen Gegenstände nach Ihrer hiernächst erfolgenden Zurükkunft Höchstdero gnädigste Entschliessung abzugeben.

Was aber die KriegsSchadensUmlage anbetrift: so haben Höchstdieselben aus dem landschaftlichen unterthänigsten Anbringen zu ersehen gehabt, daß wegen Mangel an hinreichender Vollmacht der landschaftlichen Deputirten ein — für das Land eben so nöthiges, als wichtiges Resultat von der KriegsSchadensDeputation nicht erreicht werden könne, sondern dadurch die kostspielige Wiederversammlung des allgemeinen Landtags erfordert werde:

Wenn nun der landschaftlich verstärkte Ausschuß um WiederEinberufung der allgemeinen Landesversammlung wegen nöthiger Beschleunigung und vollständiger Berichtigung des Kriegs-Schadens-Repartitions-Geschäfts unterthänigst nachsucht, und dieses Geschäft nicht wohl längeren Aufschub leidet; So haben Höchstdieselben Sich gnädigst entschlossen, den Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses in ihrer unterthänigsten Bitte zu willfahren, den Termin der Zusammenberufung auf Montag den 12ten Nov. dieses Jahrs festgesezt, und daher bereits unter dem heutigen Datum das erforderliche KonvocationsRescript an die treugehorsamsten Präla-

ten und Landschaft zu erlassen geruht; Welches Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß hiedurch zur Nachricht zu erkennen geben, und demselben mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. in Conſ. ſecr. Stuttgardt den 13ten Oct. 1798.

(L. S.)

4.) die nachstehende Herzogliche Proposition vom 15ten dieses, die Verabschiedung des receßmäßigen MilitärBeitrags in der gewöhnlichen Summe einer Jahrssteuer und der ersten Helfte des Surrogati triceſimarum, wie auch des verglichenen StraßenBauBeitrags betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo der receßmäßige jährliche MilitärBeitrag zu Ende geht, und daher solcher wiederum auf das folgende Jahr vom 1ten November 1798 bis dahin 1799 gehörig zu verabschieden, besonders aber jezt die WinterAnlage in der gewöhnlichen Summe Einer JahrsSteuer nebst der Ersten Hälfte des Surrogats des dreisigsten Theils, und des verglichenen Straßenbau-Beitrags zu repartiren, und in das Land auszuschreiben ist;

So geben Seine Herzogliche Durchlaucht solches dem hier versammelten verstärkten Landschaftlichen Ausschuß in der Absicht zu erkennen, um seine unterthänigste Erklärung deßhalb abzugeben,

und zugleich Höchst Ihnen den Entwurf der in das Land zu erlassenden Expeditionen zur gnädigsten Genehmigung vorzulegen.

Womit Höchst Dieselben den Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschußes in Gnaden stets wohl beigethan verbleiben. Signatum Stuttgardt In Consilio secretiori den 15ten Octob. 1798.

(L. S.)

Die Berathschlagung über die drei ersten Signaturen wird ausgesezt, in Ansehung der lezten aber der

Schluß

gefaßt, eine unterthänigste Vorerklärung des Innhalts abzugeben, daß, da der verstärkte Ausschuß weder nach der LandesVerfassung noch nach der ihm ertheilten Instruction ermächtiget sey, wegen Verwilligung der WinterAnlage eine Verabschiedung zu treffen; Serenissimus Ihr dißfallsiges Ansinnen entweder nach der bisherigen Gewohnheit durch ein GeneralRescript an das Land, oder aber durch eine neue Proposition an die auf den 12ten des künftigen Monats wieder einberufene allgemeine LandesVersammlung gelangen zu lassen, geruhen möchten.

Sizung vom
Donnerstag, den 1ten Nov. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner referirt über die bisher von Seiten der Landschaft mit dem her

zoglichen Kirchenrath gepflogene Kommunication wegen Cessirung des Beitrags vom geistlichen Guth zur Besoldung des GeheimenrathsKollegii, und macht den Antrag, ob nicht, da der herzogliche Kirchenrath in einem unterm 11ten Aug. an den verstärkten Ausschuß erlassenen Protocoll-Extract äussere, daß ihm die dem ErbVergleich vorhergegangene Verhandlungen wegen dieses Gegenstands nicht bekannt wären, demselben die neuere dahin einschlagenden Actenstücke, besonders aber die lezte Erklärung vom 30ten vorigen Monats abschriftlich mitzutheilen seyn möchten.

Beschluß

Nach dem Antrage.

II.) Ueber den Innhalt der herzoglichen Resolution vom 13ten vorigen Monats auf das Anbringen des verstärkten Ausschusses vom 26ten Sept. die Uebernahme der EntschädigungsForderung der Offiziere und der übrigen Mannschaft des vormaligen zweiten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, ingleichem des Regiments-Quartiermeisters, Hauptmann Eschenmaier, für den im Jul. 1796 bey der französischen Invasion erlittenen Verlust, aus der LandesDefensions-Casse betreffend, wird eine Berathschlagung angestellt und nach abgelegten votis consultativis durch Stimmenmehrheit der

Schluß

gefaßt, die aus nachstehendem unterthänigsten

Anbringen ersichtliche Erklärung an gnädigste Herrschaft abzugeben:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlich verstärkten Ausschußes unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 13ten vorigen Monats, die Entschädigung der Officiere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelischen Bataillons, wie auch des Hauptmanns und Regiments Quartiermeisters Eschenmaier für ihren im Julio 1796 bey dem Rhein-Uebergang der Franzosen erlittenen Verlust betreffend.

d. d. 1ten Nov. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in Betref der aus der LandMiliz Casse geforderten Entschädigung der Officiere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelischen Bataillons, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Julii 1796 bey dem RheinUebergang der Franzosen erlittenen Verlust unterm 13ten des vorigen Monats

Dero höchste Resolution auf die landschaftliche Erklärung vom 26ten September zu ertheilen geruhet.

Der wesentliche Innhalt derselben gehet dahin, daß das Ausrüken des von Hügelischen Bataillons und der Artillerie nach Freudenstadt eine Folge der der französischen Invasion vorangegangenen schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen zwischen des damals regierenden höchstseeligen Herrn Herzogs Herzoglichen Durchlaucht und dem landschaftlichen größern Ausschuße gewesen sey, daß sich der leztere zu Aufbringung der Kosten, welche diese zu Sicherstellung der Herzoglichen Lande und Unterthanen abzweckenden Maaßregeln erfordern würden, bereitwillig erklärt habe, und daß daher Euer Herzogliche Durchlaucht Sich beglaubigten, der landschaftliche verstärkte Ausschuß werde bey unbefangener Prüfung dieser Gründe, und der in dem damaligen kritischen Zeitpunkt in Vertrauensvoller Einigkeit zwischen Herrn und Land gepflogenen Verhandlungen und des beabsichteten Endzweks keinen längeren Anstand nehmen, dem Landesherrlichen Ansinnen zu entsprechen, und zu der Uebernahme jener ohnehin nicht bedeutenden Entschädigungs-Forderungen auf die Landes-Defensions-Casse sich beifällig zu erklären.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, daß Gehorsamst Subsignirte hierüber folgendes in Unterthänigkeit bemerken:

Dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß ist nicht unbekannt, welche Anstalten vor dem Einfalle der Franzosen zur Vertheidigung des Vaterlandes Herr= und Landschaftlich verabredet wurden.

Allein diese Anstalten sind, wie in der höchsten Resolution selbst nicht mißkannt wird, niemals zu Stande gekommen, indem, statt daß die LandMiliz und zu deren Unterstüzung die Herzoglichen Haußtruppen hätten ausrüken sollen, jene gar nicht, und von diesen nur ein geringer Theil detaschirt worden ist.

Wenn demnach auch von dem Landschaftlichen größern Ausschuße wegen Aufbringung der zu den gnädigst und unterthänigst verabredeten Maßregeln erforderlichen Kosten im Allgemeinen eine Zusicherung geschehen ist: so kann doch hieraus nach dem unterthänigsten Ermessen der Gehorsamst Subsignirten in Absicht auf den vorliegenden Fall, wo blos regulirtes Militär ausrükte, keine Verbindlichkeit hergeleitet werden.

Die ursprüngliche Bestimmung der Herzoglichen Haußtruppen ist die Vertheidigung des Vaterlandes.

Hauptsächlich zu diesem Zwecke wird von dem Lande die Unterhaltung des Militairs übernommen, und mithin kann der Fall, daß dasselbe wirklich zu seiner Bestimmung gebraucht wird, nie einen Grund abgeben, dem Lande außer dem

gewöhnlichen jährlichen Beitrag weder direkte noch indirekte etwas weiters anzusinnen.

Bey diesen aus der Natur der Sache und den LandesKompactaten hergeleiteten Gründen werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu ermessen geruhen, daß der Landschaftliche verstärkte Ausschuß nicht ermächtiget sey, dem an ihn ergangenen Landesherrlichen Ansinnen wegen Uebernahme der in Frage stehenden Entschädigung auf die LandesDefensions- oder auf die KriegsPrästationsCasse zu entsprechen, vielmehr sehen Gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, die bereits in ihrem ersten unterthänigsten Anbringen vorgetragene submisseste Bitte

daß diese weder der einen noch der anderen jener Cassen obliegende Erogation aus der KriegsCasse, oder sonst einem nicht gemeinschaftlichen Fonds bestritten werden möchte,

hierdurch in Unterthänigkeit zu wiederholen.

Womit sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 1ten November 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

III.) Das nach dem gestrigen Beschluße verfaßte nachstehende Concept einer unterthänig-

sten Vorerklärung auf die Herzogliche Proposition vom 15ten Oct. die Verabschiedung der Winter-Anlage betreffend, wird verlesen und nichts dabey erinnert.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Vorerklärung auf die Herzogliche Signatur vom 15ter dieses, die Verabschiedung der receßmäßigen WinterAnlage und des StraßenbauBeitrags betreffend.

d.d. 31ten Oct. 1798.

Serenissime!

In der höchsten Signatur vom 15ten dieses Monats ist es Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig gewesen, wegen Verabschiedung der WinterAnlage in der Receßmäßigen Summe einer Jahrssteuer samt der ersten Helfte des Surrogati tricesimarum und des verglichenen StrassenbauBeitrags auf das folgende Jahr vom 1ten November 1798 bis dahin 1799 Höchst Dero Landesherrliche postulata dem landschaftlichen verstärkten Ausschuße gnädigst zu eröffnen.

Be; der von Gehorsamst Subsignirten in der heutigen Sizung hierüber angestellten Berath-

schlagung mußten sie sich erinnern, daß der verstärkte Ausschuß weder nach der LandesVerfassung noch nach der ihm ertheilten Instruction ermächtiget ist, wegen Verwilligung der Winter-Anlage ohne specielle Bevollmächtigung von dem Lande eine Verabschiedung zu treffen, und Sie sehen sich daher veranlaßt, Euer Herzogliche Durchlaucht hiemit unterthänigst zu bitten, daß Höchst Dieselben das dißfallsige gnädigste Ansinnen entweder nach der bisherigen Gewohnheit durch ein Herzogliches GeneralRescript an das Land, oder aber durch eine neue Herzogliche Proposition an die auf den 12ten dieses Monats wieder einberufene allgemeine LandesVersammlung gelangen zu lassen, gnädigst geruhen möchten.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 31ten Oct. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

Sizung vom

Freitag, den 2ten Nov. 1798.

Ueber den Innhalt der an den landschaftlichen Engern Ausschuß auf dessen Erklärung vom

27ten August unterm 17ten Oct. erlassenen Resolution, die Abtragung des provisorisch umgelegten KreisExtraordinarii, und die bey der Landschaffts-Casse verfügte Sistirung der KreiszinnsZahlungen betreffend, wird eine Berathschlagung angestellt, und nach abgelegten votis consultativis durch Stimmenmehrheit ein

Schluß

gefaßt. Die höchste Resolution vom 17ten Oct. ist folgenden Innhalts.

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben aus der unterthänigsten Erklärung des landschaftlichen Engern Ausschusses vom 27ten August zu ersehen gehabt, daß derselbe an den neuerlichen von hochfürstlichen KreißAusschreib-Amts wegen umgelegten 35 RömerMonaten, und den die herzogliche Lande hieran betreffenden 49,000. fl. die Summe von 46,707. fl. 30 kr. 5 hlr. theils wegen eines angeblich geleisteten Vorschusses, theils wegen BonificationsAufrechnungen gegen die KreißCasse abziehen zu können, vermeint, und nur den Rest mit 2292 fl. 29 kr. 3 hlr. bis den lezten Termin Thomæ baar zu entrichten, sich damit erklärt hat.

Seine herzogliche Durchlaucht haben aber bereits mittelst Dekrets vom 11ten August dem landschaftlichen Engern Ausschuß zu erkennen geben lassen, daß die Rate an diesen aus mehreren bewegenden Gründen in so geringer Zahl umge-

legten RömerMonaten nach dem von dem hochfürstlichen KreißAusschreibamt darüber gefaßten und von allen Kreißständen beliebten Schluß und KreißAusschreibamtlichenPatent vom 7ten August rein und ohne alle Abzüge und Aufrechnungen entrichtet werden sollen.

Es wäre daher eine weder mit der Absicht noch mit den bestimmten gefaßten Ausdrücken des KreißAusschreibamtlichen Patents und herzoglichen Dekrets vereinbarliche Erklärung, wenn irgend ein KreißStand jenem Patent die Deutung geben wollte, daß darinn nur von dem Abzuge, der nach den vorliegenden KreißSchlüssen ohnehin nicht gültigen Aufrechnungen die Rede sey.

Da bey der Berechnung der dißjährigen KreißCassaErforderniß auf den vollen und baaren Bezug der zu beschliessenden Umlage genau calculirt, und eben deßhalb obgedachte Bestimmung dem Kreißausschreibamtlichen Patent einverleibt; die von der LandschaftEinnehmerey insbesondere zur KreißCasse bisher geleisteten Zahlungen aber nach der amtlichen Aeußerung des KreißEinnehmers an den Rükständen zum Sommer- und WinterExtraordinarium 17$\frac{97}{98}$ ohne Widerspruch der ersteren quittirt und wirklich abgeschrieben worden sind; So ergiebt sich hieraus von selbst, daß, wenn auch Anfangs landschaftlicher Seits die Absicht gewesen wäre, die seit Georgii gezalten Gelder als Vorschuß auf das neue Extraordi-

narium zu betrachten, durch Annahme der Kreiß-Einnehmerey-Quittungen auf den åltern Ausstand davon wieder abgegangen worden, und in der Kreyß-Einnehmerey-Rechnung, welche mit den ausgestellten Quittungen harmoniren muß, nun keine Abånderung statt finden kônne, ohne hierdurch bey anderen Stånden, bey denen schon die neuerliche Einstellung aller Zahlungen Aufsehen gemacht hat, noch unangenehmere Sensation zu erregen, und zu grossem Nachtheil der Casse und ihres Credits, an dessen Erhaltung dem Lande mehr als allen andern Kreyß-Stånden gelegen seyn muß, einen sehr widrigen und folgevollen Eindruk zu machen.

Seine Herzogliche Durchlaucht kônnen hiebey dem landschaftlichen Engern Ausschuß nicht verhalten, daß, so wie derselbe Ursache hat, die von Seiten der Landesherrschaft bisher zu Gunsten der herzoglichen Lande, und namentlich der — von denselben geleisteten Kriegs-Pråstationen beym Kreiß gemachten Einleitungen mit unterthånigstem Danke zu erkennen, und durch Willfåhrigkeit in den Zahlungen und bestmôglichster Unterstůzung der Kreyß-Casse, so wie es sonsten immer geschehen ist, den ůbrigen Stånden mit gutem Beispiele voranzugehen; Also Hôchstdieselben diß in der gegenwårtigen Crisis um so mehr erwarten, als es zum Theil eben die den herzoglichen Landen so sehr zu gut kômmenden Bonifications-Grundsåze und daher růhrenden Aufrechnungen

der Stände sind, welche in Ermanglung eines hinreichenden dazu bestimmten Fonds bey dem Fehlschlagen einer vormals auf eine beträchtliche CapitalAnlehnung gehabten Aussicht, und der über Vermuthen höher sich belaufende Größe der Aufrechnungen die KreißCasse in die noch fortdaurenden ZahlungsVerlegenheiten gesezt haben.

In welcher Hinsicht dann Seine herzogliche Durchlaucht Sich zuversichtlich versprechen, daß von Ihrer treugehorsamsten Landschaft die provisorische Umlage mit 49000 fl. ohne allen Abzug in den festgesezten Terminen baar bezahlt, und die erste bereits verfallene Terz nachgeholt, mit den nach Aufrechnung der von dem landschaftlich Engern Ausschuß angeführten BonificationsPosten à 120,844 fl. 26 kr. 4 hlr. an den ältern Wirtembergischen Kreiß-Cassen-Rükständen à 74,522 fl. 55 kr. 4 hlr. noch übrig bleibenden 46,321 fl. 31 kr. aber bis auf die weiters erfolgenden KreißUmlagen, um so mehr werde zugewartet werden, als diese nur auf kurze Zeit gegebene, und bey dem nächsten Convent durch neue Umlagen zu deckende Vorschuß von keinem bedeutenden Interesse für das Land — desto wichtiger aber für das Ganze, und die Aufrechthaltung der KreißCasse ist, daß die dißseitige Betrefniß an den neu umgelegten 35 RömerMonaten zur KreißCasse vollständig entrichtet werde.

Seine herzogliche Durchlaucht wiederholen

zugleich das schon in dem herzoglichen Dekret d. d. 7ten August enthaltene — in dem jüngsten Anbringen des landschaftlichen Engern Ausschusses vom 27ten ejusdem nicht berührte landesherrliche Ansinnen, daß die schon so lange Zeit her zum gemeinschaftlichen Besten der Landschaft und KreißCasse, so wie auch derjenigen herzoglichen Unterthanen, welche Zinß und Gogen aus der KreißCasse zu beziehen haben, in Absicht der PartialZahlungen aus der LandschaftCasse bestandene Einrichtung wieder hergestellt, der Landschaft-Einnehmerey dißfalls das erforderliche aufgegeben, und leztere zu einer den beyderley Cassen verträglichen freundschaftlichen Communication mit der KreißEinnehmerey angewiesen werden möge.

Seine Herzogliche Durchlaucht beziehen Sich hierunter lediglich auf das Dekret vom 7ten August und sehen hierüber einer befriedigenden Erklärung des landschaftlichen Engern Ausschusses in Bälde entgegen. Decretum in Consil. secretiori. Stuttgardt den 17ten Oct. 1798.

Sizung vom

Montag, den 5ten Nov. 1798.

Mit der Berathschlagung über die Erläuterung der den Mitgliedern des ehemaligen Engern Ausschusses zugestellten RechnungsNotaminum wird fortgefahren.

Sizung vom
Mittwoch, den 7ten Nov. 1798.

I.) Das Concept der — unterm 2ten dieses beschlossenen Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 17ten vorigen Monats, die Abtragung des provisorisch umgelegten KreisExtraordinarii und die bey der LandschaftsCasse verfügte Sistirung der KreisZinnsZahlung betreffend, wird verlesen, und nichts dabey erinnert. Sie lautet also:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen Engern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 17ten October dieses Jahrs die Abführung des provisorisch umgelegten Kreis-Extraordinarii von 35 RömerMonaten betreffend.

d. d. 2ten Nov. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben auf die landschaftliche unterthänigste Erklärung vom 27ten August dieses Jahrs, die bei der LandschaftEin=

nehmerey verfügte Sistirung der KreisCapital-ZinnsZahlungen und die Abführung des provisorisch umgelegten KreisExtraordinarii betreffend, Dero höchste Resolution unterm 17ten des vorigen Monats zu ertheilen geruhet.

In dieser höchsten Resolution machen Euer Herzogliche Durchlaucht an den landschaftlichen Engern Ausschuß das wiederholte Ansinnen, daß derselbe die provisorische Umlage mit 49,000 fl. ohne allen Abzug in den festgesezten Terminen baar bezahlen, und die erste bereits verfallene Terz nachholen; mit den — nach Aufrechnung der dißseitigen Bonifications-Posten noch übrig bleibenden 46,321 fl. 31 kr. aber bis auf die weiters erfolgenden KreißUmlägen um so mehr zuwarten möchte, als dieser nur auf kurze Zeit gegebene — und bei dem nächsten Convent durch neue Umlagen zu deckende Vorschuß von keinem bedeutenden Interesse für das Land, hingegen es für das Ganze und die Aufrechterhaltung der KreißCasse desto wichtiger sey, daß die disseitige Betrefniß an den neu umgelegten 35 RömerMonaten zur KreißCasse vollständig entrichtet werde.

Gehorsamst Subsignirte haben den Innhalt dieser höchsten Resolution, unter Communication mit dem hier versammelten Zusaze in collegialische reife Erwägung gezogen, und ermangeln gehorsamst nicht, ihre Erklärung darüber in folgendem andurch unterthänigst abzugeben.

Vor allen Dingen können Euer Herzoglichen Durchlaucht Gehorsamst Subsignirte unterthänigst nicht verhalten, wie Sie sich noch immer beglaubigen, daß der landschaftlichen Casse bey ihrem beträchtlichen Vorschuß gegen die KreysEinnehmerey mit Recht und Billigkeit nicht werde zugemuthet werden können, die provisorisch umgelegten 35 RömerMonate rein und ohne allen Abzug zu bezahlen. Gehorsamst Subsignirte lassen es dahin gestellt seyn, ob man nicht selbst alsdann Abzüge zu machen berechtiget seyn würde, wenn man auch nur durch liquide vom Kreise selbst anerkannte Bonifications-Aufrechnungen in einen Vorschuß gegen dieselbe gekommen wäre.

Allein diß ist nicht der Fall bey dem Stande Wirtemberg, indem sein Vorschuß gegen die Kreis-Casse nicht so wohl durch BonificationsAufrechnungen, als vielmehr durch baar geleistete Zahlungen entstanden ist, welche nur seit Georgii dieses Jahrs die beträchtliche Summe von 26187 fl. 48 kr. 6 hlr. betragen haben.

Es kann der Landschaft keineswegs präjudiciren, daß diese Zahlungen, laut der von der Kreiß-Einnehmerey ausgestellten Quittungen an dem Sommer- und WinterExtraordinarium abgeschrieben, nicht als Vorschuß auf eine künftige neue Umlage qualificirt worden sind, indem, die Quittungen mögen lauten, wie sie wollen, es sich von selbst versteht, daß das am Alten zu viel

bezalte bei der Abrechnung als Vorschuß auf das Neue betrachtet werden muß.

Gehorsamst Subsignirte führen dieses alles nur in der Absicht an, um zu zeigen, daß Sie, selbst nach dem Sinn des KreißAusschreibAmtlichen Patents, berechtiget wären, den dißseitigen Vorschuß gegen die KreißCasse an dem gegenwärtigen Provisorium, wenigstens zum grössern Theile, in Abzug zu bringen.

Jedoch Gehorsamst Subsignirte wollen von ihrem bestgegründeten Rechte bei den Zahlungs-Verlegenheiten der KreißCasse gegenwärtig keinen Gebrauch machen, vielmehr haben Sie in heutiger Sizung den Schluß gefaßt, dem in Eingangs erwähnten herzoglichen Dekrete an Sie ergangenen höchsten Ansinnen zu entsprechen, mithin das Provisorium von 35. RömerMonaten ohne allen Abzug zu berichtigen.

Wie bald indessen diese Berichtigung geschehen werde, vermögen Gehorsamst Subsignirte um so weniger voraus zu bestimmen, da bei den unbedeutenden SteuerLieferungen auf einer — und bey den noch immer fortgehenden beträchtlichen Capital-Aufkündigungen auf der andern Seite, die landschaftlichen CassenUmstände es nicht erlauben, die gegenwärtige KreisBedürfniß anders als durch Anweisungen auf rükständige Steuren aufzubringen.

Bereits haben Gehorsamst Subsignirte gewie-

se Städt und Aemter zu diesem Zwecke bestimmt, und so wie die Gelder, zu deren Einlieferung man einen Termin von 4. Wochen anberaumt hat, eingehen, werden Sie nicht ermangeln, solche an die KreißCasse entweder baar oder auf Anweisungen derselben abzuführen.

Nur mußten Sie in diesem leztern Falle unterthänigst bitten, die höchste Verfügung zu treffen, damit die Anweisungen der KreißCasse die disseitige Schuldigkeit nicht übersteigen mögen, indem sonsten die Landschaft, da sie es besonders in dem gegenwärtigen Augenblik nicht verantworten könnte, den Vorschuß dahin noch mehr zu vergrössern, sich auf das neue in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt sehen würde, die Zahlungen einzustellen, welche hingegen in so lange als die LandschaftCasse gegen die KreißCasse im Rückstand seyn wird, der bisherigen unter beiderley Cassen bestandenen Einrichtung gemäß, auch in Zukunft fortgehen werden.

Womit sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 2ten November 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen Verstärkten Ausschusses.

II.) Das unterm 27ten September an den landschaftlichen Engern Ausschuß ergangene Decret, die Ernennung eines landschaftlichen Mitglieds der bereits im Jahr 1781 niedergesezten Deputation zu Beilegung der Differenz zwischen der Commun Jlsfeld, Laufemer Oberamt, und der JohanniterOrdens Commende Rohrdorf, in Betref der Besteurung des Frohnhofs wird publicirt, und hierauf die Wahl eines Deputirten in Vortrag gebracht.

Auf die Bitte des ehemaligen Deputirten, Herrn Konsulent Hauff, ihn von diesem Geschäft zu dispensiren, wird einstimmig

beschlossen,

diesem Verlangen zu entsprechen, und an seine Stelle den Herrn Konsulent Kerner zu ernennen, gnädigster Herrschaft aber die gewöhnliche unterthänigste Anzeige davon zu machen.

III.) Das nach dem unterm 9ten vorigen Monats gefaßten Beschluße verfertigte Promemoria, wegen der Waisenhäuser wird verlesen und genehmigt. Es ist folgenden Inhalts:

Die Aufhebung der Waisenhäuser war einer von den Gegenständen, welche die allgemeine LandesVersammlung einer näheren Prüfung würdig gefunden hat. Der verstärkte landschaftliche Ausschuß hat daher dieser wichtigen Materie eine eigene Untersuchung gewidmet. Er hat die guten und schlimmen Seiten der Waisen-

häuser genau erwogen, und ist durch die Vergleichung der Erziehung in Waisenhäuser und der Erziehung in PrivatFamilien gegen KostGelder auf das Resultat geleitet worden, daß jene ErziehungsArt bei einer zwekmäsigen Einrichtung der Waisenhäuser entschiedene Vorzüge vor derjenigen PrivatErziehung habe, welche man armen Waisen gewöhnlich verschaffen kann.

Zwar ist nicht zu mißkennen, daß die öffentliche Erziehung der Waisen kostspieliger ist, als die PrivatVerpflegung derselben. Durch diese wird die ganze Schaar von Aufsehern, Lehrern und Officianten entbehrlich. Man bedarf keiner Gebäude, und aller der Unterschleif und alle die Betrügereien fallen weg, welche von jeder weitläufigen Oekonomie, die auf öffentliche Kosten unterhalten wird, unzertrenutich sind. Man wird also durch die Aufhebung der Waisenhäuser in den Stand gesezt, die Wohlthat der Erziehung auf eine grössere Anzahl von Waisen auszudehnen. Auch die Summe, welche sich durch die Bezahlung der KostGelder über das Land vertheilen, tragen durch die dadurch entstehende Circulalion weit mehr zur Beförderung der LandesCultur und Gewerbe bei, als wenn sie zu Bestreitung der ökonomischen Bedürfniße eines Waisenhauses unmittelbar verwendet werden. Sie gehen in die Wirthschaft des ärmeren Landmanns und Handwerkers über, und sezen jenen in den Stand,

für besseren Anbau der Felder zu sorgen, diesen Materialien für sein Gewerb sich anzuschaffen, und seiner Industrie dadurch mehr Ausdehnung und einen grösseren Schwung zu geben.

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß die gewöhnliche Erziehung in Waisenhäusern manche Seiten hat, die ihr gar nicht zur Empfehlung dienen. Allein auf der andern Seite läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß die Fehler, die man so häufig in Waisenhäusern entdeckt, größtentheils nicht in der Natur dieser ErziehungsAnstalten liegen. Sie können vermieden, verbessert werden. Oder sind es Mängel, welche beide ErziehungsArten miteinander gemein haben, oder welche in Vergleichung mit den eigenen Inkonvenienzen der PrivatVerpflegung von geringer Bedeutung sind.

Für die physische Erziehung der Waisen wird offenbar in unsern Waisenhäusern besser gesorgt, als es in denjenigen PrivatFamilien geschehen würde, bey denen man dergleichen Kinder unterbringen könnte. Aber auch die Bildung des Verstandes gedeiht in Waisenhäusern besser. Die Kinder geniessen einen regelmäsigen und nach einer vorgeschriebenen LehrMethode eingerichteten Unterricht. Man weiß von keinen Schulversäumnissen. Und es ist weit leichter, für Waisenhäuser tüchtige SchulLehrer zu bekommen, als man dergleichen für Dorfschulen finden kann. Auch

die moralische Bildung der Kinder wird in Waisenhäusern weniger vernachlässiget, als sie in gemeinen Bürger- und BaurenFamilien werden würde.

Man macht freilich den Waisenhäusern hier und da den Vorwurf, daß sehr häufig Heuchler aus derselben hervorgehen. Wo dieser Vorwurf gegründet ist, wo der Charakter der Kinder verdorben wird, sollte da der Fehler nicht in einer ungeschikten Behandlung derselben, vielleicht in übermäsiger Strenge oder in einer zwecklosen Vervielfältigung der ReligionsUebung liegen? Es scheint freilich, wenn man auch nur die neuesten sogenannten GutthatenBüchlein des hiesigen Waisenhauses flüchtig durchläuft, selbst hier manches zu geschehen, was Heuchelei bei den Kindern begünstigen, was ihnen die Religion, die sie zum Moralisch-Guten stärken sollte, ekelhaft und lästig machen, und was sie gewöhnen muß, das Gebet als Mittel für die Befriedigung des Eigennuzes zu betrachten, und als einen Weg anzusehen, auf welchem selbst derjenige, der gegen Bezahlung andere für sich beten und singen läßt, durch diese kluge Anwendung kleiner Summen ohne eigene Anstrengung, ohne Redlichkeit und Fleiß, zu zeitlichen Vortheilen gelangen kann. Und da der Druk der sogenannten GutthatenBücher dazu beiträgt, dieses Vorurtheil bei Vielen zu unterhalten, und einem so schändlichen Miß-

brauch der Religion eine Art von öffentlicher Sanktion zu geben, so kan der verstärkte landschaftliche Ausschuß den Wunsch nicht unterdrüken, daß dieser Druk künftig aufhören möchte. Dagegen könnte man in beeden Waisenhäusern jedes Jahr eine summarische Rechnung über die Verwendung der Einkünfte des Instituts durch den Druk bekannt machen, und damit eine ConduiteListe der Kinder verbinden. Diese würde ein Mittel werden, diejenige Kinder, welche sich durch Talente, Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, durch öffentliches Lob zu ermuntern, die ungesittete und träge hingegen durch öffentlichen Tadel zu bessern. Die Gegner der Waisenhäuser behaupten ferner, daß die Kinder, die in dergleichen Anstalten erzogen werden, der moralischen Anstekung weit mehr ausgesezt seyen, als diejenige, welche ihre Erziehung einzeln bei Pfleg-Eltern erhalten. Sollte diß wirklich der Fall seyn, sollten sich Laster in einem Waisenhauß leichter und schneller verbreiten, so müßte diß seinen Grund in der Sorglosigkeit der Aufseher und in leicht zu hebenden Fehlern der Erziehung haben, denn man sollte doch glauben, daß Verführung zu Lastern unter einer sich selbst überlassenen Jugend und in LandSchulen weit eher zu fürchten sey, als in einem Waisenhause, wo Müssiggang weniger geduldet wird, wo die Aufsicht weniger unterbrochen ist, und sich über die

ErholungsStunden, wie über die ArbeitsStunden erstrekt.

Wenn freilich die Dorfschulen besser wären, und wenn man hoffen könnte, gute PflegeEltern zu erhalten, wenn es so leicht wäre, unter einer Classe, deren Erziehung gewöhnlich verwahrloßt wird, Leute zu finden, die Neigung, Gedult, und Geschik zu Erziehung fremder Kinder haben, wenn man nicht besorgen müßte, der arme Landmann, der durch Liebe zum Gewinn gereizt, dergleichen Kinder übernimmt, möchte denselben bey kärglicher Kost, starke körperliche Anstrengungen zumuthen, und ihren übelgenährten und schwächlichen Körper verkrüppeln, oder die Kinder, statt sie zur Schule anzuhalten, auf den Bettel aussenden, oder seine Kinder oder sein Vieh hüten lassen, wenn alles diß durch eine genaue Controle der OrtsObrigkeiten verhütet werden könnte, so wäre es vielleicht der Mühe werth, Versuche mit Ausgebung von Waisenkindern an PrivatFamilien zu machen. Man könnte wenigstens diejenige Kinder, die man zu keinem städtischen Gewerbe, sondern zum Feldbau bestimmen will, an Landleute zur Erziehung überlassen. Denn es ist nicht zu läugnen, daß gerade für den Baurenstand das im Waisenhauß erzogene Kind ganz verdorben ist. Es gewöhnt sich an eine regelmäsige Eintheilung des Tags, und leidet in der Folge durch die Unordnung, welche

die Abwechslung der Feldgeschäften und der häuslichen Arbeiten mit sich führt. Durch die Kost der Waisenhäuser wird das Kind verwöhnt, und es hat Mühe, die rauhere Kost des Landmanns in der Folge erträglich zu finden. Die ganze Lebensart des Waisenhauses ist überhaupt nicht dazu gemacht, den Körper des Kinds in dem Grade abzuhärten, der für den künftigen DienstBoten eines Landwirths nöthig ist. Auch lernt der Zögling des Waisenhauses keine der Arbeiten kennen, die in einer Baurenwirthschaft vorkommen. Er lernt nicht mit Pferden umgehen, nicht die FeldProdukte und die Art ihrer Behandlung kennen. Er bekommt überhaupt praktisch keine Begriffe vom Ackerbau, vom Weinbau, von der Viehzucht.

Da es nun doch für ein Land, wie Wirtemberg, wichtig ist, daß dem Feldbau nicht Kräfte entzogen werden, um sich da zu vereinigen, wo ihrer ohnehin schon zu viel sind, bei den städtischen Gewerben, so könnte man vielleicht auch in Waisenhäusern die Einrichtung treffen, daß ein Theil der Kinder Anleitung zu FeldGeschäften erhielte. In dieser Hinsicht hat sich dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß der Gedanke dargebotten, daß hie und da Zöglinge des Waisenhauses an GütherBesizer, die sich derselben zu Feld-Arbeiten bedienen wollen, auf einzelne Tage abgegeben werden könnten, damit sie sich von land-

wirthschaftlichen Dingen praktische Kenntnisse erwerben. Und da der verstärkte landschaftliche Ausschuß sich von der Ausführbarkeit dieser Idee überzeugt zu haben glaubt, so muß derselbe wünschen, daß der Gedanke bei den beiden Waisenhäusern des Landes baldmöglichst realisirt werden möchte.

Sizung vom
Donnerstag, den 8ten Nov. 1798.

Da die AusschußVerwandte und Schultheisen des KlosterAmts Maulbronn in der — ihrem Abgeordneten zu dem gegenwärtigen Landtage ausgestellten Vollmacht der Landschaft verschiedene spezielle Beschwerden und Desideria zur Beförderung und Unterstüzung empfohlen, und in ihrem unterm 25ten August aus Gelegenheit der SommerAnlage erlassenen Schreiben ihr dißfallsiges Ansuchen wiederholt haben; So werden die hieher gehörigen Stellen aus jener Vollmacht verlesen, und sodann in Absicht auf die vorgetragenen Gegenstände folgende

Beschlüße

gefaßt:

Auf die gemachte Anzeige

1.) daß sich in einem Staat, nach welchem der Renovator Winter vormals an einer LagerbuchsRenovation in dem Maulbronner Amt gearbeitet haben soll, die auffallende Stelle befinde:

daß, wenn zum Nuzen gnädigster Herrschaft sich etwas an Gefällen und Juribus ergäbe, so im alten Lagerbuch entweder nicht, oder nur ein geringeres gemeldet wäre, der Renovator den Buchstaben des Lagerbuchs niemand entdecken, sondern den Posten, wie er dermalen im Gang sey, in die Erneurung schreiben solle.

so wäre, um diesen Umstand näher zu beleuchten, und sich von den Grundsäzen, nach welchen der herzogliche Kirchenrath in neuern Zeiten die Renovationen behandeln lasse, genau zu unterrichten, gnädigste Herrschaft in einem unterthänigsten Anbringen um Mittheilung des Staats der kirchenräthlichen Renovation zu bitten. Dieses ist im nachstehenden Anbringen geschehen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlich verstärkten Ausschußes unterthänigstes Anbringen und Bitte, die gnädigste Mittheilung des von dem herzoglichen Kirchenrath den aufgestellten Renovatoren vorgeschriebenen Staats, aus Veranlassung einer von den Vorstehern des Maulbronner KlosterAmts gemachten Anzeige betreffend.

d. d. 8ten Nov. 1798.

Serenissime!

Die Vorsteher des KlosterAmts Maulbronn
haben der allgemeinen LandesVersammlung in ei-
nem eingesandten Conspect der vorliegenden Lan-
des-Beschwerden unter anderem die Anzeige ge-
macht: daß von Seiten des herzoglichen Kirchen-
Raths dem ehmals in diesem KlosterAmt aufge-
stellten Renovator Win : eine Instruktion er-
theilt worden sey, die wörtlich folgende Stelle
enthalte:

„Gleichwie aber das meiste an des Renova-
„toris Dexterität und reifem judicio gelegen,
„man auch ihm nicht alle Vorfallenheiten zei-
„gen kann; also hat derselbe in seinem Ge-
„schäft sich jederzeit getreu, fleißig und vor-
„sichtig zu erweisen, auch da ihm ein und
„anderes vorkommen sollte, welches unserm
„herrschaftlichen Intereße nachtheilig wäre,
„und wider den Innhalt des Lagerbuchs lie-
„fe; hat er die Sache genugsam zu untersu-
„chen und neben dem Beamten mit gehöri-
„gen Umständen unterthänigst zu berichten,
„im übrigen aber aus dem Lagerbuch und
„der Erneuerung niemand nichts und ohne
„vorherigen gnädigsten Consens zu eröffnen,
„zu communiciren oder extractus zu erthei-
„len, gestallten auch, wenn auch zu unserm
„Nuzen sich etwas an Gefällen und juribus
„ergäbe, so im alten Lagerbuch entweder

„nicht, oder nur ein geringeres gemeldet „wäre, den Buchstaben des Lagerbuchs Nie„manden entdecken, sondern den Posten, „wie er dermalen im Gange ist, in die Er„neuerung einschreiben."

Gehorsamst Subsignirte sind vollkommen überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nach Höchstdero Gerechtigkeits-Liebe die Grundsäze, nach welchen bey den Erneuerungen eines so wichtigen Dokuments, als ein Lagerbuch ist, zu Werk gegangen wird, Dero landesherrliche Aufmerksamkeit nicht unwürdig erachten, und daher auch die erforderlichen Maaßregeln gnädigst zu ergreifen geneigt seyn werden, um die Unterthanen gegen alle in solchen Fällen mögliche Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

In dieser Hinsicht nehmen Sie sich die Freiheit, Euer herzoglichen Durchlaucht hiemit die vorläufige unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselben dem herzoglichen KirchenRath die Vorlegung des für seine Renovatoren entworfenen Staats aufzugeben, und solchen sodann der Landschaft gnädigst mittheilen zu lassen geruhen möchten. Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 8ten November 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

2.) In Ansehung der Beschwerde wegen des zu hohen Geldsurrogats für den BodenWein aus öden Weinbergen wäre den Vorstehern des KlosterAmts in einem Schreiben zu erkennen zu geben, daß, wie sie aus der gedrukten Replik auf die herrschaftliche GegenPunctation ersehen konnten, dieser Punct im allgemeinen bereits

zu einem Gegenstand des VergleichsGeschäffts gemacht worden sey.

3.) wegen des durch den herzoglichen Kirchenrath verminderten KlosterAllmosenBrods, wäre gnädigste Herrschaft in einem unterthänigsten Anbringen zu bitten, den herzoglichen Kirchenrath um die Gründe dieser Verminderung zu vernehmen, und seine Aeußerung der Landschaft gnädigst mitzutheilen. Das Anbringen ist folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, die von Seiten des herzoglichen KirchenRaths geschehene Verringerung des zu Brod für die Armen des Maulbronner KlosterAmts vormals abgegebenen DinkelQuantums betreffend.

d.d. 8ten Nov. 1798.

Serenissime!

Der herzogliche KirchenRath hat, nach einer dem landschaftlichen verstärkten Ausschuße von den Vorstehern des KlosterAmts Maulbronn gemachten Anzeige, das aus 500 Scheffel Dinkel bestehende FruchtQuantum, welches sonst jährlich zu Brod für die dortigen Armen verbacken wurde, schon vor geraumer Zeit um einige hundert Scheffel verringert.

Die gedachten Vorsteher ermangelten zwar nicht, demselben gegen diese für die zahlreichen Armen ihres Amts höchstempfindliche Allmosen-

Schmälerung mehrfältige dringende Vorstellungen zu machen.

Da ihnen aber hierauf seit vielen Jahren keine Resolution ertheilt worden ist, so haben sie sich veranlaßt gesehen, die allgemeine Landes-Versammlung um ihre Verwendung zu ersuchen.

Gehorsamst Subsignirte glauben, daß es vordersamst auf die Kenntniß und Prüfung der Gründe ankomme, durch welche der herzogliche KirchenRath sich für berechtiget gehalten hat, eine auf Gesezen und Herkommen beruhende Abgabe an die Armuth um ein beträchtliches zu verringern, und sie finden sich hierdurch bewogen, Euer Herzogliche Durchlaucht hiemit unterthänigst zu bitten, jenes Collegium um seine Veräusserung hierüber vernehmen, und solche sodann der Landschaft gnädigst eröffnen zu lassen.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt verharren. Stuttgardt den 8ten November 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

4.) Da sich die Ansprache auf einen Schadens-Ersaz wegen verkauftem und nicht gewährten LandMilizMehls, blos zu einer rechtlichen Entscheidung qualificire; so wäre den KlosterAmts-Vorstehern zu erkennen zu geben, daß eine dißfallsige landschaftliche Verwendung von keinem Erfolg seyn würde.

Sizung vom

Freitag, den 9ten Nov. 1798.

I. Ein Schreiben des Prinzen Alexander von Würtemberg, aus Carlsruhe, in Schlesien, vom

18ten Oct., worinn er der Landschaft von seiner nahen Verbindung mit der Prinzessin Antonie Ernestine Amalie, zweiten Tochter des Herrn Erbprinzen von SachsenCoburg Saalfeld, Nachricht ertheilt, wird publicirt.

II. Die sämtlichen Wirthe der 4 Sulzer Amts-Orte Sigmarswangen, Holzhausen, Mühlen und Fluorn, bitten in einem mit magistratischem Beybericht begleiteten Exhibito, sich von Seiten der Landschaft, entweder für die Herstellung der ihnen nach dem dortigen KellereyLagerbuch zuständigen UmgeldFreiheit bei gnädigster Herrschaft zu verwenden, oder wenn die Sache noch nicht dazu geeignet seyn sollte, sie hierüber zu belehren.

Nach einer vorherigen Berathschlagung und abgelegten Votis Consultativis wird

beschlossen,

den Petenten durch die Stadt- und AmtsDeputirte in Sulz zu erkennen geben zu lassen, daß sie sich sowohl wegen der Sache selbst, als wegen der Verweigerung eines LagerbuchExtracts, zuerst an die herzogliche RenntCammer, und wenn von daher keine Remedur erfolge, an die herzogliche Regierung zu wenden hätten. Im Falle wider Verhoffen auch von dieser keine ihren Wünschen entsprechende Resolution ertheilt werden sollte, so gewärtige man sich sodann von Seiten der Landschaft einer abermaligen Anzeige, um hierauf das weitere beschliessen zu können.

III.) Die Berathschlagung über die von den Mitgliedern des ehemaligen Engern Ausschusses eingekommene Beantwortung der ihnen mitgetheilten RechnungsNotaminum wird fortgesezt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 9.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561468-2
VD18 14743973-004